

Birgit Wiedl\*

# Der Salzburger Erzbischof und seine Juden

The Archbishop of Salzburg and his Jews

<https://doi.org/10.1515/asch-2021-0013>

**Abstract:** This article analyzes the relationship between the Archbishops of Salzburg and the Jewish inhabitants of their territory. Unlike other prince-(arch)bishops of the Holy Roman Empire who actively promoted their Jewish communities, the Archbishops of Salzburg showed significantly less interest in their Jewish subjects and only seldomly made use of their financial capacities. Nevertheless, they claimed lordship over the Jews of their territory and defined the legal parameters under which Jewish life flourished in the archbishopric's major towns; individual Jews and their families were given special privileges. After two major persecutions in 1349 and 1404, the latter of which took place at least with the archbishop's consent, Archbishop Leonhard von Keutschach expelled all Jewish inhabitants in 1498, ending the medieval Jewish settlement in the archbishopric.

Am 5. September des Jahres 1404 richteten die Juden Smoiel, Aron, David, Hemia, Judel und Friedel aus Pettau (Ptuj, Slowenien), sowie Isak und Tävel aus Marburg (Maribor, Slowenien), die Brüder Veivel und Joseph aus Mosbach, Samuel aus Murau, der *mesner* (Synagogendiener), Abraham sowie Itzel, Jude des Herzogs aus Feistritz, einen Urfehdebrief an den Salzburger Erzbischof Eberhard III. von Neuhaus (1403–1427).<sup>1</sup> In einem für diese Quellengattung typischen Formular verspra-

---

<sup>1</sup> Mosbach ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren, die Herkunft des Juden aus der damals kurpfälzischen, heute baden-württembergischen Stadt ist aber durchaus möglich. Zur Bezeichnung Mesner für den Synagogendiener vgl. MORDECHAI BREUER und YAKOV GUGGENHEIM: Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur. In: *Germania Judaica*, Bd 3: 1350–1519, Tl 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Hg. von ARYE MAIMON S. A., MORDECHAI BREUER und YACOV

---

**Article Note:** Dieser Beitrag basiert auf Forschungsergebnissen aus dem vom österreichischen Forschungsfonds (FWF) finanzierten Projekt »Regesten zur Geschichte der Juden in Süd- und Westösterreich 1405–1418« (P 28610) und den Vorgängerprojekten P 15638, P 18453, P 21237 und P 24405. Ich danke Mag. Jutta Baumgartner vom Archiv der Erzdiözese Salzburg für ihre Durchsicht des Textes und die vielfältigen Hinweise.

---

\*Corresponding author: Birgit Wiedl: [birgit.wiedl@injoest.ac.at](mailto:birgit.wiedl@injoest.ac.at)

chen sie, von der *vannckchnuezz wegen da wir ze Pettaw ynne gewesen sein*, und aufgrund ihrer von Eberhard konfiszierten Pettauer Häuser – die sie ihm ohnehin *willichleich gegeben haben* – keine Ansprüche an Eberhard, dessen Nachfolger oder dessen Gotteshaus zu erheben, und zwar weder sie selbst noch durch ihre Verwandtschaft, *helffer* oder ihre künftige Herrschaft Sie verzichteten für immer auf ihre Häuser und ihr sonstiges Eigentum, sowohl in Pettau, Friesach als auch in anderen Gebieten des Erzstifts; bei Verstoß würden sie mit Leib und Gut ihrem jeweiligen (neuen) Herren verfallen, der sie zur Einhaltung der angeführten Versprechungen anhalten sollte. Neben der *judischen underschrift* der Aussteller besiegelten der Pettauer Stadtrichter und der Marburger Judenrichter die Urkunde.<sup>2</sup> Die

---

GUGGENHEIM. Tübingen 2003, S. 2079–2138, hier: S. 2092f. (»Mesner« für Breslau belegt); MARTHA KEIL: Gemeinde und Kultur. Die mittelalterlichen Grundlagen jüdischen Lebens in Österreich. In: EVELINE BRUGGER, MARTHA KEIL, CHRISTOPH LIND, BARBARA STAUDINGER und ALBERT LICHTBLAU: Geschichte der Juden in Österreich. Wien 2013 (Ergänzungsband zur Österreichischen Geschichte), S. 15–122 und S. 573–585, hier: S. 50f., zu seinem Einsatz als Ansprechpartner sowie Vertreter der Gemeinde in jüdisch-christlicher Interaktion BIRGIT WIEDL: *Do hiezen si der Juden mesner rufen*. Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden als Quellen zur Alltagsgeschichte. In: Abrahams Erbe. Konkurrenz, Konflikt und Koexistenz der Religionen im europäischen Mittelalter. Hg. von LUDGER LIEB, KLAUS OSCEMA und JOHANNES HEIL. Berlin, München, Boston 2015 (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung; Beihefte 2), S. 437–453, hier: S. 437 und S. 441f.; DIES.: ... *und kam der jud vor mich ze offens gericht*. Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten im Spätmittelalter. In: Mediaevistik 28 (2015), S. 243–268.

2 EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd 1: Von den Anfängen bis 1338, Bd 2: 1339–1365, Bd 3: 1366–1386, Bd 4: 1387–1404. Innsbruck, Wien, Bozen 2005, 2010, 2015, 2018, hier: Bd 4, S. 293f., Nr 2312. Zu jüdischen Urfehdebriefen vgl. ANDREAS LEHNERTZ und BIRGIT WIEDL: How to get out of Prison. Imprisoned Jews and Their *Hafturfehden* from the Medieval and Early Modern Holy Roman Empire (Fourteenth to Sixteenth Centuries). In: Incarceration and Slavery in the Middle Ages and the Early Modern Times. Cultural-Historical Investigation of the Dark Side in the Pre-Modern World. Ed. by ALBRECHT CLASSEN. Lanham/MD (im Druck), S. 361–413, zur Urfehde der Pettauer Juden S. 371f. und S. 376, sowie ANDREAS LEHNERTZ: Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität. In: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Hg. von INGE-KRISTIN HÜLPES und FALCO KLAES, 2018 (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte; Beiheft 1), S. 134–172 (<https://mittelalter.hypotheses.org/15761>). Vgl. zu den Hintergründen EVELINE BRUGGER: Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung – Juden in Österreich im Mittelalter. In: Geschichte der Juden (wie Anm. 1), S. 123–228, hier: S. 199f., MARKUS WENNINGER: Die Entwicklung der Stadt Salzburg – zur Geschichte der Juden in Salzburg. In: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd 1/2: Mittelalter. Hg. von HEINZ DOPSCH und HANS SPATZENEGGER. Salzburg 1983, S. 747–756; WILHELM WADL: Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Klagenfurt 2009 (Das Kärntner Landesarchiv; 9), S. 186f. (gibt die Urkunde als verloren an); zur Urfehde allgemein vgl. ANDREAS BLAUERT: Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Tübingen 2000 (Frühneuzeit-Forschungen; 7), GÜNTER JEROUSCHEK

Corroboratio lässt wichtige Rückschlüsse zu: Von christlicher Seite stand offenbar kein Pettauer Judenrichter (mehr) zur Verfügung, die Juden hingegen unterzeichneten in ihrer hebräischen Bestätigung nicht mit ihren individuellen Namen, sondern unterschrieben als *kahal* Pettau, mit dem sie sich trotz der Vernichtung der Gemeinde und ihrer möglichen Zuschreibung zu anderen Gemeinden dennoch zu identifizieren schienen oder von christlicher Seite identifiziert wurden.<sup>3</sup>

Der Ausstellungsort der Urkunde und somit Aufenthaltsort der (beziehungsweise zumindest einiger der) Juden ist nicht rekonstruierbar – noch in Pettau, wofür der Stadtrichter der Stadt, oder doch im etwa 30 Kilometer entfernte herzogliche Marburg, Sitz einer der bedeutendsten Judengemeinden der Region, wofür der Marburger Judenrichter sprechen würde. Die im Urfehdebrief implizierte Ausweisung aus dem Herrschaftsbereich des Erzbischofs geht lediglich aus den Strafbestimmungen hervor, in denen ausschließlich von anderen Herrschern und nicht vom Erzbischof selbst als (wieder künftigem) Herrn der Juden die Rede ist. Somit fehlt ein wichtiger Bestandteil eines typischen Urfehdebriefs, nämlich die Androhung der Strafe bei unrechtmäßiger Wiederkehr beziehungsweise die Angabe der Dauer der Verbannung. Offenbar wurde von einer Rückkehr der Juden, rechtmäßig oder illegal, nicht mehr ausgegangen.

Ein zweiter Bestandteil ist ebenfalls nicht vorhanden: Der Grund für die Gefangensetzung der Juden und die Konfiskation ihrer Besitztümer wird nicht angeführt. Darüber geben zwei im Juli, also zeitlich vor dem Urfehdebrief abgefasste Schreiben des Salzburger Hauptmannes Sigmund von Neuhaus (der Bruder des Erzbischofs), der erzbischöflichen Räte und der Bürger der Städte des Erzstifts an die Städte Linz und München Auskunft,<sup>4</sup> in denen diese von dem *grozz*

---

und ANDREAS BLAUERT: Zwischen Einigungsschwur und Unterwerfungseid. Zur obrigkeitlichen Usurpation des Urfehdewesens. In: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen. Hg. von HANS SCHLOSSER, ROLF SPRANDEL und DIETMAR WILLOWEIT. Köln, Weimar, Wien 2002 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen; 5), S. 227–246, hier: v. a. S. 234–238.

<sup>3</sup> Die Zugehörigkeit zu zwei Gemeinden war durchaus möglich und hing vor allem von Eigentum und Steuerleistung ab; vgl. MARTHA KEIL: Juden in Grenzgemeinden: Wiener Neustadt und Ödenburg im Spätmittelalter. In: Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Bd 2. Hg. von DERS. und ELEONORE LAPPIN. Berlin, Bodenheim, Mainz 1998, S. 9–33, hier: S. 17–19.

<sup>4</sup> An Linz: Graz, Universitätsbibliothek, Sondersammlung, Hs. 480, fol. 111v; Druck: FRANZ MARTIN MEYER: Analecten zur österreichischen Geschichte im XV. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die deutschösterreichischen Gymnasien 31 (1880), S. 1–20, hier: S. 3f. (mit Lesefehlern); an München: München, Stadtarchiv, Urk A VII e, Nr 602; Druck: ADOLF ALTMANN: Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Neuausgabe und Weiterführung bis 1988 von GÜNTER FELLNER und HELGA EMBACHER. Salzburg 1990, S. 147f., Nr 13 (mit von Meyer übernommenen Lesefehlern). Es ist nicht ganz klar, ob nur die

*ubel* berichten, das *an dem heiligen sacrament gottesleichnam* verübt worden war. In der folgenden Erzählung wurden die typischen Narrativstränge aufgegriffen, die sich – in unterschiedlichen Ausprägungen – in vielen antijüdischen Legenden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit finden und denen (unter anderem) die Vorstellung des Gottesmordes durch die Juden zugrunde lag.<sup>5</sup> Die Salzburger Juden hätten sich dieses Verbrechens gleich zweifach schuldig gemacht, indem sie sich Ende Mai des Jahres nicht nur *gotes leichnam* in Form zahlreicher Hostien durch christliche Diebe hätten besorgen lassen und die Hostien sodann geschändet hätten, sondern sie hätten auch ein *degen kind*, also ein männliches (Christen-)Kind von einem Christen gekauft und getötet. Nur durch ein Geständnis

---

Stadt Salzburg oder alle Städte des Erzstifts als (Mit)Aussteller gemeint sind, die Formulierung *die burger der staedt daseibs* (nach der Münchner Urkunde) deutet aber eher auf zweiteres hin.

5 Vgl. RAINER ERB: Die Ritualmordlegende: Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. In: Ritualmord. Legenden in der europäischen Geschichte. Hg. von SUSANNA BUTTARONI und STANISŁAW MUSIAŁ. Wien, Köln, Weimar 2003, S. 11–20, hier: S. 11, der Ritualmord, Hostienschändung, Brunnenvergiftung, Kannibalismus, Gier nach Geld und Gut, Wucher, Verstocktheit sowie Verschwörung als zentrale Motive der christlichen Judenfeindschaft auflistet. Die umfangreiche Literatur zu Ritualmord- und Hostienschändungsanschuldigungen kann hier nicht umfassend wiedergegeben werden; vgl. neben den im oben zitierten Sammelband enthaltenen Beiträgen allgemein MIRI RUBIN: *Gentile Tales. The Narrative Assault on Late Medieval Jews*. Philadelphia 2004; JEREMY COHEN: *Christ Killers. The Jews and the Passion from the Bible to the Big Screen*. Oxford 2007; FRIEDRICH LOTTER: Hostienfrevolverwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 (Rintfleisch) und 1336–1338 (Armleder). In: *Fälschungen im Mittelalter*, Bd 5: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschungen. Hannover 1988 (MGH Schriften; 33,5), S. 533–583. Wie in vielen anderen Fällen wurden die antijüdischen Stereotype auch in Salzburg durch öffentliche Erinnerung im lokalen Gedächtnis verankert (vgl. etwa für den bayerisch-österreichischen Raum die umfassende Untersuchung von MITCHELL MERBACK: *Pilgrimage and Pogrome: Violence, Memory and Visual Culture at the Host-Miracle Shrines of Germany and Austria*. Chicago 2013). Am Fenster des Sakramentshäuschens der Müllner Liebfrauenkirche wurde in späterer Zeit eine Inschrift angebracht, die die Ereignisse nicht nur wiedergab, sondern ausschmückte; so wurde etwa berichtet, dass der christliche Dieb 350 ungarische Gulden für die Beschaffung der Hostien bekam und diese durch Einbruch über das Dach der Kirche beschafft hatte, während interessanterweise der angebliche Ritualmord keine Erwähnung fand. Die Inschrift ist nicht mehr erhalten (der Text bei ALTMANN, *Juden* [wie Anm. 4], S. 95 f., ist nach dem 1792 erschienen ersten Band von Lorenz Hübners »Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden« wiedergegeben). Die Zeit ihrer Anbringung ist nicht bekannt; 1792 wurde sie auf Anweisung Erzbischof Hieronymus Graf Colloredos entfernt, der schon 1785 die 1487 angebrachte »Judensau« vom Rathaus hatte abtragen lassen; vgl. BIRGIT WIEDL: *Laughing at the Beast: The Judensau. Anti-Jewish Propaganda and Humor from the Middle Ages to the Early Modern Period*. In: *Laughter in the Middle Ages and Early Modern Times. Epistemology of a Fundamental Human Behavior, its Meaning, and Consequences*. Ed. by ALBRECHT CLASSEN. Berlin, New York 2010 (*Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture*; 5), S. 325–364, hier: S. 356.

eines am 6. Juli gefangengenommenen Diebes seien sie überführt worden; auf dessen Aussage hin seien sämtliche Juden *jung und alt, frawn und mann*, so lange inhaftiert und gefoltert worden, bis sie sich zu ihren Vergehen bekannt hätten.<sup>6</sup>

Verbunden mit diesen beiden zentralen Vorwürfen, der Schändung geweihter Hostien und der Tötung eines christlichen Kindes, erhoben Hauptmann, Räte und Stadt Salzburg gegen die (zur Zeit der Abfassung der Briefe bereits hingerichteten) jüdischen Einwohner eine Reihe weiterer Vorwürfe, die geradezu einen Katalog der zu Beginn des 15. Jahrhunderts gängigen und in zahlreichen Narrativen einzementierten antijüdischen Vorstellungen darstellten.<sup>7</sup> Über innerjüdische Netzwerke, so die Briefe, hätten die Salzburger Juden einen Teil der Hostien an andere Juden verschickt, die, so impliziert der Vorwurf, dort die gleichen Schändungen an diesen vollführten wie die Salzburger Juden an den vor Ort verbliebenen. Auch die Verführung von Christen, Missetaten zu begehen, indem diese die für die Verbrechen der Juden nötigen »Utensilien« – die Hostien und das christliche Kind – besorgten sowie die Leiche des Kindes von einer Christin hatten verbergen lassen, klang bereits in etlichen früheren antijüdischen Narrativen an und sollte ein fixer Bestandteil antijüdischer und antisemitischer Tradition bleiben.<sup>8</sup>

Die beiden Juden, die angeblich das Kind und die Hostien gekauft hatten, begingen noch im Gefängnis Selbstmord (*snaid im selber in der vanchnusse dy chel ab mit ainem glas [...] hieng sich selber an sein gurtl*), die anderen Salzburger Jüdinnen und Juden und die der Stadt Hallein wurden am 10. Juli, also spätestens vier Tage nach ihrer Inhaftierung, verbrannt. Eine Ausnahme wurde lediglich für noch nicht volljährige beziehungsweise ungeborene Kinder gemacht: *Funfund zwaintzig junger chinder, die irer jar nicht heten*, wurden ebenso wie zwei schwangere Frauen, diese allerdings wohl nur bis zur Geburt ihrer Kinder, ver-

<sup>6</sup> München, Stadtarchiv, Urk A VII e, Nr 602; eine Zusammenfassung der Geschehnisse bei WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 748 f. und HEINZ DOPFSCH: Salzburg im 15. Jahrhundert. In: Geschichte Salzburgs 1/1. Vorgeschichte, Altertum, Mittelalter. Hg. von DEMS. und HANS SPATZENEGGER. Salzburg <sup>2</sup>1983, S. 487–593, hier: S. 499 f.

<sup>7</sup> Die gleiche Liste »jüdischer Verbrechen« findet sich im österreichischen Raum etwa in den Vertreibungsdekreten des späten 15. Jahrhunderts; vgl. STEPHAN LAUX: Dem König eine »ergetzlichkeit«. Die Vertreibung der Juden aus der Steiermark (1496/97). In: Jüdisches Leben in der Steiermark. Marginalisierung, Auslöschung, Annäherung. Hg. von GERALD LAMPRECHT. Innsbruck, Wien, Bozen 2004, S. 33–57, hier: S. 41; ELISABETH SCHÖGGL-ERNST: Die Vertreibung der Juden aus Steiermark, Kärnten und Krain am Ende des Mittelalters: Quellen und Geschichte. In: Časopis za zgodovino in narodopisje [Review for History and Ethnography] NF 36 (2000), S. 299–314.

<sup>8</sup> Für Beispiele christlicher »Mittäter« bei Hostienschändungsvorwürfen vgl. RUBIN, Tales (wie Anm. 5), S. 80–88.

schont.<sup>9</sup> Ein erwachsener, bedeutender und möglicherweise vermögender Jude (*magnus iudeus*) und zwei Frauen ließen sich taufen und entkamen so dem Scheiterhaufen.<sup>10</sup> Eine Vertreibung auch der Friesacher Juden kann angenommen werden, da der Erzbischof wie in den anderen Städten ihren Besitz einzog.

Die treibenden Kräfte hinter dem Pogrom sind unklar. Erzbischof Eberhard III. von Neuhaus war ansonsten nicht durch antijüdische Aktionen oder Einstellungen hervorgetreten und hatte noch am 12. Mai 1404 – also knapp zwei Wochen vor der angeblichen Übergabe der Hostien durch den Dieb an die Juden – dem Salzburger Juden Nachem und dessen Söhnen das Haus in der Judengasse, in dem sich die Synagoge befand (heute Hotel Radisson Altstadt, Judengasse 15), gegen eine jährliche Zahlung überlassen.<sup>11</sup> Es ist zudem unklar, ob das Vorgehen gegen die jüdische Bevölkerung über längere Zeit geplant gewesen war. Zumindest die Aktion selbst wurde rasch vollzogen: Bereits vier Tage nach dem angeblichen Geständnis des Diebes wurden die Jüdinnen und Juden verbrannt, was jedoch

---

**9** München, Stadtarchiv, Urk A VII e, Nr 602. Der Druck bei ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 147 f., gibt fälschlicherweise das Alter der zwangsgetauften Kinder mit elf an, während in der Quelle eindeutig *irer* zu lesen ist. Dies ist wahrscheinlich eine Übernahme des Druckes des Linzer Briefes bei MEYER, Analecten (wie Anm. 4), S. 3 f., dessen Vorlage sehr verblasst und abgegraben ist; die Stelle ist aber auch dort als *ir* und nicht *ii* (so bei Meyer) zu erkennen. Der Altersangabe *elf* folgen WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 748 f. und DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert (wie Anm. 6), S. 499. Zum religiösen Hintergrund des Selbstmordes von Juden und Jüdinnen im Kontext von Pogromen, v. a. der Pogrome während des ersten Kreuzzugs 1096, vgl. SIMHA GOLDIN: The Ways of Jewish Martyrdom. Turnhout 2008; EVA HAVERKAMP: Martyrs in Rivalry: the 1096 Jewish Martyrs and the Thebean Legion. In: Jewish History 23 (2009), S. 319–42; AVRAHAM GROSSMANN: The Cultural and Social Background of Jewish Martyrdom in Germany in 1096. In: Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge. Hg. von ALFRED HAVERKAMP. Sigmaringen 1999, S. 73–86.

**10** Die Eintragung zu den drei Getauften sowie zu Hallein findet sich nur im *Registrum Eberhardi*, Salzburg, Landesarchiv, Hs. 3, fol. 19v., Nr 62; Druck: FRITZ KOLLER: *Registrum Eberhardi*. Das Register Erzbischof Eberhards III. von Salzburg (1403–1427). Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Salzburg 1974, S. 75, Nr 62 und WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 185. Die Stelle bezüglich der zwei Frauen ist aufgrund verwischter Tinte kaum lesbar: Koller markiert die Stelle lediglich mit [... ...], Wadl und WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 749, Anm. 26, lösen mit *duabus mulieribus* auf. Die Interpretation des *magnus iudeus* als reicher Jude bei DOPSCH: Salzburg im 15. Jahrhundert (wie Anm. 6), S. 499 f. Die sehr ausführlichen Schilderungen bei Altmann, Juden (wie Anm. 4), S. 91–97 vermischen zeitgenössische Berichte mit späteren Legenden und unbelegten Behauptungen.

**11** BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 (wie Anm. 2), S. 288, Nr 2305; KOLLER, *Registrum Eberhardi* (wie Anm. 10), S. 74 f., Nr 60; vgl. DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert (wie Anm. 6), S. 499. GREGOR MAIER: Juden und Christen in den Kathedralstädten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, online unter <http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2015/903/> (2015), S. 314 (Zugriffsdatum: 30. 7. 2021).

nicht unbedingt gegen ein längerfristig geplantes (und nur rasch durchgezogenes) Vorgehen spricht. Die – in welcher Form auch immer erfolgte – Involvierung Sigmunds von Neuhaus, des Bruders des Erzbischofs, und der erzbischöflichen Räte macht es sehr unwahrscheinlich, dass Erzbischof Eberhard III. von den Vorgängen keine Kenntnis hatte.<sup>12</sup> Ein möglicher finanzieller Gewinn mag der Grund für Eberhard gewesen sein, die Verfolgung zu initiieren oder zumindest dem Pogrom zuzustimmen. Bereits zu Beginn seiner Regierung (ab Mai 1403) hatte er sich in einer prekären Finanzlage befunden: Zu einer großen Schuldenlast seiner Vorgänger kam der Kampf gegen seinen habsburgischen Gegenkandidaten sowie enorme Abgaben an die Kurie.<sup>13</sup> Die Konfiskation der jüdischen Besitztümer und ihre Weitergabe – Eberhards Bruder Andreas von Neuhaus hatte bereits Ende 1404 in seiner Eigenschaft als Hauptmann zu Friesach das Haus des Friesacher Juden Läslein verliehen bekommen, im Februar 1405 erhielten Andreas und Sigmund von Neuhaus das Haus der im Urfehdebrief erstgenannten Smoiel und Aron in Pettau<sup>14</sup> – bzw. ihr Weiterverkauf mochte einen Anreiz dargestellt haben; Eberhard erkannte aber auch die Schäden, die (christlichen) Geschäftspartnern der getöteten Juden durch das Pogrom entstanden waren, als seine Verpflichtung an und beglich diese.<sup>15</sup>

**12** Es ist nicht ganz klar, ob sich Eberhard zu dieser Zeit in der Stadt befand, ein Schreiben Eberhards an Hans Trautson zu Matrei vom 6. August 1404 mit dem Ausstellungsort Salzburg (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv [künftig: HHStA], AUR 1404 VIII 6) belegt nicht notwendigerweise eine persönliche Anwesenheit in dieser Zeit.

**13** Der Freisinger Bischof Berthold von Wehingen (1381–1410), bereits seit 1380/81 herzoglicher Kanzler, war auf Betreiben des österreichischen Herzogs Wilhelm von Papst Bonifaz IX. als (Gegen-)Erzbischof eingesetzt worden. Wilhelms Brüder unterstützten jedoch ebenso wie die Salzburger Stände Eberhard von Neuhaus. Bertholds Schulden fielen jedoch zum Teil auf Eberhard zurück; vgl. DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert (wie Anm. 6), S. 492–494, zur Finanzsituation generell und ihrem Zusammenhang mit dem Pogrom auch S. 499 f., der betont, dass die aus der Verfolgung gezogenen Gewinne an der Finanzlage des Erzstiftes kaum etwas änderten.

**14** Salzburg, Landesarchiv, Hs. 3, fol. 20v., Nr 67 (Friesach) und fol. 22v, Nr 72 (Pettau); KOLLER, Registrum Eberhardi (wie Anm. 10), S. 78, Nr 67 und S. 81 f., Nr 72; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 186 f., mit fehlerhafter Angabe Nr 62 anstatt 72; BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 [wie Anm. 2], S. 299 f., Nr 2321, S. 299 f. (Friesach). Der Revers Sigmunds und Andreas' über das Pettauer Haus: Wien, HHStA, AUR 1405 II 5. Die Übergabe des Hauses an Sigmund könnte auch mit den 1400 Gulden Dukaten Schulden Eberhards bei Sigmund zusammenhängen, die 1405 zurückzahlen waren, vgl. KOLLER, Registrum Eberhardi (wie Anm. 10), S. 19–21, Nr 12, mit Anm. d.

**15** Im November 1404 quittierte ein Nürnberger Bürger Eberhard über vier Tuchballen, die *Gumprecht der jud* diesem schuldig geblieben war (Wien, HHStA, AUR 1404 XI 6; Regest: BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 [wie Anm. 2], S. 299, Nr 2320). Vgl. HERBERT KLEIN: Zur Geschichte der Juden in Salzburg. In: DERS., Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter 2: Zur Geschichte der Juden in Salzburg. Salzburg 1968 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde; 108), S. 181–195, hier: S. 188 (auch abgedruckt in: Zeitschrift für Geschichte

Mit dieser Ermordung und Vertreibung war der Geschichte der Juden im Erzstift Salzburg ein eindeutiges, wenn auch zunächst nur vorläufiges Ende gesetzt. In der Stadt Salzburg kam es relativ rasch wieder zu einer, wenn auch geringen jüdischen Präsenz, worum sich offenbar auch der Erzbischof selbst aktiv bemühte. Bereits 1409 ersuchte Erzbischof Eberhard III. die Stadt Regensburg, die Ausstände des Juden Isak, den er *in unser stat ze Saltzburg ze sitzen* aufgenommen hatte, zu begleichen.<sup>16</sup> Im Gegensatz zur Wiederansiedlung nach den Pestpogromen (s. weiter unten), die weitgehend in den alten Häusern der Judengasse stattfand, ließen sich die jüdischen Bewohner nach 1404 in der Stadt am rechten Salzachufer nieder, wo sie zunächst in Häusern in christlichem Eigentum wohnten; erst 1477 ist wieder ein Haus (Steingasse 18) in (vermutlich) jüdischem Eigentum.<sup>17</sup> Während der Name Judengasse weiterverwendet wurde, verblieben

---

der Juden 9 [1972], S. 103–118); WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 753. Klein und Wenninger nehmen an, dass der Erzbischof die Tuchballen bezahlte, weil er im Zug der Vertreibung der Salzburger Juden mit deren Vermögen auch ihre Verpflichtungen übernommen hatte. Die Formulierung, dass Eberhard dem Aussteller *geben und gerichtet hat die vier tuech die mir Guemprecht der jud schuldig gewesen ist* deutet allerdings eher darauf hin, dass Konrad keine Bezahlung für Waren, sondern die Ware selbst erhielt – möglicherweise weil er sie Gumprecht bereits bezahlt hatte.

**16** München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (künftig: BHStA), Reichsstadt Regensburg Urkunden 1409 VIII 27. Die Formulierung lässt vermuten, dass Isak sich neu in der Stadt angesiedelt hatte und daher wohl eher nicht mit dem 1400 nachweisbaren, nach Salzburg genannten Isak, Schwiegersohn des ab 1393 in Wien ansässigen Rabbi Meir aus Erfurt und wahrscheinlich selbst in Wien wohnhaft, identisch ist, vgl. Archiv hlavného mesta SR Bratislavy (Stadtarchiv Pressburg), Uk. Nr 651 (BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 [wie Anm. 2], S. 228 f., Nr 2215); zu Meir vgl. MARTHA KEIL: »Maistrin« und Geschäftsfrau. Jüdische Oberschichtfrauen im spätmittelalterlichen Österreich. In: Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart. Hg. von SABINE HÖDL und DERS. Berlin, Bodenheim bei Mainz 1999, S. 39.

**17** Steingasse 4 und Steingasse 18 (bei Zillner als Giselakai 3 und 15 angeführt) sowie Königsgäßchen 2, vgl. WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 755; zur Steingasse 18 auch KLEIN, Geschichte (wie Anm. 15), S. 192, der für das Jahr 1477 den Beisatz *hat innen Jacob jud* im Urbar des Bürgerspitals anführt. Die bei Franz Valentin Zillner und Altmann (FRANZ VALENTIN ZILLNER, Geschichte der Stadt Salzburg, 1. Buch: Geschichtliche Stadtbeschreibung. Salzburg 1885, S. 204 f., Altmann, Juden [wie Anm. 4], S. 107 und S. 109) weiter genannten Hausbesitzer bzw. -bewohner sind Christen, vgl. WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 755 mit Anm. 79; das von Zillner S. 356 und in Buch 2: Zeitgeschichte bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. Salzburg 1890, S. 622 genannte Haus Getreidegasse 27, in dem es lt. ihm 1429 und 1434 jüdische Bewohner gab, beruht wohl auf einem Irrtum Zillners. Möglicherweise liegt eine Verwechslung mit dem Haus, das Erhard von Zabern (der von Zillner für 1434 genannte Besitzer) in der Judengasse hatte, vor, dies müsste allerdings noch detailliert überprüft werden. Zu der Wiederansiedlung von Juden an weniger zentralen Orten nach einem Pogrom vgl. MARKUS WENNINGER: Grenzen in der Stadt? Zur Lage und Abgrenzung mittelalterlicher deutscher Judenviertel. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 14 (2004), H. 1, S. 9–29, v. a. S. 24–29; sowie an-



die Häuser der alten Judengasse in christlicher Hand: *de domo Philippi Andree in der juden gassen*, ist auf der Versoseite einer Jahrtagsstiftung des Jahres 1410 zu lesen, in der nicht nur das fragliche Haus selbst, sondern auch die zur näheren Lokalisierung verwendeten Häuser daneben und gegenüber über ihre christlichen Besitzer identifiziert wurden.<sup>18</sup> Auch für weitere salzburgische Städte sind Hinweise auf neuerliche dauerhafte Ansiedlungen vorhanden, wenngleich spärlich: 1423 lässt ein Streit zwischen dem Salzburger Erzbischof und dem steirischen Herzog Ernst Handel von in Pettau ansässigen Juden vermuten.<sup>19</sup> 1432 erhielt der Jude Mayer aus Bernkastel samt seiner Familie ein (mindestens) zehnjähriges Aufenthaltsrecht in Pettau von Erzbischof Johann II. von Reisberg (1429–1441), das die Ansiedlung weiterer Juden, außer mit der ausdrücklichen Zustimmung Mayers, untersagte; die Definition von Mayers Rechtsstand mit dem der Juden der Stadt Salzburg (und nicht der des Erzstifts oder mehrerer Städte) lässt vermuten, dass diese beiden Städte zu diesem Zeitpunkt die einzigen jüdischen Ansiedlungen beherbergten.<sup>20</sup> In Friesach, der früher neben Salzburg bedeutendsten jüdischen Gemeinde des Erzstifts, dürfte es wohl zu keiner, oder zumindest zu keiner dauerhaften jüdischen Präsenz mehr gekommen sein.<sup>21</sup> Mitte des 15. Jahrhunderts ist nur mehr von Ansiedlungen in Salzburg und Hallein auszugehen.<sup>22</sup>

---

hand von Schweizer Beispielen HANS-JÖRG GILOMEN: Spätmittelalterliche Siedlungssegregation und Ghettoisierung, insbesondere im Gebiet der heutigen Schweiz. In: Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt. Zürich 1999 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich; 15/3. Stadt- und Landmauern; 3), S. 85–106.

**18** Salzburg, Archiv der Erzabtei St. Peter, Urk. 1410 August 5. Zur Weiterverwendung des Namens Judengasse vgl. z. B. Wien, HHStA, AUR 1449 III 11 und 1459 IV 4, alle genannten Häuser sind in christlichen Besitz (Verkauf von Ewiggeld auf einem Haus in der Judengasse durch Michael Laubinger an den Büchsenmeister Erhard von Zabern und dessen Stiftung desselben an die Domkustorei).

**19** WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 187; WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 749.

**20** München, BHStA, Hochstift Salzburg Urkunden 376 (abgelöster Bucheinband); Druck: ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 149 f., Nr 14.

**21** Der bei WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 187, für 1406 zitierte Friesacher Jude muss nicht dort ansässig beziehungsweise nicht mehr am Leben gewesen sein: Joier, Sohn Abrahams aus Friesach, quittiert gemeinsam mit Juden aus Judenburg und Marburg dem Abt von St. Lambrecht eine Schuld von 50 Pfund Pfennig (St. Lambrecht, Stiftsarchiv, Urk. I 635); zu dem 1434/35 vermutlich in Friesach anwesenden Juden Jakob, Vertreter des Marburger Juden Mair, s. weiter unten. JOSEPH BABAD: The Jews in Medieval Carinthia. In: *Historia Judaica* 7 (1945), S. 13–28 und S. 193–204, hier: S. 195, gibt ein Grabsteinfragment von 1409 an; eine umfassende Erhebung des Materials des 15. Jahrhunderts ist allerdings noch ausständig.

**22** *Germania Judaica* 3/3 (wie Anm. 1), S. 2002 (Gebietsartikel zum Erzstift Salzburg von MARKUS WENNINGER).

## Der Beginn der jüdischen Besiedlung

Die Anfänge jüdischer Besiedlung auf dem (teilweise erst späteren) Herrschaftsgebiet des Erzbischofs sind Thema einer andauernden Forschungsdiskussion.<sup>23</sup> Während das dem Salzburger Erzbischof Arn (798–821) zugeschriebene Briefformular mit der Bitte an einen ungenannten Grafen, ihm einen jüdischen Arzt zu schicken,<sup>24</sup> lediglich die Möglichkeit einer (kurzfristigen) Anwesenheit eines

---

**23** Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts hat sich der 1879 geborene Adolf Altmann, von 1907 bis 1914 Rabbiner in Salzburg und 1944 in Auschwitz ermordet, mit der Geschichte der Salzburger Juden beschäftigt. Trotz der Anerkennung seiner Bemühungen sind jedoch große Teile seines Werkes, und vor allem die dem Mittelalter gewidmeten Kapitel, aufgrund seiner mangelnden historischen Ausbildung heute nur mit Einschränkungen benutzbar (ALTMANN, Juden [wie Anm. 4], dessen zwei Bände in Berlin 1913 beziehungsweise Frankfurt a. M. 1930 erschienen und 1990 von Günter Fellner und Helga Embacher neu herausgegeben und weitergeführt wurden [mit neuer Paginierung, nach der hier zitiert wird]); vgl. zu seiner Person und seinem Werk GERALD STEINACHER: Rabbi Adolf Altmann: Salzburg, Meran, Trier, Auschwitz. In: Jüdische Lebensgeschichten aus Tirol. Vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Hg. von THOMAS ALBRICH. Innsbruck 2012, S. 235–259. Erst in den frühen 1970er Jahren beschäftigte sich Herbert Klein fokussiert und quellennah mit der Geschichte der Juden in der mittelalterlichen Stadt Salzburg (KLEIN, Geschichte [wie Anm. 15]) während Wilhelm Neumann im Rahmen seiner knappen Überblicksdarstellung über die Geschichte der Juden Kärntens nur punktuell auf unter Salzburger Herrschaft stehende Bereiche einging (WILHELM NEUMANN: Zur frühen Geschichte der Juden in Kärnten. In: Festschrift Gotbert Moro. Beigabe zur Carinthia I 152. Klagenfurt 1962, S. 92–104). Letztere wurden vor allem von Wilhelm Wadl in seinem Werk zu den Juden Kärntens dargestellt, der sich zusätzlich zu den thematischen, vor allem wirtschaftlich orientierten Fragestellungen den »Juden der Salzburger Erzbischöfe« auch in einem eigenen Kapitel widmet und in diesem auch kurz auf Mühldorf und Pettau eingeht (wie Anm. 2, Kapitel Salzburg: S. 175–226). Eine Gesamtdarstellung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Grundlagen jüdischen Lebens im Erzstift nahm Markus Wenninger im Mittelalterband der Reihe »Geschichte Salzburgs. Stadt und Land« vor (WENNINGER, Juden in Salzburg [wie Anm. 2]); zudem beschäftigte er sich (auch im Rahmen der Germania Judaica) wiederholt in Einzeldarstellungen mit Aspekten der Geschichte der Salzburger Juden, vor allem im Hinblick auf siedlungsgeschichtliche, topographische und wirtschaftliche Fragestellungen (vgl. zu den betreffenden Beiträgen weiter unten). Neben ihrem Überblick zu den Salzburger Juden in der »Geschichte der Juden in Österreich« (BRUGGER, Ansiedlung [wie Anm. 2]) hat sich Eveline Brugger zwei speziellen Wirtschaftsthemen (s. unten) gewidmet, während Gregor Maier in seiner Dissertation einen Vergleich der Städte Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau und ihrer jüdischen Gemeinden vornahm, dabei aber auch die jüdischen Siedlungen der anderen salzburgischen Städte heranzog (MAIER, Kathedralstädte [wie Anm. 11]). Aufgrund der (zumindest im Mittelalterteil) zahlreichen Ungenauigkeiten und Fehler wurde der Band Salzburgs wiederaufgebaute Synagoge, Festschrift zur Einweihung. Hg. von KARIN MENDEL-KARGER. Salzburg 1968, nicht berücksichtigt.

**24** *Illum medicum judaicum vel sclavianiscum*, was WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 747, und HEINZ DOPSCH: Die Salzburger Juden im Mittelalter bis zu ihrer Ausweisung 1498. In: Juden in Salzburg. Hg. von HELGA EMBACHER. Salzburg 2002, S. 23–37, hier: S. 24, als einen

Juden auf dem Gebiet des Erzstifts impliziert, stellen die in den heutigen Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten nachgewiesenen sogenannten »Judenorte« wahrscheinliche Handelsstützpunkte des Früh- und Hochmittelalters dar.<sup>25</sup> Bei möglichen namengebenden Juden könnte es sich um die Gründer, zumindest aber um die Nutzer dieser Handelsniederlassungen gehandelt haben, wobei sich allerdings für die Zeit der quellenmäßigen Nennungen dieser Orte (11./12. Jahrhundert) bislang in keinem davon jüdische Präsenz hat nachweisen lassen.<sup>26</sup> Für das salzburgische Friesach hat Markus Wenninger kürzlich über die Analyse gestifteter Grundstücke die (Rück-)Korrektur der Nennung der *villa* auf *via Iudeorum* und somit die Existenz einer Judengasse um 1121/24 belegen können, wodurch nicht nur die wahrscheinliche Ansiedlung von Juden deutlich vorzudatieren ist, sondern auch der Brückenschlag zu zumindest einem der Judenorte, dem 1144 genannten Judendorf bei Friesach, vollzogen werden kann.<sup>27</sup> Inwieweit dieser Befund eine Basis für Rückschlüsse auf andere frü-

---

im slawischen Gebiet lebenden jüdischen Arzt interpretieren; weiter BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 123 f., MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 14), S. 42.

**25** Vgl. MARKUS WENNINGER: Die Siedlungsgeschichte der innerösterreichischen Juden im Mittelalter und das Problem der »Juden«-Orte. In: Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 25 (1985), S. 190–217, mit einer (vorläufigen) Liste (S. 200 f.) zu den Judendörfern des Erzstifts auch DOPSCH, Salzburger Juden (wie Anm. 24), S. 25 f.

**26** Neben kurzen Überblicken bei KLAUS LOHRMANN: Zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Österreich. Forschungslage und Literaturüberblick seit 1945. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 93 (1985), S. 115–133, hier: S. 120 f., und WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 19–21 sowie S. 241 f., hat sich vor allem Markus Wenninger mit der Frage beschäftigt, vgl. den Überblick bei WENNINGER, Siedlungsgeschichte (wie Anm. 25), S. 195–197, und zuletzt DERS., Zu Friesach im Jahr 1124: *Vill[a Iudeorum]* oder *Via Iudeorum*? Die Neuinterpretation einer Urkunde und ihre Folgen für die frühe Geschichte der Juden im Ostalpenraum und die Geschichte der Stadt Friesach. In: 800 Jahre Stadt Friesach. Hg. von JOHANNES GRABMAYER. Klagenfurt 2015 (Schriftenreihe der Akademie Friesach; NF 5), S. 341–168, hier: S. 341–343, ders.: Ortsnamen als Indikatoren jüdischen Fernhandels auf der Glocknerroute. In: Hochtort und Glocknerroute. Ein hochalpines Passheiligtum und 2000 Jahre Kulturtransfer zwischen Mittelmeer und Mitteleuropa. Hg. von ORTOLF HARL. Wien 2014 (Sonderschriften des Österreichischen Archäologischen Instituts; 50), S. 203–212, mit der Betonung der Wichtigkeit einer Einbeziehung nichtösterreichischer Befunde (solche beispielsweise bei WENNINGER, Siedlungsgeschichte [wie Anm. 25], S. 198; vgl. auch die Einträge in *Germania Judaica*, Bd 1: Von den ältesten Zeiten bis 1238. Hg. von ISMAR ELBOGEN, ARON FREIMANN und HAIM TYKOCINSKI. Tübingen 1963, S. 134–138).

**27** WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 189 f., WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 747 mit Anm. 8, DERS., Friesach (wie Anm. 26), S. 346 f., DERS.: Zur Topographie der Judenviertel in den mittelalterlichen deutschen Städten anhand österreichischer Beispiele. In: Juden in der Stadt. Hg. von FRITZ MAYRHOFER und FERDINAND OPLL. Linz 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas; 15), S. 81–117, hier: S. 83–85. Das Bestehen einer Synagoge in Friesach

her zu datierende Ansiedlungen<sup>28</sup> bilden kann, wird Gegenstand und Grundlage für weitere Forschungsdiskussionen bilden. In der Stadt Salzburg zumindest ist eine jüdische Ansiedlung mit großer Wahrscheinlichkeit deutlich vor den ersten quellenmäßigen Nennungen im frühen 13. Jahrhundert anzusetzen. Die geographische Verortung von Judengasse und Synagoge<sup>29</sup> in der unmittelbaren Nähe des (heutigen) Waagplatzes, der das Zentrum der ältesten Ansiedlung des mittelalterlichen Stadtbereichs und die Keimzelle der späteren Bürgerstadt darstellte und in dessen Nähe sich auch die Pfalz befand,<sup>30</sup> sowie die Judengasse als (waagplatzseitiger) Teil der zentralen Durchzugsstraße legen eine jüdische Präsenz im

---

im 12. Jahrhundert ist zu vermuten, vgl. zuletzt WENNINGER, Friesach (wie Anm. 26), S. 347 und S. 351.

**28** Im österreichischen Raum etwa den in ihrer (vor)städtischen Struktur Friesach vergleichbaren Orten Villach, Judenburg und Völkermarkt (*forum Iudeorum*), vgl. WENNINGER, Friesach (wie Anm. 26), S. 353, zudem wurde ein aus der Nähe der Stadt Völkermarkt stammender Grabstein von Josef Babad ebenfalls in diese Zeit datiert, vgl. BABAD, Jews (wie Anm. 21), S. 17–19, ihm folgend WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 139, und *Germania Judaica*, Bd 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Tl 2: Maastricht–Zwolle. Hg. von Zvi AVNERI. Tübingen 1968, S. 857 f. Eine umfassende Bearbeitung des Völkermarkter Grabsteins durch Michael Brocke und Markus J. Wenninger steht kurz vor dem Abschluss.

**29** Beide sind urkundlich erst 1377 genannt, vgl. weiter unten. Vgl. allgemein zur Synagoge den Überblick bei SIMON PAULUS: Die Architektur der Synagoge im Mittelalter. Überlieferung und Bestand. Petersberg 2007 (Schriftenreihe der Bet Tfila-Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa; 4), S. 396–398 (sowie S. 398 zu Hallein und S. 393–396 zu Friesach). Mangel besteht auch in Hinblick auf nichtschriftliches Material: Die Synagoge ist mit einiger Sicherheit in dem Gebäude, in dem ab der Mitte des 15. Jahrhunderts die Brauerei Höllbräu angesiedelt war und in dem immer wieder die staufische Pfalz vermutet wurde, zu lokalisieren (heute Judengasse 15, Radisson Blu Hotel Altstadt), es konnten bisher aber keine archäologischen Nachweise gefunden werden; vgl. die Beiträge von ROBERT EBNER: Von der Pfalz zum Höllbräu. Ein Beitrag zur Bau- und Entwicklungsgeschichte der Salzburger Altstadt, und WILFRIED KOVACSOVIC: Die archäologischen Untersuchungen im »Höllbräu«. Beide in: Das »Höllbräu« zu Salzburg. Hg. von ERICH MARX. Salzburg 1992, S. 9–59 und S. 143–162. Die in dem Haus gefundene Brunnen- und Zisternenanlagen, die aus einem Arm des Almkanals, eines im 12. Jahrhundert angelegten und durch mehrere Nebenarme im Lauf des Spätmittelalters ausgebauten Kanals zur Wasserversorgung der Stadt (vgl. HEINZ DOPPSCH: Der Almkanal in Salzburg. Ein städtisches Kanalbauwerk des hohen Mittelalters in Vergangenheit und Gegenwart. In: Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte. Hg. von ERICH MASCHKE und JÜRGEN SYDOW. Sigmaringen 1981 [Stadt in der Geschichte; 8], S. 46–76), gespeist wurden, könnten auch für die Speisung einer Mikwe verwendet worden sein; vgl. MAIER, Cathedralstädte (wie Anm. 11), S. 47.

**30** Über den Charakter dieser ältesten Ansiedlung und deren weitgehende Ausrichtung auf die Bedürfnisse von Hof und Klöstern zuletzt HEINZ DOPPSCH: Kontinuität oder Neubeginn? Iuvavum-Salzburg zwischen Antike und Mittelalter. In: Kontinuitäten und Diskontinuitäten: von der Keltenzeit bis zu den Bajuwaren. Hg. von PETER HERZ, PETER SCHMID und OLIVER STOLL. Berlin 2010, S. 9–56, zur Pfalz S. 39.

Zusammenhang mit der Entstehung dieser Ansiedlung im 10. oder 11. Jahrhundert nahe.<sup>31</sup> Mit der planmäßigen Anlage des (heute so genannten) Alten Marktes als zentralem Marktplatz Mitte des 13. Jahrhunderts war das städtische Zentrum dorthin verschoben worden, sodass eine zu dieser Zeit erst stattfindende jüdische Ansiedlung wohl eher dort stattgefunden hätte; mit dem Juden Aron, der als finanzkräftiger Geldgeber Erzbischof Friedrichs III. von Leibnitz (1315–1338) um 1330 in der Stadt auftrat, ließ sich dann auch ein wohl neuzugezogener Jude dort (und somit außerhalb des Judenviertels) nieder.<sup>32</sup>

Während eine solche jüdische Ansiedlung im Zentrum Parallelen zu den frühen Judensiedlungen anderer Bischofsstädte darstellt,<sup>33</sup> ist Salzburg trotz des Charakters als Kathedralstadt und der günstigen Lage an einer Handelsroute keine große Rolle in der Entwicklung des aschkenasischen Judentums zuzuschreiben, wie dies etwa für die Rheinstädte Köln, Mainz, Worms und Speyer, aber auch für Regensburg und Prag gilt.<sup>34</sup> Hierfür ist wohl die erst verzögerte urbane Entwicklung Salzburgs durch den geringen persönlichen Fokus der – reichspolitisch durchaus bedeutenden – hochmittelalterlichen Erzbischöfe auf den Ausbau der Stadt, der sie häufig fernblieben, als Faktor zu werten. Zwar bildete bereits das 996 von Kaiser Otto III. verliehene Markt-, Maut- und Münzrecht einen entscheidenden Entwicklungsschritt Salzburgs zur Stadt, ein selbständiges Bürger-

---

31 WENNINGER, Siedlungsgeschichte (wie Anm. 25), S. 208, weist nicht nur auf die Siedlung am und um den Waagplatz als »vorstädtischen« Kern der späteren Stadt Salzburg«, sondern auch auf den allerdings erst im 15. Jahrhundert belegten Flur(?)namen *Judenperig* (Judenbergalm) auf dem der Stadt vorgelagerten Gaisberg hin, in dem ein Versorgungshof der Händler gesehen werden könnte. Zur Lage jüdischer Häuser außerhalb der Judengasse vgl. DERS., Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 755.

32 Der Beleg datiert allerdings erst in das Jahr 1367, als Aron nicht mehr in Salzburg lebte und die (über die genannten Nachbarn lokalisierbare) Hofstätte durch die christlichen Besitzer verkauft wurde, vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 (wie Anm. 2), S. 47 f., Nr 1211, WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 755 mit Anm. 76.

33 Dazu neuestens MARKUS WENNINGER: *Judei et ceteri ...* Bemerkungen zur rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Juden in karolingerisch und ottonischer Zeit. In: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 30 (2020), H. 2, S. 217–244.

34 Zu den Kathedralstädten als »Mutterstädte« des aschkenasischen Judentums vgl. ALFRED HAVERKAMP: Beziehungen zwischen Bischöfen und Juden im ottonisch-salischen Königreich bis 1090. In: *Trier – Mainz – Rom. Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke. Festschrift für Michael Matheus zum 60. Geburtstag*. Hg. von ANNA ESPOSITO u. a. Regensburg 2013, S. 39–81, hier: S. 41 f., der noch Trier sowie Magdeburg und Merseburg als Beispiele anführt; zur Bedeutung der Kathedralstädte für frühe Judensiedlungen auch DERS., Zur Siedlungs- und Migrationsgeschichte der Juden in den deutschen Altsiedelländern während des Mittelalters. In: *Juden in Deutschland*. Hg. von MICHAEL MATHEUS. Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge; 1), S. 9–31, hier: S. 14 f., und DERS., *Jews in the Medieval German Kingdom*. Trier 2015 (urn:nbn:de:hbz:385-9169; Zugriffsdatum: 30. 7. 2021), S. 12–20.

tum außerhalb der Bischofsburg ist jedoch nicht vor dem frühen 12. Jahrhundert greifbar.<sup>35</sup> Von einer eigentlichen Residenzstadt ist erst ab der Zeit Erzbischof Eberhards II. von Regensburg (1200–1246) zu sprechen, unter dessen Regierung die Stadt Salzburg ihre größte Aufwertung erfuhr.<sup>36</sup> Auch die von Alfred Haverkamp für Speyer analysierten Aspekte, dass das Ansehen einer (Bischofs)Stadt auch durch die Bedeutung der jüdischen Ansiedlung gesteigert und die Etablierung einer jüdischen Gemeinde als ein Beitrag der urbanen Ausstattung gesehen wurde,<sup>37</sup> mag für den Salzburger Erzbischof aufgrund dieser zeitlich spät anzusetzenden Entwicklung Salzburgs zu einem (kleinen) urbanen Zentrum eher in den Hintergrund getreten sein.

Herbert Klein hat die Spärlichkeit der Quellen zu den Salzburger Juden des Hochmittelalters vor allem auf die Spezifika der kirchlichen Überlieferung zurückgeführt, deren Traditionsnotizen kaum Juden in ihren Inhalten und unter ihren Zeugenlisten verzeichnen konnten. Deutlichere Hinweise auf eine längerfristige Anwesenheit jüdischer Einwohner wie etwa Haus- und/oder Grundbesitz sind für das Gebiet des Erzstifts quellenmäßig erst für das 13. Jahrhundert fassbar. Für die Stadt Salzburg lässt sich in den 1230er-Jahren das in einem Urbar des Klosters St. Peter aufgelistete Haus eines (namentlich nicht genannten) Juden belegen.<sup>38</sup> Der für Friesach wiederholt postulierte jüdische Grundbesitz im Jahr 1255 ist zwar anhand der Quellenstelle nicht nachweisbar,<sup>39</sup> die längerfris-

---

**35** DOPSCH, Kontinuität oder Neubeginn (wie Anm. 30), S. 56.

**36** So wurde die Sonderstellung Salzburgs gegenüber den anderen (protostädtischen) Siedlungen etwa dadurch betont, dass der Erzbischof sie 1242 als einzige als *civitas* apostrophierte. Zu einem Überblick der Beziehung der Stadt Salzburg zu den Erzbischöfen vgl. HEINZ DOPSCH und ROBERT HOFFMANN: Geschichte der Stadt Salzburg. Salzburg, München 1996, S. 126–172, zur Etablierung Salzburgs als »Hauptstadt« unter Eberhard S. 160–162; weiters PETER F. KRAMML: Der Erzbischof und seine Residenzstadt Salzburg. In: 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum. Hg. von HEINZ DOPSCH, DEMS. und ALFRED STEFAN WEISS. Salzburg 1999, S. 103–130. Zum Einfluss der persönlichen Anwesenheit des Stadtherren auf die Entwicklung jüdischer Siedlungen vgl. auch CHRISTIAN SCHOLL: Die Judengemeinden der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter. Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen. Hannover 2012 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 23), S. 28.

**37** HAVERKAMP, Beziehungen (wie Anm. 34).

**38** Für 1272 sind im selben Urbar zwei dem Kloster zinspflichtige jüdische Hausbesitzer genannt; vgl. KLEIN, Geschichte (wie Anm. 15), S. 104, MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 11), S. 45.

**39** In der Literatur wird für das Jahr 1255 jüdischer Grundbesitz in Friesach zitiert, vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 182, zuletzt WENNINGER, Friesach (wie Anm. 26), S. 348 mit Anm. 24. Die fraglichen Grundstücke, die mit etlichen anderen anlässlich der Verlegung des Dominikanerklosters geschätzt wurden, lagen zwar in unmittelbarer Nähe der Synagoge, die Formulierung (*item sorori iudicis pro areis quas habet, XI marc[e] et Iudeis marce due pro eisdem*

tige Präsenz von Juden in Friesach in dieser Zeit kann aber vor allem angesichts der Erkenntnisse Wenningers um die Datierung der Judengasse nicht bezweifelt werden<sup>40</sup> und fügt sich auch in eine Reihe von Nachweisen jüdischer Präsenz im Kärntner Raum.<sup>41</sup> Jüdischer Hausbesitz lässt sich im auf dem Gebiet der Untersteiermark (heute Slowenien) liegenden und seit 977 dem Salzburger Erzbischof zugehörigen Pettau nachweisen: 1286 verkaufte der Pettauer Richter Nikolaus Weckerl sein Haus dem Juden Jakob und dessen Frau Gnanne.<sup>42</sup> Auch wenn aus dieser Transaktion nicht zwingend zu schließen ist, dass Jakob mit seiner Familie in Pettau lebte oder sich dort niederließ, belegen die als Zeugen der in Pettau ausgestellten Urkunde auftretenden vier Juden<sup>43</sup> eine dauerhafte jüdische Präsenz

---

*areis*) legt aber nahe, dass es sich bei den Grundstücken nicht um Juden gehörende, sondern um solche der Schwester des Richters handelte, auf denen auch Ansprüche der Juden lagen, die bei einem Erwerb der Liegenschaften für das Kloster abzugelten wären, vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 44 f., Nr 33.

**40** WENNINGER, Friesach (wie Anm. 26). Zum öfter als Beleg für jüdische Präsenz herangezogenen »Friesacher Turnier« in Ulrich von Liechtensteins »Frauendienst«, in dem Verpfändungen bei Juden erwähnt werden, vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 19 f., Nr 6, mit weiterer Literatur.

**41** Ebenfalls aus dem Jahr 1255 datiert die erste Nennung von Juden in dem dem Bischof von Bamberg zugehörigen Villach (BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 [wie Anm. 2], S. 48 f., Nr 35), vgl. dazu und zu der Judendorf-Nennung 1331 WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 163 f. Für das landesfürstliche Völkermarkt ist eine jüdische Besiedlung einige Jahrzehnte später nachweisbar: 1292 werden in einem Tiroler Rechnungsbuch Abgaben Völkermarkter Juden erwähnt; vgl. BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 187; zu den Judendörfern WENNINGER, Friesach (wie Anm. 26), S. 353 f., S. 356 und S. 360. Neben den bei Wenninger erwähnten Villach und Völkermarkt (sowie dem steirischen Judenburg) ist auch St. Veit an der Glan, unter Herzog Bernhard von Spanheim als herzogliche Residenz und Münzstätte ausgebaut, zu nennen, in dem es bereits im 13. Jahrhundert jüdische Ansiedlung gegeben haben könnte. Zumindest enthielt der Ende des Jahrhunderts von den St. Veiter Bürgern dem oder den Nachfolgern Herzog Meinhards vorgelegte Stadtrechtskatalog ausführliche Judenbestimmungen; vgl. BIRGIT WIEDL: Jews and the City: Parameters of Urban Jewish Life in Late Medieval Austria. In: Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age. Ed. by ALBRECHT CLASSEN. Berlin 2009 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture; 4), S. 273–308, DIES.: Codifying Jews. Jews in Austrian Town Charters of the Thirteenth and Fourteenth Centuries. In: Slay Them Not: Jews in Medieval Christendom. Hg. von MERRALL LENWELYN PRICE und KRISTINE T. UTTERBACK. Leiden, Boston 2013 (Études sur le judaïsme medieval; 60), S. 201–222.

**42** BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 80 f., Nr 67. Aus dem Jahr 1303 ist ein Grabstein überliefert, vgl. Germania Judaica 2/2 (wie Anm. 28), S. 651.

**43** Zu Juden als Zeugen in christlichen Urkunden vgl. EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL: ... und ander frume leute genuch, paide christen und juden. Quellen zur christlich-jüdischen Interaktion im Spätmittelalter. In: Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich (1300–1800). Hg. von ROLF KIESSLING, PETER RAUSCHER, STEFAN ROHRBACHER und BARBARA STAUDINGER. Berlin 2007 (Colloquia Augustana; 25), S. 285–305, hier: S. 295; weitere Beispiele in: BRUGGER/

in der Stadt. Eine wohl permanente jüdische Besiedlung lässt sich für das späte 13. Jahrhundert auch für die Städte Hallein und Mühldorf am Inn (heute Bayern) annehmen, da deren *iudei* 1284 in einem Steuerverzeichnis anlässlich des Regierungsantritts Erzbischof Rudolfs I. von Hoheneck (1284–1290) als abgabepflichtig geführt werden.<sup>44</sup>

Namentlich bekannte Juden auf dem Gebiet des Erzstifts sind erst Ende des 13. Jahrhunderts greifbar. Diese finden sich nicht in der Residenzstadt, sondern in den beiden Ansiedlungen südlich des Hauptalpenkamms, Friesach (1283) und Pettau (1286). Während die Pettauener Juden lediglich als Zeugen auftreten und daher weder über ihre soziale noch über ihre wirtschaftliche Stellung Aussagen möglich sind,<sup>45</sup> lässt der enge Kontakt des Juden Isak mit dem Friesacher Vizedomamt auf eine angesehene Stellung sowie vermutlich auch finanzielle Kapazitäten schließen.<sup>46</sup> Im Rahmen der Sammlung des 1274 durch das Konzil von Lyon verordneten Kreuzzugszehnts, die in Salzburg nach einigen Verzögerungen 1283 erstmals durchgeführt wurde,<sup>47</sup> dürfte Isak dem Vizedom nicht nur

---

WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 24 f., Nr 11; S. 66 f., Nr 49; S. 86 f., Nr 77; S. 111, Nr 113; S. 269, Nr 322 und S. 335 f., Nr 437. Zum umgekehrten Fall vgl. MARTHA KEIL: Christliche Zeugen vor jüdischen Gerichten. Ein unbeachteter Aspekt christlich-jüdischer Begegnung im spätmittelalterlichen Aschkenas. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 117 (2009), S. 272–283. Zur Bedeutung der Reihung in Zeugenlisten vgl. REINHARD HÄRTEL: Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter. Wien, München 2011, S. 285 f.; HERWIG WEIGL: Materialien zur Geschichte des rittermäßigen Adels im südwestlichen Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1991 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; 26), S. 210 f.

**44** Die Abgabepflicht schloss entgegen ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 53, der sie nur auf Mühldorf und Hallein bezog, wohl alle Juden des Erzstifts ein; vgl. KLEIN, Geschichte (wie Anm. 15), S. 181 f. (mit Abdruck der relevanten Quellenstelle und Angabe der älteren Editionen); BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 198 f.; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 177; MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 11), S. 74.

**45** BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 80 f., Nr 67. Die als Zeugen in dem oben erwähnten Hauskauf auftretenden Juden Hekel, Altman, Tröstel und Freudel sind mit großer Wahrscheinlichkeit als Pettauener Juden anzusprechen.

**46** Die Zuweisung Isaks nach Friesach (im Gegensatz zu *Germania Judaica*, Bd 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Tl 1: Aachen–Luzern. Hg. von Zvi AVNERI. Tübingen 1968, S. 279, die ihn in Salzburg vermuten) gilt aufgrund der Verbindungen zum Friesacher Vizedom als sehr wahrscheinlich; vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 182 f.; BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 166; MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 11), S. 232 mit Anm. 371.

**47** Die Verzögerung ergab sich vor allem durch die Involvierung Erzbischof Friedrichs II. von Walchen in die Zwistigkeiten zwischen Rudolf I. von Habsburg, dessen weitgehender Parteigänger Friedrich war, und Přemysl Otakar II. von Böhmen, in deren Verlauf auch das Gebiet des Erzstifts großen Schaden nahm (etwa durch die Zerstörung Friesachs 1275); vgl. BIRGIT WIEDL: Der Salzburger Erzbischof Friedrich II. von Walchen und seine Beziehung zu Přemysl Otakar II.



Gelder vorgestreckt haben, sondern auch selbst bei der Einsammlung anwesend gewesen sein. Für seine bedeutende Rolle in der Finanzverwaltung spricht auch, dass er selbst einen Teil der Summe erhielt.<sup>48</sup> Eine ähnliche Involvierung jüdischer Geschäftsleute in die herrschaftliche Finanzverwaltung ist in diesem Raum mehrfach belegt, so dürfte es sie auch im bambergischen Villach (Trojanus, um 1270) sowie im Görzer Lienz (ebenfalls ein Jude namens Isak, um 1298) gegeben haben<sup>49</sup>; auch im ungarischen und österreichischen Raum sind in dieser Zeit jüdische Steuerpächter nachweisbar.<sup>50</sup> Im Vergleich dazu setzt die Überlieferung

---

und Rudolf I. von Habsburg. In: *Böhmisch-österreichische Beziehungen im 13. Jahrhundert*. Hg. von IVAN HLAVÁČEK. Prag 1998, S. 127–146; allgemein HANS WAGNER: Vom Interregnum bis Pilgrim von Puchheim. In: *Geschichte Salzburgs 1/1* (wie Anm. 6), S. 437–486, hier: S. 444–452; zum Lyoner Zehnt SALOMON STEINHERZ: Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg (1202–1285). In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 14 (1893), S. 1–86.

**48** Vgl. WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 182f.; MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 231–233, der auch die Möglichkeit anspricht, Isak könnte als Münzwechsler agiert haben.

**49** Während sich der um 1270 als Bürge des Bamberger Bischofs auftretende (wahrscheinlich Villacher) Jude Trojanus (BRUGGER/WIEDL, *Regesten 2* [wie Anm. 2], S. 67, Nr 50) nicht weiter nachverfolgen lässt, ist der ab 1290 belegte Isak aus Lienz, bis ins frühe 14. Jahrhundert Zoll- und Münzpächter der Görzer, einer der bestdokumentierten Juden des Südalpenraumes aus dieser Zeit, vgl. WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 164 f. (Trojanus) und S. 230–232 (Isak), zu Isak auch MARKUS WENNINGER: *Juden im Herrschaftsbereich der Grafen von Görz und Görz-Tirol*. In: *Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten*. Hg. von FRANZ NIKOLASCH. Millstatt 2000, S. 108–133, hier: S. 117 f.; DERS.: *Juden als Münzmeister, Zollpächter und fürstliche Finanzbeamte*. In: *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden – Fragen und Einschätzungen*. Hg. von MICHAEL TOCH. München 2008 (*Schriften des Historischen Kollegs; Kolloquien* 71), S. 121–138, hier S. 125; BIRGIT WIEDL: *Juden in österreichischen seriellen Quellen des 14. Jahrhunderts*. In: *Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert)*. Hg. von ALFRED HAVERKAMP und JÖRG R. MÜLLER. Peine 2014 (*Forschungen zur Geschichte der Juden; A 25*), S. 123–145, hier: S. 126–129; GERD MENTGEN: *Netzwerkbeziehungen bedeutender Civalder Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*. In: *Beziehungsnetze aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Hg. von JÖRG R. MÜLLER. Hannover 2008 (*Forschungen zur Geschichte der Juden; A 20*), S. 197–246, hier: S. 206–210 und S. 222–224.

**50** Für Ungarn NORA BEREND: *At the Gate of Christendom. Jews, Muslims and ›Pagans‹ in Medieval Hungary, c. 1000–c. 1300*. Cambridge 2001, S. 101–108, S. 124–127 und S. 130–132; zum Herzogtum Österreich vgl. BRUGGER, *Ansiedlung* (wie Anm. 2), S. 141 f. und S. 166. Die kirchliche Gesetzgebung, im österreichischen Raum – etwa die von einem päpstlichen Legaten für die Kleriker der Kirchenprovinz Salzburg und der Stadt und Diözese Prag erlassenen Bestimmungen des Wiener Konzils von 1267 (BRUGGER/WIEDL, *Regesten 2* [wie Anm. 2], S. 59–61, Nr 45, mit weiterer Literatur) – war bemüht, Juden von öffentlichen Ämtern auszuschließen. Während im österreichischen Raum nach der Mitte des 13. Jahrhunderts keine Juden in diesen Ämtern auftreten, sind vor allem die als landesherrliche Zollpächter unter der Herrschaft der Görzer in Kärnten und Tirol auftretenden Juden länger nachweisbar; vgl. HERBERT KLEIN: *Das Geleitrecht*

namentlich bekannter Juden der Residenzstadt Salzburg spät ein. Das Nürnberger Memorbuch verzeichnet für die Zeit vor 1298 die in Salzburg stattgefundene Verbrennung einer Jüdin Hanna. Ob und wenn ja, wie lange sie zuvor in Salzburg ansässig war, ist allerdings ebenso wenig zu erschließen wie der Anlass für ihre Verbrennung.<sup>51</sup> Erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind mit Samuel (1325) und Aron (1335) in der Stadt Salzburg wohnende Geschäftsleute urkundlich belegt. Etwa gleichzeitig sind mit Lesir und seiner Frau Debora (1326) sowie seinem Bruder Nachman (1329) nach Isak weitere Geschäftsleute in Friesach tätig, die Söhne des bedeutenden Judenburger Juden Höschel, die offenbar um diese Zeit aus der Steiermark in den Herrschaftsbereich des Erzbischofs übersiedelt waren.

## Erzbischöfliche Judenkontakte

Im Unterschied zu den meisten umliegenden Territorialherrschaften, in denen es im 12./13. Jahrhundert zu einem Aufbau eines geographisch konsolidierten Herrschaftsgebietes gekommen war, geboten die Erzbischöfe am Ende des 13. Jahrhunderts zwar über ein großes, aber territorial sehr zersplittertes Gebiet. Lediglich in den inneralpinen Gebieten des Pinzgaus, Lungaus und – mit der Erwerbung Gasteins 1297 – des Pongaus gelang es gegen Ende des Jahrhunderts, eine zumindest einigermaßen geschlossene Territorialherrschaft aufzubauen; fünf der insgesamt elf Städte des Erzbistums lagen außerhalb des geschlossenen Landes.<sup>52</sup> Es sollte jedoch noch bis weit ins 14. Jahrhundert dauern, bis sich das Erzstift Salzburg vollständig aus Bayern lösen und als eigenständiges Territorium etablieren konnte. Als Indikatoren dafür werden allgemein die (noch in bayerischer Rechtstradition stehende) Landesordnung Erzbischof Friedrichs III. von

---

der Grafen von Görz »vom Meer bis zum Katschberg«. In: Carinthia I 147 (1957), S. 316–333, hier: S. 327 f.; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 127; WENNINGER, Juden im Herrschaftsbereich der Grafen von Görz (wie Anm. 49), S. 117–125 und DERS., Juden als Münzmeister (wie Anm. 49).

<sup>51</sup> BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 100, Nr 97; BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 199. Zum Nürnberger Memorbuch vgl. zusammenfassend RAINER BARZEN: Das Nürnberger Memorbuch. Eine Einführung. In: Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich. Hg. von ALFRED HAVERKAMP und JÖRG R. MÜLLER. Trier, Mainz 2011, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/NM01/einleitung.html> (Zugriffsdatum: 30. 7. 2021).

<sup>52</sup> Neben Friesach (Kärnten), Mühldorf (Bayern) und Pettau (Steiermark) noch das ebenfalls untersteirische Rann an der Save (Brežice, heute Slowenien) sowie das in Kärnten liegende St. Andrä im Lavanttal; vgl. HEINZ DOPSCH: Mühldorf als erzbischöfliche Stadt. In: Mühldorf am Inn, Salzburg in Bayern (935 – 1802 – 2002). Mühldorf a. Inn 2002, S. 12–26, hier: S. 17.

Leibnitz von 1328, die Bergordnung für Gastein von 1342 und das eigenständige politische Auftreten der Landstände 1387 gesehen.<sup>53</sup> Das bei aller Berücksichtigung einer ungünstigen Quellenlage im Vergleich zu anderen (nicht nur geistlichen) Fürstentümern als weniger ausgeprägt einzuschätzende Interesse der Salzburger Erzbischöfe, auf dem Gebiet ihres Territoriums aktiv größere jüdische Gemeinden anzusiedeln, mag, zieht man die finanziellen Interessen des Landesfürsten als ausschlaggebend für die Förderung jüdischer Ansiedlung heran,<sup>54</sup> einen Grund in dem relativen Reichtum des Erzstifts gehabt haben, das mit der Saline in Hallein und dem vorangetriebenen Edelmetallbergbau über umfangreiche und einigermaßen regelmäßige Einkünfte verfügte.<sup>55</sup> Dennoch hatten der Landesausbau, der sowohl durch Gebietserwerbungen als auch durch Rodungstätigkeit die erzbischöflichen Ausgaben belastete, zusammen mit der Involvierung des Metropoliten in die Reichspolitik und in die Auseinandersetzungen mit Bayern und/oder Österreich sowie der daraus resultierenden diplomatischen und kriegerischen Verpflichtungen, im Verlauf des 13. Jahrhunderts zu einer zunehmenden Verschuldung der Salzburger Erzbischöfe geführt.<sup>56</sup> Unter den Gläubi-

---

**53** Ein knapper Überblick bei CHRISTIAN LACKNER: Vom Herzogtum Österreich zum Haus Österreich. In: Geschichte Österreichs. Hg. von THOMAS WINKELBAUER. Stuttgart 2015, S. 110–158, hier: S. 145 f., detaillierter HEINZ DOPSCH, Recht und Verwaltung. In: Geschichte Salzburgs 1/2 (wie Anm. 2), S. 867–950, hier: S. 893–896 (Landesordnung); DERS./HOFFMANN, Geschichte der Stadt (wie Anm. 36), S. 174–177.

**54** Dies ist beispielsweise zweifellos für das Herzogtum Österreich der Fall, wie an der Judenordnung Herzog Friedrichs II. von 1244 zu erkennen ist, die vor allem (geld)wirtschaftliche Bestimmungen enthält; vgl. den Überblick bei BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 137–141 und S. 154–156 mit weiterer Literatur.

**55** Ein Indiz für den Reichtum Salzburgs sind etwa die *servitia communia*, die anlässlich der päpstlichen Bestätigung ihrer Ernennung nach Rom zu zahlende Abgabe, deren Höhe sich nach dem Jahreseinkommen der jeweiligen Pfründe richtete. Salzburg war in den ab 1295 überlieferten päpstlichen Taxregistern dabei unter den am höchsten veranschlagten Erzbistümern zu finden; vgl. WAGNER, Interregnum (wie Anm. 47), S. 465. Zum Salzbergbau vgl. RUDOLF PALME: Alpine Salt Mining in the Middle Ages. In: The Journal of European Economic History 19 (1990), S. 117–136, zum Edelmetallbergbau vgl. FRITZ GRUBER und KARL-HEINZ LUDWIG: Gold- und Silberbergbau im Übergang von Mittelalter zur Neuzeit. Das Salzburger Revier von Gastein und Rauris. Köln, Wien 1987.

**56** Eberhard II. etwa war als staufischer Parteigänger an den Friedensverhandlungen von San Germano beteiligt. 1232 erreichte Eberhard mit weiteren Reichsfürsten den (letzten) Ausgleich zwischen Kaiser Friedrich II. und seinem Sohn Heinrich (VII.), über den er zwei Jahre später den Bann aussprach. So wird etwa allein der Schaden, der dem Erzstift durch die Eroberungen der Salzburger Besitzungen im Machtbereich König Otakar Přemysls I. 1275 zugefügt wurde, auf 40.000 Mark Silber geschätzt (DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert [wie Anm. 6], S. 446). Finanzielle Verpflichtungen konnten aber auch aus dem oft prunkvollen Lebensstil resultieren, so soll etwa Elekt Philipp von Spanheim 1256 bei einem Turnier in Mühldorf 10.000 Mark Silber

gern waren jedoch kaum jüdische Geldgeber zu finden.<sup>57</sup> Erst im Zug einer der wichtigsten Gebietserwerbungen des späten 13. Jahrhunderts, dem Kauf des vor allem durch die Gold- und Silbervorkommen bedeutenden Gasteinertales 1297 von den Bayernherzögen Otto III. und Stefan I. durch Erzbischof Konrad IV. von Fohnsdorf (1291–1312), traten jüdische Geldgeber auf.<sup>58</sup> Geldschwierigkeiten sowohl auf Verkäufer- als auch auf Käuferseite gestalteten die Transaktion kompliziert. Nach mehreren Verpfändungen und Rücklösungen verpflichtete sich Erzbischof Konrad IV., einen Teil der von ihm zu leistenden Kaufsumme in Form einer Schuldübernahme direkt bei den Gläubigern der Bayernherzöge, darunter den Regensburger Juden Hatschim und Jakob, zu begleichen.<sup>59</sup> Im Rahmen weiterer Gegenverrechnungen wurden auch die Schulden zweier Untertanen der jeweiligen Landesfürsten miteinbezogen. Die Ansprüche eines bayerischen Adligen an die Bayernherzöge wurden mit dessen Schulden bei Hatschim und Jakob

---

verwettet haben, vgl. JUTTA BAUMGARTNER: Salzburg und das Turnier in Mittelalter und Früher Neuzeit. Vom ritterlichen Wettkampf zum Fastnachtsbrauch – Transformation oder Wiedergeburt? In: Kulturelle Funktionen von städtischem Raum im Wandel der Zeit / Cultural Functions of Urban Spaces through the Ages. Hg. von FERDINAND OPLL und MARTIN SCHEUTZ. Innsbruck, Wien, Bozen 2019 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas; 29), S. 89–111, hier: S. 91.

<sup>57</sup> Vgl. die Beispiele christlicher Gläubiger bei MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 11), S. 186 f., der auch betont, dass der Großteil der das Pfandwesen betreffenden Bestimmungen der Salzburger Landesordnung von 1328 entweder für Christen und Juden galt oder diese gar nicht explizit erwähnt wurden; ebd., S. 188 f.

<sup>58</sup> Vgl. den Überblick bei EVELINE BRUGGER: *Sechs hundert marchen silbers, di er uns schuldich was um di Gastewn*. Juden als Geldgeber des Salzburger Erzbischofs beim Kauf des Gasteiner Tales. In: Salzburg Archiv 27 (2001), S. 125–137, hier: S. 125.

<sup>59</sup> Die Kaufsumme betrug 600 Mark Silber und 600 Pfund Regensburger Pfennig, die 600 Mark Silber sollten an Hatschim und Jakob gezahlt werden, während die 600 Pfund auf fünf christliche Gläubiger aufgeteilt waren (Verkaufsurkunde: FRANZ MARTIN: Salzburger Urkundebuch Bd 4: Ausgewählte Urkunden 1247–1343. Salzburg 1933, S. 230, Nr 193, Abmachung über die Rückzahlung: BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 95, Nr 90). Aufgrund von Konrads angespannter Finanzsituation dürfte diese Bezahlung jedoch nur teilweise erfolgt sein: Hatschim und Jakob quittierten Konrad IV. einen Monat nach dessen Schuldbrief eine Zahlung über 326 Mark. Ob die 1302 von drei weiteren Regensburger Juden in ihrem und Hatschims Namen quittierten 50 Pfund Regensburger Pfennige Bestandteil dieses Geschäfts waren, ist unklar (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 97 f., Nr 93, und S. 109 f., Nr 111). Vgl. zu den beteiligten Juden auch ANDREAS LEHNERTZ: Judensiegel im spätmittelalterlichen Reichsgebiet. Beglaubigungstätigkeit und Selbstrepräsentation von Jüdinnen und Juden. 2 Bände. Wiesbaden 2020 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 30), hier Bd 2, S. 455–461, mit Abb. des an der Urkunde von 1297 hängenden Siegels Gnendels/Peter bar Mosche, des Vaters der beiden Aussteller; sowie MARTHA KEIL: Ein Regensburger Judensiegel des 13. Jahrhunderts. Zur Interpretation des Siegels des Peter bar Mosche haLewi. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 1 (1991), S. 135–150.

insofern gegengerechnet, als sie über die Schulden des Mühldorfer Bürgers Liebhart bei Erzbischof Konrad beglichen wurden, indem Liebhart auf Anweisung Konrads die Schulden des Adligen bei den Regensburger Juden übernehmen sollte. Konrad konnte somit einen Teil des Kaufpreises abdecken, ohne selbst unmittelbar Geldmittel aufbringen zu müssen. In die Transaktion war mit Samson aus Mühldorf auch ein jüdischer Geldleiher aus dem Herrschaftsbereich des Erzbischofs involviert, der gemeinsam mit Liebhart die Summe an Hatschim und Jakob zahlen sollte.<sup>60</sup> Samsons Beteiligung dürfte aber nicht auf Initiative des Erzbischofs hin geschehen sein; wahrscheinlich ist, dass Liebhart die 200 Pfund bei Samson als Kredit aufnahm.<sup>61</sup> Kontakte Erzbischof Konrads selbst zu Samson sind nicht nachweisbar; seine generell spärlichen Judenkontakte betreffen nur Juden, die außerhalb seines Herrschaftsbereiches ansässig waren. Vor 1295 war Konrad offenbar Schulden bei dem Wiener Juden Marusch eingegangen;<sup>62</sup> 1302 erhielt Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim von einem erzbischöflichen Diener 200 Pfund Haller für eine übernommene Bürgschaft bei dem Juden Salman zurückbezahlt.<sup>63</sup> Der Wohnsitz Salmans ist nicht überliefert, aber die in der Salzburger Region nicht übliche Währung spricht eher für einen Juden aus dem schwäbisch-fränkischen Raum.<sup>64</sup> Wahrscheinlich hatte Konrad bereits die Kreditaufnahme durch den Pappenheimer veranlasst – auch ein möglicher Hinweis darauf, dass er kaum Zugriff auf finanzkräftige Juden in seinem eigenen Herrschaftsbereich hatte.

---

**60** BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 95–97, Nr 91 f. Zu Mühldorf unter salzburgischer Herrschaft vgl. DOPSCH, Mühldorf (wie Anm. 52).

**61** Vgl. BRUGGER, Juden als Geldgeber (wie Anm. 58), S. 127 f.

**62** Im Jänner 1295 zahlte Konrads Schreiber Gerold von Friesach im erzbischöflichen Auftrag 23 Mark Silber an Marusch (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 91, Nr 84). Marusch war einer der bedeutendsten Wiener Juden der Zeit; vgl. KLAUS LOHRMANN: Die Wiener Juden im Mittelalter. Berlin, Wien 2000, S. 50 und S. 129. In der Urkunde tritt auch der erste bekannte Wiener Judenrichter auf, vgl. BIRGIT WIEDL: *Von des vorgenannten meines ampts wegen*. The Judenrichter – A Search for Clues. In: Medieval Ashkenaz. Papers in Honour of Alfred Haverkamp, presented at the 17th World Congress of Jewish Studies, Jerusalem 2017. Hg. von CHRISTOPH CLUSE und JÖRG R. MÜLLER. Wiesbaden 2021 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 31), S. 30–47, hier: S. 32.

**63** Druck: MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 11), S. 327, Nr 2; Regest: BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 108, Nr 108; vgl. MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 11), S. 189.

**64** Kreditrückzahlungen waren generell in der jeweils üblichen Währung der Region üblich: Hatschim und Jakob hatten sowohl die ausbezahlten Mark Silber in Regensburger Gewicht als auch die 200 Pfund in Regensburger Pfennigen erhalten, und die 1302 von Konrad an eine Gruppe Regensburger Juden ausbezahlten 50 Pfund und Zinsen wurden ebenfalls in Regensburger Pfennigen gerechnet.

Die Zahlung an Salman stellt die letzte überlieferte Verbindung Konrads zu jüdischen Geldgebern dar. Ein solcher Kontakt ist erst wieder für seinen übernächsten Nachfolger, Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz (1315–1338), überliefert, der sich nicht nur erstmals (nachweisbar) aktiv um jüdische Ansiedlung bemühte, sondern sich auch mehrfach eigener Juden als Kreditgeber bediente. Friedrichs finanzielle Situation war bereits bei Regierungsantritt durch Ausstände seines Vorgängers und seinen Aufenthalt an der Kurie in Avignon belastet; vor allem aber wurde sie aufgrund seiner Involvierung in die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Ludwig IV. und Herzog/König Friedrich »dem Schönen« auf Seiten des Habsburgers immer angespannter.<sup>65</sup> Seine Ansprüche an die österreichischen Herzöge wurden von diesen nur teilweise (unter anderem durch die Verpfändung der Wiener Judensteuer) und mit großer zeitlicher Verzögerung abgegolten.<sup>66</sup> So sah sich Erzbischof Friedrich gezwungen, seinen Geldbedarf auch anderweitig zu decken. Die Kreditaufnahmen Friedrichs bei jüdischen Geldgebern stellten im Gesamtkanon seiner finanzpolitischen Maßnahmen – Einführung einer Landessteuer, Verpfändungen und Verkäufe von Burgen und Gerichten<sup>67</sup> – allerdings nur einen geringen Anteil dar; sie dienten wohl eher der Deckung punktuellen Geldbedarfs als einer umfassenderen Lösung seiner finanziellen Probleme. Die 1323 von einem erzbischöflichen Amtmann übernommene Schuld Ernsts von Lobming bei Judenburger Juden diente etwa der Abgleichung der Schuld Friedrichs bei Ernst, dem er 20 Pfund für einen Hengst schuldete.<sup>68</sup> Aber auch die Höhe der von Friedrich selbst aufgenommenen Kredite bei Juden seines Herrschaftsbe-

<sup>65</sup> Vgl. überblicksmäßig MICHAEL MENZEL: Ludwig der Bayer (1314–1347) und Friedrich der Schöne (1314–1330). In: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919–1519). Hg. von BERND SCHNEIDMÜLLER und STEFAN WEINFURTER. München 2003, S. 393–407.

<sup>66</sup> Dazu und generell zur Involvierung jüdischer Geldgeber in die Kriegsfinanzierung Friedrichs BIRGIT WIEDL: Jüdisches Geld in der Kriegsfinanzierung Friedrichs des Schönen. In: Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter. Hg. von EVELINE BRUGGER und DERS. Berlin, Boston 2012 (Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20, H. 2) S. 371–395, bes. S. 374 f.; DIES., Die Kriegskassen voll jüdischen Geldes? Der Beitrag der österreichischen Juden zur Kriegsfinanzierung im 14. Jahrhundert. In: Krieg und Wirtschaft von der Antike bis ins 21. Jahrhundert. Hg. von WOLFRAM DORNIG, JOHANNES GIESSAUF und WALTER M. IBER. Innsbruck, Wien, Bozen 2010, S. 241–260.

<sup>67</sup> Vgl. WAGNER, Interregnum (wie Anm. 47), S. 470 f. Die Bewilligung der Landessteuer durch die Stände ist im Zusammenhang mit der Landesordnung, die den Interessen dieser entgegenkam, zu sehen, beides wird vielfach als Beginn des Landes Salzburg bezeichnet; vgl. den Überblick bei HEINZ DOPSCH: Recht und Verwaltung. In: Geschichte Salzburgs 1/2 (wie Anm. 2), S. 867–950, hier: S. 893–896.

<sup>68</sup> BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 222 f., Nr 250.

reichs – 199 Pfund bei dem Salzburger Juden Samuel,<sup>69</sup> Rückzahlungen über 32, 18 und acht Mark Silber an Isserlein und Ester aus Pettau<sup>70</sup> – fielen im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen des Erzbischofs kaum ins Gewicht.<sup>71</sup>

Lediglich in der Geschäftsbeziehung Friedrichs zu dem Salzburger Juden Aron sind höhere Summen vertreten. Zwischen 1335 und 1337 stellte Aron verschiedenen Amtleuten des Erzbischofs Quittungen über insgesamt 290 Mark Silber und 500 Pfund Salzburger Pfennig aus, die er mit seinem eigenen Siegel, ein Zeichen seines hohen Sozialprestiges, bestätigte.<sup>72</sup> Bereits die Höhe dieser Darlehen weist darauf hin, dass es sich bei Aron, zu dessen Tätigkeit in Salzburg nur diese drei Transaktionen quellenmäßig greifbar sind, um einen bedeutenden Geldleiher gehandelt haben musste. Er war wahrscheinlich nur kurze Zeit in Salzburg anwesend,<sup>73</sup> und möglicherweise überhaupt auf Initiative des (geldbedürftigen) Erzbischofs kurzfristig nach Salzburg geholt worden.<sup>74</sup> Für diese Theorie spricht auch, dass eine 1367 genannte Hofstätte, die *emalln Arons des juden gewesen ist*, nicht in der Judengasse, sondern am oder in der Nähe des Alten Marktes, dem ab dem 13. Jahrhundert neuen Zentrum der Stadt, lag – auch wenn diese nicht zwingend als Wohnort Arons gedient haben musste.<sup>75</sup> Arons weiterer Lebensweg ist jedenfalls symptomatisch für finanzkräftige, in Salzburg ansässige

---

**69** Druck: MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 330, Nr 7; Regest: BRUGGER/WIEDL, *Regesten 1* (wie Anm. 2), S. 232, Nr 266; vgl. EVELINE BRUGGER: Die Judenkontakte Erzbischof Friedrichs III. im Spiegel der Quellen. In: *Salzburg Archiv* 30 (2005), S. 33–43, hier: S. 34; MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 189 f.

**70** BRUGGER/WIEDL, *Regesten 1* (wie Anm. 2), S. 289, Nr 358, S. 297 f., Nr 373 und S. 299 f., Nr 377; Drucke bei ALTMANN, *Juden* (wie Anm. 4), S. 134, Nr 3/I–III; vgl. BRUGGER, *Judenkontakte* (wie Anm. 69), S. 34 f.

**71** Vgl. beispielsweise die Auflistung von Gefangenenauflösungen bei WAGNER, *Interregnum* (wie Anm. 47), S. 469.

**72** BRUGGER/WIEDL, *Regesten 1* (wie Anm. 2), S. 308, Nr 391 (1335, Zahlungen über 80, 70 und nochmals 70 Mark), S. 310, Nr 395 (1335, 70 Mark), S. 327, Nr 425 (1337, 500 Pfund), vgl. WENNINGER, *Juden in Salzburg* (wie Anm. 2), S. 748. Abbildungen des Siegels (Wien, HHStA, AUR 1335 VI 9, an den beiden anderen Quittbriefen hängt ein Fragment beziehungsweise fehlt das Siegel) bei BRUGGER, *Ansiedlung* (wie Anm. 2), S. 202 und DOPSCH, *Salzburger Juden* (wie Anm. 24), Abb. II; Abbildungen und detaillierte Siegelbeschreibungen von ANDREAS LEHNERTZ in *Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich*. Hg. von ALFRED HAVERKAMP und JÖRG R. MÜLLER. Trier, Mainz 2014, JS01, Nr 31: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02qc.html>, Nr 32: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/JS-c1-0003.html>, Nr 35: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/JS-c1-0004.html> (Zugriffsdatum: 30. 7. 2021) sowie DERS., *Judensiegel 2* (wie Anm. 59), S. 563–565.

**73** WENNINGER, *Juden in Salzburg* (wie Anm. 2), S. 748.

**74** MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 265 mit Anm. 103.

**75** Archiv der Stadt Salzburg, Bürgerspitalsurkunden 1367 VIII 14, Nr 569; BRUGGER/WIEDL, *Regesten 4* (wie Anm. 2), S. 47 f., Nr 1211; vgl. auch WENNINGER, *Juden in Salzburg* (wie Anm. 2),

Geldleiher. Bereits wenige Jahre später war er nach Regensburg übersiedelt, wo er 1339 zusammen mit seinen Söhnen David und Schlomo als Darlehensgeber der Stadt auftrat. Die Wahrscheinlichkeit ist durchaus groß, dass Aron ursprünglich aus Regensburg stammte; auch der Besitz eines Siegels spricht dafür, da siegelführende Juden in Regensburg häufiger zu finden waren.<sup>76</sup> Die Ehen zweier seiner Töchter geben ebenfalls Einblick in die Migration Salzburger Juden. Beide Ehemänner stammten aus dem salzburgischen Herrschaftsbereich: der 1345 bereits als *purger* von Regensburg bezeichnete Mendlein aus Salzburg,<sup>77</sup> sowie Efferlein, der Ende 1339 im Geschäftskontakt mit der Stadt Regensburg als Sohn des Friesacher Juden Nachman und Schwiegersohn Arons bezeichnet wurde und mit großer Wahrscheinlichkeit auch mit dem wenige Monate früher genannten *juden gein Saltzburch, Nachmans suon*, ident ist.<sup>78</sup> Als Sohn Nachmans stammte Efferlein ursprünglich aus Friesach und dürfte ab 1351 zumindest zeitweise in Wien ansässig gewesen sein, wo auch sein Bruder Merchlein lebte und bereits sein aus Judenburg stammender Großvater Höschel Hausbesitz gehabt hatte; Efferleins Verbindung zu Regensburg entstanden wohl aufgrund seiner Einheirat in die Familie des mittlerweile nach Regensburg (rück?)übersiedelten Aron.<sup>79</sup> Die Migrationsbewegungen dieser beiden Familien sind typisch für jüdische

---

S. 755, Anm. 75, sowie (mit fehlerhafter Angabe) MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 46, Anm. 181; vgl. a. oben ad Anm. 32.

<sup>76</sup> Regensburger Urkundenbuch, Bd 1: Urkunden der Stadt bis zum Jahr 1350. München 1912 (*Monumenta Boica*; 53), S. 466, Nr 848 und S. 483, Nr 881; vgl. BRUGGER, *Judenkontakte* (wie Anm. 69), S. 36, auch zur Wahrscheinlichkeit, dass Aron zur Zeit der Geschäftskontakte zur Stadt Regensburg bereits dort ansässig war; WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 219 f.; MAIER, *Kathedralstädte* [wie Anm. 11], S. 181 f.). Im selben Schuldenverzeichnis tritt auch Efferlein als Schwiegersohn Arons auf. Vgl. zu den siegelführenden Juden aus Regensburg LEHNERTZ, *Judensiegel 1* (wie Anm. 59), S. 187–323.

<sup>77</sup> 1345 kaufte Mendlein zusammen mit David und den Kindern Schlomos zwei Häuser von der Regensburger Judengemeinde (HENRIETTE KURSCHER: *Das »Älteste Stadtrechtsbuch« der Reichsstadt Regensburg und seine Abschrift. Quellenkritische Studien und Edition.* Diss. Masch. Graz 2000, S. 242, Nr 220; Regensburger Urkundenbuch 1 [wie Anm. 76], S. 613, Nr 1119). WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 220 f., belegt mit dieser (?) Urkunde die Nennung von Arons Söhnen Schlomo und David nach Salzburg, diese sind allerdings lediglich als Mendleins Schwager beziehungsweise nur als »Kinder des« genannt.

<sup>78</sup> Regensburger Urkundenbuch 1 (wie Anm. 76), S. 466, Nr 848, S. 466 und S. 483, Nr 881. MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 342 interpretiert diese Nennung als Nennung Efferleins nach Regensburg, wobei die Quelle aber von einem *juden gein Saltzpurch* spricht. 1340 ist Efferlein wieder in Salzburg belegt (BRUGGER/WIEDL, *Regesten 2* [wie Anm. 2], S. 17, Nr 472).

<sup>79</sup> BRUGGER/WIEDL, *Regesten 2* (wie Anm. 2), S. 117, Nr 687. Merchlein wird in den Quellen auch Merchel genannt, ebenso wie sein (ungefährer) Zeitgenosse, der Sohn des ebenfalls aus Friesach stammenden Häslein; zur Unterscheidung soll hier der Sohn Nachmans als Merchlein und der Sohn Häsleins als Merchel geführt werden.



Geschäftsleute aus dem Salzburger Herrschaftsbereich, die über größere finanzielle Kapazitäten und einen entsprechend ausgedehnten, über den regionalen Bereich hinausgehenden Kundenkreis verfügten. Salzburg und auch Friesach scheinen für viele »nur eine Zwischenstation gewesen zu sein«<sup>80</sup> – sowohl Aron und seine Familie als auch Nachmans Söhne orientierten sich nach Regensburg einerseits und dem immer bedeutender werdenden Wien andererseits. Generell scheinen die Verbindungen der Salzburger Juden zu Regensburg besonders eng gewesen zu sein, denkt man an den 1409 wohl auf Wunsch des Erzbischofs aus Regensburg nach Salzburg übersiedelten Isak.<sup>81</sup> Die Nachkommen Häsleins, des neben Nachman wichtigsten Geschäftsmanns Friesachs, übersiedelten hingegen kurz nach der Rückkehr der Familie nach Friesach ins nahegelegene, aber unter Gurker Herrschaft stehende Straßburg.<sup>82</sup>

Während die Verfolgungen der Pestzeit nur wenig auf die habsburgischen Herrschaftsgebiete übergriffen,<sup>83</sup> vernichtete ein Pogrom die erste Judengemeinde der Stadt Salzburg.<sup>84</sup> Die Juden in Friesach und Pettau hingegen blieben

---

**80** WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 748.

**81** Vgl. die Stammbäume bei WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 221 und (mit Erweiterungen) MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 1), S. 342. Zu Isak aus Regensburg vgl. München, BHStA, Reichsstadt Regensburg Urkunden 1409 VIII 27.

**82** Stammbaum bei WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 207; zur Übersiedelung von Häsleins Sohn Merchel siehe auch weiter unten.

**83** Herzog Albrecht II. brachte sein in der Pestzeit recht energisch ausgeübter Judenschutz heftige Kritik von kirchlicher Seite ein; vgl. etwa den Eintrag im Kalendarium Zwetlense mit der Bezeichnung Albrechts als *fautor iudeorum* (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 98, Nr 647 mit weiterer Literatur); vgl. auch BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 173 und S. 219; zur »Tradition« der kirchlichen Kritik an der Judenpolitik österreichischer Herzöge vgl. auch BIRGIT WIEDL und DANIEL SOUKUP: Die Pulkauer Judenverfolgungen (1338) im Spiegel österreichischer, böhmischer und mährischer Quellen. In: Avigdor, Benesch, Gitl. Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien in Mittelalter. Samuel Steinherz zum Gedenken (1857 Güssing – 1942 Theresienstadt). Hg. von HELMUT TEUFEL, PAVEL KOČMAN und MILAN ŘEPA. Brünn, Prag, Essen 2016, S. 129–158, hier: S. 135 mit Anm. 28.

**84** Als einzige christliche Quelle existiert eine Eintragung in den Annales Matseenses, die von Judenverbrennungen in München, Salzburg und unzähligen anderen Städten spricht, BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 98 f., Nr 648; vgl. BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 199. Die Zuordnung des Blutortes Salzburg im Nürnberger Memorbuch zu den Pestverfolgungen ist fraglich, BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 99 f., Nr 649, in der Anm. weitere Nennungen in frühneuzeitlichen Memorbüchern sowie zum Klagelied Israel Sussleins KEIL, Gemeinde und Kultur (wie Anm. 1), S. 88, Germania Judaica 2/1 (wie Anm. 46), S. 219 und 223. CHRISTOPH CLUSE: Zur Chronologie der Verfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes«. In: Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, 3 Bde. Hg. von ALFRED HAVERKAMP. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 14), Bd 1, S. 223–242, hier: S. 225, setzt das Klagelied für den 25. Juli 1349 an, d. h. die Salzburger Verfolgung.

wie die landesfürstlichen Gemeinden der Steiermark und Kärntens verschont.<sup>85</sup> Die einzige Juden betreffende Bestimmung des nach 1368 entstandenen Salzburger Stadtrechts, die die Verbrennung von getauften, aber wieder zum jüdischen Glauben zurückgekehrten Juden vorsah, ohne dass diese Anspruch auf Rechtsmittel hätten (*tauffet sich ain jud und chert wider under die juden, den sol man prenn an alles recht*), legt einen Zusammenhang mit während den Pestverfolgungen stattgefundenen Zwangstaufen nahe;<sup>86</sup> aufgrund der spärlichen Überlieferung ist dies allerdings nicht belegbar. Ein generelles Misstrauen der christlichen Bevölkerung gegenüber den »neuen Christen«, ob unter Zwang getauft oder tatsächlich aus freien Stücken konvertiert, ist sowohl im aschkenasischen als auch im sefardischen Raum vielfach belegt.<sup>87</sup> Im späten 14. Jahrhundert stand

---

gen wären davor zu datieren. Zur zahlreichen Literatur zu den Pestverfolgungen vgl. überblicksmäßig JÖRG R. MÜLLER: *Erez geserah* – »Land der Verfolgung«: Judenpogrome im *regnum Teutonicum* in der Zeit von etwa 1280 bis 1350. In: *Europas Juden im Mittelalter*. Hg. von CHRISTOPH CLUSE. Trier 2004, S. 259–274, hier: S. 269 f.

**85** Im Nürnberger Memorbuch ist neben Salzburg auch das bambergische Villach als Blutort genannt. Es ist aber fraglich, ob dort tatsächlich eine Verfolgung in der Pestzeit stattgefunden hatte; vgl. *Germania Judaica*, Bd 3: 1350–1519, Tl 2: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz-Zwolle. Hg. von ARYE MAIMON s. A., MORDECHAI BREUER und YACOV GUGGENHEIM. Tübingen 1995, S. 1534, und 3/3 (wie Anm. 1), S. 1888, sowie WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 166. Wadl (S. 173 f.) und ihm folgend MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 314, vermuten Judenverfolgungen in St. Andrä beziehungsweise im Lavanttal. Im Friedensschluss zwischen Erzbischof Ortolf von Weißeneck und dem Bamberger Pfleger in Kärnten verspricht Ortolf, dass weder er noch sein Friesacher Hauptmann die *judenslacher* unterstützen würden, sondern er jeden seiner Untertanen, der diese unterstütze, außerhalb des Friedens stellen würde (BRUGGER/WIEDL, *Regesten 2* [wie Anm. 2], S. 94, Nr 641; Wadl mit Teiledition); für das Kärntner Lavanttal ist außerhalb Wolfsbergs allerdings keine jüdische Ansiedlung bekannt. Der sehr knappe Eintrag in den Regensburger Kammerrechnungen (Regensburger Urkundenbuch, Bd 2: Urkunden der Stadt [1361–1378]. München 1956 [Monumenta Boica; 54], S. 7, Nr 17) bezüglich eines Boten, der 1351 zwei Mal *umb die juden von Saltzburg* nach Österreich und in die Steiermark geschickt worden war, ist nur sehr bedingt mit den Pestverfolgungen in Verbindung zu bringen; so *Germania Judaica 2/2* (wie Anm. 28), S. 730; ihr folgend MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 314. Interventionen zugunsten Juden aus dem (heute) österreichischen Raum in Regensburg sind ebenso belegt wie Kontakte der Regensburger zu österreichischen Juden in Streitfällen, z. B. BRUGGER/WIEDL, *Regesten 2* (wie Anm. 2), S. 22 f., Nr 482; BRUGGER/WIEDL, *Regesten 3* (wie Anm. 2), S. 177 f., Nr 1427, S. 182 f., Nr 1437 und S. 192 f., Nr 1455. Die in *Germania Judaica 2/2* (wie Anm. 28), S. 730, und MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 314, zudem angeführten Beispiele der ab 1351 in Wien auftretenden Salzburger Juden beziehen sich alle auf Merchlein, Sohn Nachmans aus Friesach.

**86** BRUGGER/WIEDL, *Regesten 3* (wie Anm. 2), S. 78, Nr 1264; zu den Zwangstaufen auch WENNINGER, *Juden in Salzburg* (wie Anm. 2), S. 748 mit Anm. 20; MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 314 mit Anm. 375.

**87** Vgl. den Überblick bei MARTHA KEIL: What happened to the »New Christians«? The »Viennese Geserah« of 1420/21 and the forced Baptism of the Jews. In: *Jews and Christians in Medieval*

eine Konversion einer Karriere in erzbischöflichen Diensten jedoch nicht im Weg, sofern der Betreffende über besondere, von der Obrigkeit erwünschte Fähigkeiten verfügte.<sup>88</sup> Im April 1386 nahm Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim (1365–1396) den Büchsenmeister Georg, *de[n] getawfft jud*, in seine Dienste und stattete ihn neben einem Jahressold von 100 Gulden mit etlichen zusätzlichen Pfründen, vor allem in Form von Nahrungsmitteln, aus und bezeichnete ihn ausdrücklich als Teil seines *hofgesind*. Der Zeitpunkt von Georgs Konversion ist leider nicht nachvollziehbar; es ist daher auch nicht zu erschließen, ob er seine Ausbildung zum Büchsenmeister<sup>89</sup> noch als Jude oder schon als Christ erhielt oder auch möglicherweise währenddessen konvertierte. Auch bleibt unklar, ob seine im Dienstvertrag

---

Europe: The Historiographical Legacy of Bernhard Blumenkranz. Ed. by PHILIPPE BUC, DERS. and JOHN V. TOLAN. Turnhout 2016 (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies), S. 97–114, hier: S. 97–99, sowie DIES.: Zwang, Not und Seelenheil. Jüdische Konversionen im mittelalterlichen Aschkenas. In: Treten Sie ein! Treten Sie aus! Warum Menschen ihre Religion wechseln. Hg. von REGINA LAUDAGE-KLEEGERG und HANNES SULZENBACHER. Berlin 2012, S. 124–132, hier: S. 126 f., zur Reaktion der jüdischen Gemeinschaften auf die Rückkehr Getaufter S. 130 f.; weiters ROBERT JÜTTE: The Iconography of Converts, or Numinous Numismatics. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 22 (2013), H. 1–2, S. 417–437; DERS.: Hans of Strasbourg – The Life and Deeds of a Jewish Convert and Impostor Revisited. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 28 (2018), H. 1, S. 1–18.

**88** Ein Bruder des Friesacher Juden Häselein konvertierte 1368 zum Christentum. In seiner Verzichtserklärung auf zwei Darlehen, die er nach der Abrechnung mit seinem Bruder für die Grafen von Ortenburg ausstellte, nennt er sowohl seinen neuen Taufnamen als auch seinen früheren: *ich Paul [...] do ich jude waz Vreudman gehaizzen* (Wien, HHStA, AUR 1368 VII 16; BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 [wie Anm. 2], S. 69 f., Nr 1250). Über seinen weiteren Lebensweg ist allerdings nichts bekannt; vgl. KEIL, Zwang (wie Anm. 87), S. 127 f., WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 202–204 (mit Abbildung und Teilabdruck). Die bei SHLOMO SPITZER: Hebräische Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Kärnten. In: Carinthia I 174 (1984), S. 141–153, hier: S. 146–149, Nr 3 aufgeführten Urkunden (lt. Spitzer: Wien, HHStA, AUR 1368 VII 15, mit einer hebräischen Urkunde als Anhang), in denen Paul/Freudman die Übergabe der Schuldurkunden mit Häseleins Frau Rosa vereinbart, sind lt. Auskunft des Haus-, Hof- und Staatsarchivs dort nie vorhanden gewesen. Zum Verzicht jüdischer Konvertiten auf finanzielle Ansprüche vgl. auch GERD MENTGEN: Jüdische Proselyten im Oberrheingebiet während des Spätmittelalters. Schicksale und Probleme einer »doppelten« Minderheit. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142 (1994), S. 117–139, bes. S. 138.

**89** Zur nur teilweise geregelten Ausbildung des sich im späten 14. Jahrhundert neu formierenden Berufs des Büchsenmeisters vgl. KNUT SCHULZ: Büchsenmeister des Spätmittelalters. Migration und Ausbreitung des neuen Wissens. In: Craftsmen and Guilds in the Medieval and Early Modern Periods. Ed. by EVA JULLIEN and MICHEL PAULY. Stuttgart 2016 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beiheft 235), S. 211–242 sowie RAINER LENG: *getruwelich dienen mit Buchsenwerk*. Ein neuer Beruf im späten Mittelalter. In: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg. Hg. von DIETER RÖDEL und JOACHIM SCHNEIDER. Wiesbaden 1996, S. 302–322.

erwähnte Familie, nämlich seine Frau und Kinder, die im Fall seiner Abwesenheit von Salzburg die tägliche Zuteilung von Brot und Wein weiter erhalten sollten, mit ihm konvertiert war. Georg wählte jedoch wiederholt seine jüdische Herkunft als Selbstbezeichnung: als *Georg getaufter Jud* bzw. *Taufjud* quittierte er die Soldzahlungen, was eine erst kürzer zurückliegende Konversion möglich erscheinen lässt. Auch den Empfänger der Quittungen, Erzbischof Pilgrim II., dürfte diese Selbstreferenz seines Dieners auf seine jüdische Herkunft nicht gestört zu haben, zumindest bis Ende 1388 lässt sich Georg in den Diensten des Erzbischofs nachweisen.<sup>90</sup>

Wie andere Landesfürsten nahm der Salzburger Erzbischof die Gelegenheit wahr, Judenschulden anderer zu seinen Gunsten auszunutzen. Während etwa die österreichischen Herzöge durch bewusste Steuerungen jüdischer Darlehen ihre Adligen (zumindest teilweise) zu kontrollieren vermochten und der Landesausbau der Grafen von Cilli (ebenfalls teilweise) über die Übernahme jüdischer Schulden und damit der verpfändeten Besitzungen vor sich ging,<sup>91</sup> profitierte Erzbischof Pilgrim II. etwa von dem Schuldenberg, den die Reichsprälatur Berchtesgaden (mit der sich die Erzbischöfe in ständigen Streitigkeiten um Gebietszugehörigkeiten und vor allem um die Nutzung der Salinen befanden) Ende des 14. Jahrhunderts auch bei jüdischen Geldleihern angehäuft hatte. Bereits 1389 war die Saline Schellenberg, eine der Haupteinnahmequel-

---

**90** BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 408 f., Nr 1837 und S. 422, Nr 1856 sowie DIES., Regesten 4 (wie Anm. 2), S. 18, Nr 1874 und S. 36 f., Nr 1904; vgl. KEIL, Zwang (wie Anm. 87), S. 128 (mit falschem Datum 1364 im Text); zu anderen Karrieren getaufter Juden in höfischem Umfeld ebd. und S. 124; zu den (Selbst)Bezeichnungen getaufter Juden nach der Wiener Geserah DIES., Christians (wie Anm. 87), S. 99. 1391 quittierte ein Georg Büchsenmeister am 25. Jänner eine Soldzahlung und trat am gleichen Tag aus den erzbischöflichen Diensten (HHStA, AUR 1391 I 25 und 1393–1395, Nr 19), 1395 ist ein Georg Büchsenmeister als Bürger von Hallein belegt, der dem Erzbischof bestätigt, keine Ansprüche mehr an ihn zu haben (HHStA, AUR 1382 – 1463 vom 30. 6. 1395). Ob es sich bei einer oder mehrerer dieser Nennungen um den getauften Juden oder den gleichzeitig in erzbischöflichen Diensten befindlichen Büchsenmeister Georg Krieg (oder einen weiteren Georg) handelt, ist unklar. Vgl. auch HERBERT KLEIN: Alt-Salzburger Skizzen. Gesammelte Zeitungsartikel. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1973), S. 106–108 (Artikel: Büchsenmeister und Büchsenmacher in Salzburg).

**91** Vgl. zu Österreich EVELINE BRUGGER: Adel und Juden in Niederösterreich. Die Beziehungen niederösterreichischer Adelsfamilien zur jüdischen Führungsschicht von den Anfängen bis zur Pulkauer Verfolgung 1338. St. Pölten 2004 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde; 38 / Schriften NÖ Wissenschaft; 151), zu Cilli MARKUS WENNINGER: Die Bedeutung jüdischer Financiers für die Grafen von Cilli und vice versa. In: Die Grafen von Cilli, altes Thema – neue Erkenntnisse. Hg. von ROLANDA FUGGER GERMADNIK. Celje 1999, S. 143–164, und CHRISTIAN DOMENIG: Die Rolle der Juden im Herrschaftsaufbau der Grafen von Cilli. In: Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter (wie Anm. 66), S. 343–356.

len Berchtesgadens, an Pilgrim verpfändet gewesen. 1392 hatten sich erneut enorme Schulden angehäuft, um deren Übernahme der Propst und das Kapitel von Berchtesgadens Erzbischof Pilgrim baten. In der langen Liste der Gläubiger finden sich nur wenige Juden, und die von ihnen eingeforderten Beträge nehmen sich gegen die christlicher Geldgeber geradezu bescheiden aus: nicht nur die 346 Pfund eines namentlich nicht genannten Juden aus Krems, sondern auch die durchaus stattliche Summe 4.700 Pfund, die Berchtesgadens den Kinder des Wiener Juden David Steuss, des bedeutendsten Geldleihers der Habsburgischen Länder in den 1360er-80er Jahren, schuldig war, verblissen gegen die von Wolfhart von der Alben geforderten 10.876 und von Otto von Stubenberg aufgerechneten 8.000 Pfund Pfennig. Zur Abdeckung der durch den Erzbischof übernommenen Schulden wurde nicht nur die ertragreiche Saline erneut verpfändet, sondern ihre Einkünfte sollten auch über die festgelegte Verpfändung von sechs Jahren hinaus zur Abgeltung dienen.<sup>92</sup>

## Salzburger Juden nach 1348/49

Die sich nach 1349 in der Stadt Salzburg neu etablierende Gemeinde dürfte relativ klein geblieben sein, obwohl die Synagoge, die 1349 in christliche Hände gefallen war, wieder zurückerworben werden konnte. 1377 war die Synagoge offenbar noch nicht wieder im alten Gebäude: Erzbischof Pilgrim lokalisierte das von ihm an einen Diener verliehene Haus, *dar inn die juden ier schuel auch gehabt habent*, zwar mit *in der judengazzen*, es befand sich aber noch in seinem Besitz: *daz uns von juden ledig worden und angefallen ist*.<sup>93</sup> Knapp 20 Jahre später, 1395, wurde allerdings ein dem Erzbischof von dem Juden Efferlein zugefallenes und von ihm weiterverkauftes Haus mit *gegen der judenschul ueber* beschrieben, damit

<sup>92</sup> Wien, HHStA, Hs. Weiß 194/2 (Salzburger Kammerbücher), pag. 722–726, fol. 360v–362v (alt fol. 350v–352v), Nr 879 (die Salzburger Kammerbücher befanden sich ab 2009 für einige Jahre im Salzburger Landesarchiv, daher findet sich in der Literatur teilweise diese mittlerweile wieder veraltete Archivangabe). Regest in: BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 (wie Anm. 2), S. 96–98, Nr 1997. 1409 wurde die Saline erneut verpfändet und blieb bis ins 16. Jahrhundert weitgehend im Besitz der Erzbischöfe, während die Propstei selbst unter bayerischen Einfluss kam, vgl. FRITZ KOLLER: Geschichte von Berchtesgadens. Stift – Markt – Land. Hg. von WALTER BRUGGER, HEINZ DOPSCH und PETER F. KRAMML. Berchtesgadens 1991, S. 737–842, hier: S. 755–760; DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert (wie Anm. 6), S. 494 f.

<sup>93</sup> Salzburg, Stiftsarchiv St. Peter, Hs. A 351, fol. 48v., Nr 127; BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 245, Nr 1549, sowie WILLIBALD HAUTHALER: Ein salzburgisches Registerbuch des XIV. Jahrhunderts. In: Xenia Austriaca. Wien 1893, S. 1–52, hier: S. 50 f., Nr 154.

dürfte die Synagoge wieder in das ehemalige Gebäude eingezogen sein.<sup>94</sup> Um 1400 sind zwei der drei für Salzburg nachweisbaren Rabbiner, Salman (s. zu ihm auch weiter unten) und Jehuda, belegt;<sup>95</sup> der dritte, David Tebel Sprinz, mit familiären Verbindungen nach Wiener Neustadt und Wien, ist nur 1439 für Salzburg nachzuweisen, als er die Salzburger Judenschaft (deren territoriale Organisation sonst nicht belegt ist) bei Steuerverhandlungen in Nürnberg vertrat, wo er nach einer weiteren Station in Bamberg ab 1449 auch tätig war.<sup>96</sup> Zumindest für das Jahr 1372 ist auch ein Schulmeister nachzuweisen – in einer Quittung des Juden Merchel, Kellerer des gleichnamigen Häsleinsohns aus Friesach, treten als Zeugen die Juden Pertl *ze Salczburg* und *Maynel der schuelmayster daselbs* auf –, es ist allerdings durchaus zu vermuten, dass es sich um eine längerfristige Anstellung handelte.<sup>97</sup> Mit Synagoge, Friedhof (im Norden des Mönchsberges)<sup>98</sup> und wohl auch Mikwe war die grundlegende Infrastruktur einer jüdischen Gemeinde vorhanden, aber der geringe Zuzug schuf keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Auf- und/oder Ausbau weiterer Gemeindevorrichtungen. Für finanzkräftige Juden bot die erzbischöfliche Residenzstadt wie bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur bedingt Anreiz zur Ansiedlung. Keine der nach 1350 in Regensburg oder Wien genannten (ehemaligen) Salzburger Familien kann erneut in Salzburg nachgewiesen werden, während sich unter den neu angesiedelten kaum bedeutende Geschäftsleute befanden. Lediglich der von 1374 bis 1389 nachweisbare Haniko, der um 1381 ein Haus des Salzburger Domdekans in der Judengasse erwarb, verfügte nicht nur als Gläubiger Abt Johannes' II. von St. Peter, der ihm mehr als 2.500 Pfund schuldete und etliche Kleinode ver-

<sup>94</sup> Salzburg, Archiv der Stadt, Städtische Urkunden 1395 V 24; Druck: ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 85 f.; Regest in: BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 (wie Anm. 2), S. 142 f., Nr 2068. Efferlein könnte mit dem etwa zur selben Zeit im Urbar der Kremser Pfarre als *Efferl de Salczburga* genannten Juden ident sein, vgl. HERWIG EBNER: Ein Urbar der Pfarre Krems aus dem 14. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 5 (1965), S. 1–121, hier: S. 75, Nr 295.

<sup>95</sup> KEIL, Gemeinde und Kultur (wie Anm. 1), S. 68 und S. 71.

<sup>96</sup> *Germania Judaica* 3/2 (wie Anm. 85), S. 1014 f. mit Anm. 270, auch mit der Frage, ob David tatsächlich in der Stadt Salzburg oder einer anderen Stadt des Erzstiftes ansässig war, und 3/3 (wie Anm. 1), S. 2002.

<sup>97</sup> BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 139, Nr 1369; vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 205; ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 81, S. 85 f., MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 11), S. 46, WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 748 und S. 755; *Germania Judaica* 2/2 (wie Anm. 28), S. 729, und 3/2 (wie Anm. 85), S. 1288.

<sup>98</sup> WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 755. Ob der sogenannte *judenprunnen*, gelegen am (heutigen) Rathausplatz in relativer Nähe zur Judengasse, im Zusammenhang mit der Salzburger Judensiedlung steht, ist unklar; in keiner der drei belegten Nennungen treten Juden auf (Salzburg, Archiv der Stadt, Bürgerspitalsurkunden 1370 XII 27, 1382 IX 29, 1415).

setzt hatte,<sup>99</sup> über große finanzielle Kapazitäten, sondern stand offenbar auch in enger Beziehung zu Erzbischof Pilgrim II. Als sich dieser 1387/88 zu einer Besprechung mit Herzog Friedrich von Bayern begab, befand sich auch Haniko im Gefolge des Erzbischofs und geriet gemeinsam mit diesem und dem Rest der erzbischöflichen Gefolgschaft in bayerische Gefangenschaft, aus der er sich nur durch die Zahlung von 1.200 Gulden befreien konnte. Diese Summe sowie auch die zwei Pferde, die ihm offenbar als sein Eigentum von dem Bayern abgenommen worden waren, lassen Haniko nicht nur als einen bedeutenden Geschäftsmann dieser Zeit erscheinen, sondern auch als Person mit hohem Sozialprestige, der als Teil des erzbischöflichen Gefolges wohl auch dessen Lebensweise teilte.<sup>100</sup> Unterstützt wird dies durch Hanikos Auftreten, gemeinsam mit seinem sonst wenig belegten, weitgehend in Wien ansässigen Bruder Peltlein, in einer Gruppe österreichischer und böhmischer Juden, die 1386 und 1389 Kredite an österreichische und böhmische Adeliger sowie die Stadt Brünn vergaben. Vor allem Hetschel aus Herzogenburg, in beiden Urkunden an erster Stelle der Gläubiger genannt, war einer der wichtigsten Geldleiher des Herzogtums Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Da Haniko und Peltlein 1389 als seine Oeime bezeichnet werden, dürften zwischen den beiden Familien Verbindungen bestanden haben, die über das rein Geschäftliche hinausgingen. Auch auf Seiten der Schuldner standen mit den Reichsburggrafen von Maidburg-Hardegg, dem obersten Marschall in Böhmen, Heinrich von Leipa, und vor allem 1386 mit Jost, Markgraf von Mähren, einige der führenden Herrscher- und Adelsfamilien des böhmisch-österreichischen Gebiets.<sup>101</sup>

**99** KLEIN, *Geschichte* (wie Anm. 15), S. 185–187, zum Hauskauf auch BRUGGER/WIEDL, *Regesten 3* (wie Anm. 2), S. 333f., Nr 1699; *Germania Judaica* 3/2 (wie Anm. 85), S. 1292, Anm. 8.

**100** Wien, HHStA, AUR 1387–1388: *Item Hanngo dem iuden vom Saltzburg sind genomen ii pferd vnd ist darzue gescheczet vmb xii<sup>e</sup> [c dem xii übergestellt] gulden, die er bezalen muest* (fol. 1v), *Item so hat man Hanken dem iuden von Saltzburg beschaetzet umb zwelif hundert gulden* (fol. 2r); vgl. BIRGIT WIEDL: »Den Panzer von den Juden gekauft und empfangen.« Juden zwischen Krieg und Katastrophe – Gefahren und Möglichkeiten. In: *Krisen, Kriege, Katastrophen. Zum Umgang mit Angst und Bedrohung im Mittelalter*. Hg. von CHRISTIAN ROHR, URSULA BIEBER und KATHARINA ZEPPEZAUER-WACHAUER. Heidelberg 2018 (Interdisziplinäre Beiträge zu Mittelalter und Früher Neuzeit; 3), S. 199–201; KLEIN, *Geschichte* (wie Anm. 15), S. 187f. Zu den politischen Hintergründen der Gefangensetzung Erzbischof Pilgrims II., die im Zusammenhang mit der Parteinahme des Erzbischofs im Krieg zwischen dem Schwäbischen Städtebund und den bayerischen Herzögen zu sehen ist, vgl. WAGNER, *Interregnum* (wie Anm. 47), S. 481–486.

**101** BRUGGER/WIEDL, *Regesten 3* (wie Anm. 2), S. 410f., Nr 1840, und DIES., *Regesten 4* (wie Anm. 2), S. 41f., Nr 1911. Zur Bedeutung Hetschels vgl. EVELINE BRUGGER: *Small Town, Big Business: A Wealthy Jewish Moneylender in the Austrian Countryside*. In: *Rural Space in the Middle Ages and Early Modern Age*. Ed. by ALBRECHT CLASSEN. Berlin, Boston 2012 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture; 9), S. 673–684.

## Erzbischöfliches Judenrecht

Analog zu den meisten sich in dieser Zeit herausbildenden Territorialherrschaften beanspruchte auch der Salzburger Erzbischof als Landesherr das alleinige Recht über seine Juden. Eine Zurückdrängung des kaiserlichen Anspruchs am Judenregal kann für Salzburg angenommen werden; ein eigenes Salzburger Judenrecht ist allerdings nicht überliefert und bestand möglicherweise nie in kodifizierter Form. Neben punktuellen Nennungen, wie etwa die dem Landfrieden des Jahres 1244 zwischen dem Bayernherzog Otto II. und Erzbischof Eberhard II. hinzugefügten Bestimmungen bezüglich Zinsnehmens (durch Christen) und des Zinssatzes jüdischer Geldleiher,<sup>102</sup> fällt auf, dass die Verschriftlichung Salzburger Rechtssetzung, die 1328 erlassene Landesordnung Erzbischof Friedrichs III., nur sehr knapp Bezug auf jüdische Angelegenheiten nimmt. Ebenso wie die Passagen des Landfriedens behandelt die Landesordnung ein wirtschaftliches Anliegen, nämlich die Pfandleihe durch Juden und Christen, die sowohl in Hinsicht auf die Höhe der Kreditsumme als auch der Art des zulässigen Pfandes geregelt wurde.<sup>103</sup> Auf die zumindest gewohnheitsrechtliche Existenz eines Salzburger Judenrechts ist aber zweifelsfrei rückzuschließen, so etwa aus Spezialprivilegierungen: Gerstlein und seine Familie erhielten 1346 von Erzbischof Ortolf von Weißeneck (1343–1365) neben den ihnen spezifisch gegebenen Rechten (und Pflichten) auch die *freiuung und [...] recht, die ander unser juden ze Salczburg und anderswa in unserer herrschaft habent*;<sup>104</sup> ähnlich wurde Mayer aus Bernkastel in seinem Ansied-

**102** BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 38, Nr 26. Die beiden undatierten, aber noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden Bestimmungen regeln zum einen die Zinsnahme durch Christen (*Item nullus christianus accipiat usuras nisi ad iudeos, alioquin pacem violavit*) und die Höhe der den Juden gestatteten Zinsen (*Item nullus iud[eus] accipiat plus de talento, quam II denarios, vel iudici solvat I talentum*); zur unterschiedlichen Auflösung des *iud.* in der zweiten Bestimmung vgl. die Anm. in BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2); zu den beiden Bestimmungen des 13. Jahrhunderts vgl. LUDWIG ROCKINGER: Zur Geschichte der älteren bayerischen Landfrieden. In: Abhandlungen der historischen Classe der königlich-bayrischen Akademie der Wissenschaften 10 (1867), S. 407–476, hier: S. 447 f.; zum Hintergrund des Landfriedens vgl. HEINZ DOPSCH: Salzburg im Hochmittelalter. In: Geschichte Salzburgs 1/1 (wie Anm. 35), S. 229–436, hier: S. 320.

**103** BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 253 f., Nr 299. Zur Landesordnung allgemein DOPSCH, Recht (wie Anm. 53), S. 895–897.

**104** Wien, HHStA, Hs. Weiß 194/2 (Salzburger Kammerbücher), pag. 435–436, fol. 218rv (alt fol. 207rv), Nr 600; Druck: ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 136 f., Nr 5 und WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 179 f. (mit gekennzeichneten Auslassungen und falscher Nummernangabe); Regest: BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 60, Nr 565. Vgl. weiters MARKUS WENNINGER: Geld und Politik. Spezialprivilegien für jüdische Großbankiers im 14. Jahrhundert im Südostalpenraum. In: Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter (wie Anm. 66), S. 305–328, hier: S. 312 f.



lungsprivileg in Pettau zugesichert, er möge *alle rechten und freyhait haben und der genyessen als annder unser juden hie in unserer stat Salczburg habent und geniessent*.<sup>105</sup>

Aus den Bestimmungen dieser Sonderprivilegien lassen sich neben der prinzipiellen Existenz eines allgemeinen Salzburger Judenrechts auch spezifischere Aussagen über die rechtlichen Gepflogenheiten sowie das Herrschaftsverständnis des Erzbischofs ableiten. In Übereinstimmung mit den Judenordnungen und Privilegien anderer Landesfürsten beanspruchte der Erzbischof das Recht der Ansiedlung von Juden, deren Aktionsradius er auch geographisch einzuschränken (oder aber auszuweiten) vermochte; bei unerlaubtem Verlassen seines Herrschaftsbereichs behielt er sich das Recht der Konfiskation der Güter der Juden vor.<sup>106</sup> Auch Schutzversprechen sowie Hilfestellungen bei Schuldeneintreibungen, mit deren beider Durchführung Pfleger und Hauptmänner beauftragt wurden, betonten die alleinige Autorität des Erzbischofs über seine Juden. Die Grundzüge des Privilegs für Gerstlein (1346) enthalten weitgehend die gleichen Bestimmungen wie das nur wenige Wochen früher ausgestellte Privileg des Bamberger Bischofs Friedrich I. von Hohenlohe (1344–1352) für den Friesacher Juden Abraham.<sup>107</sup> Es ähnelt auch den wenige Jahre später ausgestellten habsburgischen Privilegien; hierbei kann durchaus von einem regional übergreifenden Interessenskanon sowohl von herrscherlicher als auch von jüdischer Seite ausgegangen werden.<sup>108</sup>

Eine Annäherung an österreichische Rechtsgepflogenheiten (die wahrscheinlich auch den beteiligten Juden bekannt waren) ist im Lauf des 14. Jahrhunderts generell in der Rechtsentwicklung Salzburgs erkennbar. Während etwa die Landesordnung von 1328 noch weitgehend dem bayerischen Rechtsraum zuzurechnen ist, orientierten sich die (meist durch den Erzbischof verliehenen) Stadt- und Marktrechte im 14. Jahrhundert an österreichischen Vorlagen.<sup>109</sup> Ein im gesamt-

**105** München, BHStA, Hochstift Salzburg Urkunden Nr 376.

**106** Im Herzogtum Österreich begann diese Politik mit Herzog Rudolf IV. vgl. EVELINE BRUGGER: *Minem herren dem hertzen sein juden* – die Beziehung der Habsburger zu »ihren« Juden im spätmittelalterlichen Österreich. In: 25. Österreichischer Historikertag St. Pölten 2008, Tagungsbericht. St. Pölten 2010 (Veröffentlichungen des Verbands Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine; 34), S. 742–749, hier: S. 743–745.

**107** BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 57 f., Nr 561. Bischof Friedrich war sowohl bei Abraham als auch bei dem ebenfalls Friesacher Juden Häslein verschuldet, vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 45, S. 72 und S. 86 f.

**108** Vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 180 (»ein Indiz für die Existenz eines über alle Herrschaftsgrenzen hinweg weitestgehend angeglichenen Judenrechts«).

**109** Vgl. DOPPSCH, Recht (wie Anm. 53), S. 897–899.

ten Erzstift gültiges Landrecht – wie etwa in Oberbayern 1346 oder in Österreich 1278/98 – hat sich nicht entwickelt.<sup>110</sup>

Dass sich das Salzburger Judenrecht, wenn auch möglicherweise nie kodifiziert, weitgehend an dem im babenbergisch-habsburgischen Herrschaftsraum üblichen Judenrecht orientierte,<sup>111</sup> ist umso wahrscheinlicher, als dieses nicht nur in angrenzenden Ländern (etwa Polen, Ungarn), sondern auch durch andere nichthabsburgische Herrscher in ihren im habsburgischen Herrschaftsbereich liegenden Enklaven übernommen wurde. So kodifizierten etwa die Bamberger Bischöfe für ihre Villacher (und wahrscheinlich auch ihre anderen Kärntner) Juden Rechtsbestimmungen, die weitgehend das Judenprivileg Herzog Friedrichs II. von 1244 übernahmen.<sup>112</sup> Neben den aus dem Privileg Gerstleins von 1346 zu erschließenden Rechtsgrundlagen für das jüdische Leben im Erzstift sind nur wenige Passagen in Stadtrechten erhalten, die allerdings nur punktuell auf einige, sehr unterschiedliche Detailbereiche eingehen und sich nicht als allgemeines Judenrecht interpretieren lassen; gerade in den Passagen des Mühltdorfer Stadtrechts ist eine deutliche Beeinflussung durch bayerische Stadtrechtsgepflogenheiten erkennbar (s. weiter unten).

Eine allgemeine Judensteuer kann zwar aufgrund der expliziten Ausnahme Gerstleins aus allen anderen finanziellen Belastungen (bei Zahlung seiner Sondersteuer) angenommen werden; durch das Fehlen weiterer Belege lassen sich aber nur wenige Aussagen über die Steuerveranschlagung und -einhebung der Salzburger Juden treffen. Die Einbindung der Salzburger Juden in das allgemeine Abgabensystem ist bereits Ende des 13. Jahrhunderts ersichtlich. Neben den bereits erwähnten Abgaben auf Häuser sowie der Einbeziehung in die Sonder-

---

**110** Ebd., S. 896. Zum oberbayerischen Landrecht vgl. INGO SCHWAB: Das Landrecht von 1346 für Oberbayern und seine Gerichte Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg. Kritische Edition der Georgenberger Handschrift Ms. 201. Wien 2002 (Fontes Rerum Austriacarum, Abt. 3: Fontes Iuris; 16); HANS SCHLOSSER und HEINZ DOPSCH: Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346: Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar. Köln, Wien 2000 sowie WILHELM VOLKERT: Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. München 2010 (Bayerische Rechtsquellen; 4), zu Österreich MAXIMILIAN WELTIN: Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung. In: Das Land und sein Recht. Ausgewählte Beiträge zur Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Hg. von FOLKER REICHERT und WINFRIED STELZER, Wien 2006 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsbd. 49), S. 93–129 (Wiederabdruck eines Beitrags von 1977).

**111** Eine detaillierte und gründliche Analyse bei MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 75–80, lediglich die Heranziehung der Judenordnung Rudolfs I. von 1277 anstatt des (dieser zugrundeliegenden) Judenprivilegs Herzog Friedrichs II. von 1244 wird nicht begründet.

**112** BRUGGER/WIEDL, *Regesten 1* (wie Anm. 2), S. 255–257, Nr 302; vgl. KLAUS LOHRMANN: *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich*. Wien, Köln 1990, S. 189–194; WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 159 f.

steuer beim Regierungsantritt des Erzbischofs ist eine weitere Forderung überliefert, die zeitlich ebenfalls in das späte 13. Jahrhundert fällt. Der Dienst, den jeder verheiratete, in der Stadt Salzburg ansässige Jude zu leisten hatte, ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Zum einen hatte er in Form einer Naturalabgabe – eine fette Gans (*unam bonam aucam*) – zu erfolgen, zum anderen wurde dieser als Teil der Rechte der erzbischöflichen Kanzlei aus den Ämtern, also als eine Abgabe unter vielen (christlichen) anderen aufgefasst.<sup>113</sup>

Die etablierte Herrschaft des Erzbischofs über die Juden auf seinem Gebiet ist auch von jüdischer Seite dokumentiert: Als *mein her von Salzburg* beziehungsweise *unser gnediger her von Salzburg* bezeichneten beispielsweise Isserlein und Ester aus Pettau den Salzburger Erzbischof, als sie dessen Leibnitzer Vizedom 1333/34 mehrere Zahlungen quittierten,<sup>114</sup> und *dem erwürdigem fürsten meinem genaedigen herrn herrn Pilgreim erzbischof ze Saltzburg* schwor Merchel, Sohn des Friesacher Juden Häslein, 1370 Urfehde.<sup>115</sup>

Von Seiten anderer Herrscher wurden die Ansprüche der Salzburger Erzbischöfe an ihnen untertane Juden akzeptiert.<sup>116</sup> In den Verhandlungen über die

---

**113** Salzburg, Landesarchiv, Hs. 3, fol. 10r; Druck: KOLLER, *Registrum Eberhardi* (wie Anm. 10), S. 39, Nr 27, und WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 178; BRUGGER/WIEDL, *Regesten 1* (wie Anm. 2), S. 184 f., Nr 187; vgl. WENNINGER, *Juden in Salzburg* (wie Anm. 2), S. 754; WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 177 f., BRUGGER, *Ansiedlung* (wie Anm. 2), S. 201, MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 74, Anm. 78. Die Lesungen der Drucke weichen erheblich und inhaltsverändernd voneinander ab; nach Koller (*tenetur dare 2 β iure ad cancellariam*) hätten die außerhalb der Stadt lebenden Juden zwei Schilling zu bezahlen (so Wenninger und Maier, dessen Wiedergabe mit *II. sol.* allerdings weder Kollers Edition noch der Quelle entspricht), die Lesung Wadls (*tenetur dare et servire ad cancellariam Saltzburgensem*) ist jedoch sowohl aufgrund des Buchstabenbestandes als auch grammatikalisch wesentlich wahrscheinlicher.

**114** Wien, HHStA, AUR 1333 II 12, 1334 IV 3, 1334 VIII 9, BRUGGER/WIEDL, *Regesten 1* (wie Anm. 2), S. 289, Nr 358, S. 297 f., Nr 373 und S. 199 f., Nr 377; vgl. WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 40 und S. 176, sowie MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 73, mit Anm. 75.

**115** Wien, HHStA, Hs. Weiß 194/2 (Salzburger Kammerbücher), pag. 557–558, fol. 279rv (alt fol. 268rv), Nr 729; Druck: ALTMANN, *Juden* (wie Anm. 4), S. 142, Nr 9, der den Namen Merchels als Merthel verliest und ihn für einen Bruder Merchels hält (ebd., S. 82 f.), BRUGGER/WIEDL, *Regesten 3* (wie Anm. 2), S. 95 f., Nr 1300, weiters LEHNERTZ/WIEDL, *How to get out of Prison* (wie Anm. 2), S. 369.

**116** Vgl. WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 117, und ihm folgend MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 73, die postulieren, dass Friesacher Juden in Wien aufgrund der Zugehörigkeit zur Herrschaft des Salzburger Erzbischofs als Salzburger Juden wahrgenommen wurden; die von ihnen gewählten Beispiele belegen dies aber nicht: Der von ihnen genannte Merchlein, Sohn des Nachman, tritt weitgehend in Wiener Quellen auf und war zumindest zeitweise, wahrscheinlich aber vorwiegend dort ansässig. Die zitierten Nennungen nach Friesach beziehen sich großteils auf seinen Vater Nachman, der selbst in Friesach und Salzburg tätig war. 1358 wird Merchlein zwar nach Salzburg genannt, allerdings nicht im Wiener Umfeld, sondern in einer Quittung an

Schulden, die der Gurker Bischof Paul von Jägerndorf in seiner Amtszeit (1352–1359) angehäuft hatte,<sup>117</sup> kamen unter anderem Judenschulden des Bischofs zur Abrechnung. 1365 regelten die österreichischen Herzöge Albrecht III. und Leopold III. neben der Bezahlung von Ausständen bei je einem Juden aus Cilli (Celje, Slowenien) und Marburg auch die Rückzahlungsmodalitäten bei dem Friesacher Juden Abrech. Während die Herzöge bei dem Marburger und dem Cillier Juden die Schulden zumindest teilweise übernahmen – Kapital und Zinsen bei dem Marburger, die Zinsen bei dem Cillier –, konnten sie lediglich versprechen, sich bei Abrech aus Friesach für einen Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen sowie für moderate Zinsforderungen einzusetzen.<sup>118</sup> Diese Divergenz ist aus der

---

den Bamberger Bischof Leopold III. (1353–1363), die er gemeinsam mit seinem in Salzburg wohnhaften Bruder Zadoch ausstellte (Klagenfurt, Kärntner Landesarchiv, GV-Hs. 2/35, fol. 24v., Nr 40, BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 95, Nr 644, Anm.); vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 215). Vieles spricht dafür, dass Merchlein zwar die Geschäftsverbindungen seines Friesacher Vaters aufrecht erhielt, selbst aber mehr in Salzburg und vor allem Wien tätig war. Bereits im 1349 geschlossenen Vergleich mit dem bambergischen Vizedom in Kärnten agierten zwei Friesacher Juden, Abrech und Friedlein, als Vertreter Merchleins und seines Bruders; dies könnte an einer noch bestehenden Minderjährigkeit der beiden Brüder gelegen haben (für beide ist es das erste quellenmäßige Auftreten, und Nachman dürfte Ende der 40er Jahre gestorben sein; vgl. WADL, Juden in Kärnten [wie Anm. 2], S. 210), aber da Merchlein bereits zwei Jahre später in einen Streit mit dem Wiener Rathauskaplan verwickelt war (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 117, Nr 687), könnte er auch bereits nach Wien übersiedelt sein – und bezeichnet sich selbst in dieser von ihm ausgestellten Urkunde als *Moerchel der jud Nachmans suen des juden ze Salzpuerch* (Wien, Stadt- und Landesarchiv, H. A., Urk. 381). Möglicherweise war noch Nachman mit seiner Familie nach Salzburg übersiedelt; für eine Aufgabe des Wohnortes Friesach spricht auch, dass Erzbischof Ortolf 1364 das Friesacher Haus Merchleins konfiszierte, da über längere Zeit die Abgaben nicht bezahlt worden waren (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 308 f., Nr 1085–1087; vgl. WADL, Juden in Kärnten [wie Anm. 2], S. 217 f.). Wadls zweites Beispiel, der in einer Nennung im Grundbuch des Schottenstiftes zum Jahr 1392 genannte Musch aus Salzburg lässt sich aufgrund fehlender weiterer Nennungen nicht identifizieren und daher auch nicht Friesach zuordnen (Wien, Stadt- und Landesarchiv, Grundbücher 29 – Schotten, Buch 36, fol. 163v.; Druck [mit alter Signatur]: RUDOLF GEYER und LEOPOLD SAILER: Urkunden aus Wiener Grundbüchern zur Geschichte der Wiener Juden im Mittelalter. Wien 1931 [Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutschösterreich; 10], S. 177 f., Nr 554).

**117** Vgl. BIRGIT WIEDL: Sacred Objects in Jewish Hands. Two Case Studies. In: Jews and Christians in Medieval Europe (wie Anm. 72), S. 57–77, hier: S. 67 f.; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 226. Die Abrechnung der Schulden zog sich bis nach dem Tod von Pauls übernächstem Nachfolger Johann II. hin und involvierte neben den österreichischen Herzögen auch den Papst sowie den Patriarchen von Aquileja. Paul von Jägerndorf wechselte 1359 auf das Bistum Freising, wo er 1377 starb. Sein Nachfolger in Gurk, Johann Ribl von Platzheim-Lenzburg, Kanzler Herzog Rudolfs IV., verlangte vor allem eine Rückgabe der von Paul verpfändeten Kirchengüter sowie die Auslösung der an Juden versetzten Inful und Bischofsstab; vgl. ebd., S. 66.

**118** BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), Nr 1140, S. 334 f.

unterschiedlichen Zugehörigkeit der beteiligten Juden erklärlich und zeigt die verschiedenen landesfürstlichen Zugriffsmöglichkeiten. Die Rückzahlung der Forderungen des Marburger Juden konnte, da dieser ihr direkter Untertan war, von den Herzögen als Teil ihrer Kammertransaktionen betrachtet werden;<sup>119</sup> im Fall des Cillier Juden waren die Interessen der Grafen von Cilli zu berücksichtigen.<sup>120</sup> Abrech hingegen war dem herzoglichen Zugriff als Jude des Erzbischofs von Salzburg, der eine wirtschaftliche Schädigung seines Juden möglicherweise nicht hinzunehmen bereit war, gänzlich entzogen.

## Kurzer Exkurs: Kirchliche Vorschriften

Da sich dieser Beitrag vor allem mit der weltlichen Herrschaft des Salzburger Erzbischofs beschäftigt, sollen die unabhängig vom weltlichen Judenrecht erlassenen kirchlichen Bestimmungen nur kurz Erwähnung finden. 1267 waren auf dem sogenannten Wiener Konzil durch den päpstlichen Legaten Guido Bestimmungen für die Kirchenprovinz Salzburg erlassen worden, die unter anderem auch Juden betreffende Passagen enthielten.<sup>121</sup> In Nachfolge des Vierten Late-

**119** Inwieweit diese herzoglichen Schuldenübernahmen tatsächliche Rückzahlungen an den (jüdischen) Gläubiger bedeuteten, ist oft nicht mehr nachzuvollziehen beziehungsweise für etliche Fälle zu verneinen; vgl. EVELINE BRUGGER: »So sollen die brief ab und tod sein«. Landesfürstliche Judenschuldentilgungen im Österreich des 14. Jahrhunderts. In: Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter (wie Anm. 66), S. 329–342, bes. S. 332f.; WIEDL, Kriegskassen (wie Anm. 66), S. 251 f.

**120** Der Jude Chatschim war 1362 von Herzog Rudolf IV. den Cillier Grafen als Lehen gegeben worden; vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 278 f., Nr 1027; vgl. CHRISTIAN DOMENIG: »Tuon kunt«. Die Grafen von Cilli in ihren Urkunden (1341–1456). Diss. Masch. Klagenfurt 2004, S. 75 und S. 106 f., LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 112), S. 21 f., S. 202 und S. 206 f.; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 122 und S. 226; WENNINGER, Cilli (wie Anm. 91), S. 151 f. Die Cillier hatten auch für Judenschulden Pauls gebürgt (BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 [wie Anm. 2], S. 17, Nr 1156).

**121** Kanones 66–71, JOSEF WOLMUTH (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Band 2: Konzilien des Mittelalters vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517). Paderborn, Wien 2000, S. 265–269; die betreffenden Kanones bei BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 59–61, Nr 45 und HEINZ SCHRECKENBERG: Die christlichen Adversus-Judeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (13.–20. Jh.), Frankfurt a. M. u. a. 1994, S. 224–227 (Breslau) und S. 227–229 (Wien, deutsche Zusammenfassungen). Vgl. zum politischen Hintergrund der Judenkanones der Konzile von Wien und Gnesen WENNINGER, Grenzen (wie Anm. 17), S. 11–16; zu den wesentlich strikteren Separierungsbestimmungen im Gnesener Konzil JOHANNES HEIL: Die propagandistische Vorbereitung des Ghettos – Diskussionen um Judenquartiere. In: Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im Vergleich. Hg. von FRITZ BACKHAUS, GISELA ENGEL, GUNDULA GREBNER und ROBERT LIBERLES. Berlin 2012, S. 149–170.

rankonzils von 1215 wurden in diesem Konzil sowie im wenige Monate davor abgehaltenen Konzil von Breslau (für das Erzbistum Gnesen) die Separierungs- und Kennzeichnungspflichten für Juden verschärft – neben Kontaktverboten wie gemeinsamem Essen, Trinken und Baden wurde das beim Lateranum allgemein vorgeschriebene »Merkmal«, das Juden zur Unterscheidung von Christen zu tragen hatten, präzisiert: der *cornutus pileus*, der sogenannte Judenhut, war bei Strafe zu tragen.<sup>122</sup> Die geringe alltägliche Umsetzung dieser kirchlichen Vorschriften ist nur wenig später ersichtlich, als im Provinzialkonzil, das 1274 in Salzburg unter der Leitung des gerade aus Lyon zurückgekehrten Erzbischofs Friedrich II. von Walchen abgehalten wurde, die Nichteinhaltung der Beschlüsse von 1267 beklagt wurde.<sup>123</sup>

Im November 1418, kurz nach dem Ende des Konzils von Konstanz, berief Erzbischof Eberhard III. eine Provinzialsynode ein, zu dem neben den zum Erzbistum gehörigen Bischöfen auch die Prälaten und Äbte sowie vier Theologen der Wiener Universität geladen waren, das sich neben Klerusreformen – vor allem Missständen bei der Ausübung von Kirchenämtern und Sittlichkeitsfragen – auch anti-hussitischen Maßnahmen widmete, aber auch Bestimmungen gegen übermäßigen Kleiderluxus der Bevölkerung erließ. Zu den (versuchten) Umsetzungen

---

**122** Zur umfangreichen Diskussion um den Judenhut vgl. LEHNERTZ, Judensiegel 1 (wie Anm. 59), S. 71–77; MARKUS WENNINGER, Von *fideles nostri* [...] *Iudaei* zu *Jud!* Der soziale Abstieg des deutschen Judentums im späteren Mittelalter am Beispiel ausgewählter Problembereiche. In: Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar 11. bis 14. September 2019. Hg. von KURT ANDERMANN und GUSTAV PFEIFFER. Innsbruck 2020 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs; 48), S. 145–171, hier S. 147 und S. 165 f.; siehe SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* (wie Anm. 121), S. 629–635, BIRGIT WIEDL: *Jews and Anti-Jewish Fantasies in Christian Imagination in the Middle Ages, Imagination and Fantasy in the Middle Ages and Early Modern Time. Projections, Dreams, Monsters, and Illusions*. Ed. by ALBRECHT CLASSEN. Berlin, Boston 2020 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture; 24), S. 573–606, hier: S. 585–588, SARA LIPTON: *Dark Mirror. The Medieval Origins of Anti-Jewish Iconography*. New York 2014, S. 16–45, ELISHEVA BAUMGARTEN: *Practicing Piety in Medieval Ashkenaz: Men, Women, and Everyday Religious Observance*. Philadelphia, 2014, S. 176–78; ROBERT JÜTTE: *Stigma-Symbole: Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler)*. In: *Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft*. Hg. von NEITHARD BULST und DEMS. Freiburg im Breisgau 1993 (Saeculum; 44, Heft 1), S. 66–90.

**123** SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* (wie Anm. 121), S. 259 f.; WAGNER, *Interregnum* (wie Anm. 47), S. 445 f. Auch im Erzbistum Gnesen wurde offenbar davon ausgegangen, dass die Juden in ihrem alten Wohnviertel blieben; in einer Bulle verbot Papst Clemens IV. den Juden lediglich, höhere und luxuriösere Häuser zu errichten, von einem Ortswechsel innerhalb der Stadt ist allerdings nicht die Rede, vgl. HEIL, *Vorbereitung des Ghettos* (wie Anm. 121), S. 155.

der Konstanzer Beschlüsse wurden erneut verschärfte Kennzeichnungspflichten für Juden und Jüdinnen eingeführt: Unter direkter Berufung auf Kardinallegat Guido wurde die Pflicht, den Judenhut zu tragen, erneut betont und auch die weltliche Obrigkeit (also auf dem Gebiet des Erzstifts der Erzbischof selbst) dazu angehalten, diese Vorschrift durch Strafen – etwa das öffentliche Pfänden eines Kleidungsstücks – durchzusetzen. Dazu wurde zusätzlich zum von jüdischen Männern zu tragenden Judenhut nun auch Frauen und Mädchen eine spezifische Kennzeichnung auferlegt: diese hatten eine Schelle oder ein Glöckchen (*nolam sonantem*) an ihrer Kleidung zu befestigen. Eigene Kennzeichnungen an der Kleidung für Jüdinnen wurden generell eher selten vorgeschrieben, die Kombination eines optischen und akustischen Signals ist eine Besonderheit der Salzburger Synode.<sup>124</sup>

## Sonderprivilegien

Ein aktives Bemühen um den Zuzug von Juden auf Salzburger Herrschaftsgebiet durch Privilegierung ist für das frühe 14. Jahrhundert punktuell greifbar: 1319 nahm Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz alle jene Juden, die sich mit dem Erwerb eines Hauses in der Stadt Pettau niederlassen wollten, unter seinen Schutz und befreite sie für die Dauer von drei Jahren von allen Abgaben. Diese Privilegierung fand zwar erst nach der Ansiedlung von Juden in Pettau statt, das Auftreten mehrerer durchaus finanzkräftiger Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhun-

---

**124** WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 751; DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert (wie Anm. 6), S. 497f.; SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte (wie Anm. 121), S. 482f. Zur Synode allgemein vgl. CHRISTINA TRAXLER: Firmiter velitis resistere. Die Auseinandersetzung der Wiener Universität mit dem Hussitismus vom Konstanzer Konzil (1414–1418) bis zum Beginn des Basler Konzils (1431–1449). Diss. Wien 2018, S. 168–191, und SABINE WEISS: Salzburg und das Konstanzer Konzil (1414–1418). Ein epochales Ereignis aus lokaler Perspektive. Die Teilnehmer aus der Erzdiözese Salzburg einschließlich der Eigenbistümer Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 32 (1992), S. 143–307 (mit Nachträgen in 34 [1994], S. 173–189), hier: S. 210 f. und BIRGIT STUDDT: Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland. Köln, Weimar, Wien 2004 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii; 23), S. 130–135. Die gemäß den Statuten der Provinzialsynode durchgeführte Passauer Diözesansynode von 1419 etwa schrieb den Jüdinnen in der Öffentlichkeit das Tragen von Strohhäuben, jedoch ohne Schmuck, vor, Druck bei GODFRIED FRIESS: Die Diözesansynode zu Passau im Jahre 1419. In: Archiv für Diöcesan-Geschichte des Bisthumssprengels St. Pölten in der theologischen Quartalschrift Hippolytus 7 (1864), S. 103–116, hier: S. 114; generell zu den 1418 angeordneten Synoden der Salzburger Suffraganbistümer WEISS (s. oben).

derts belegt aber, dass Pettau ein für Juden attraktiver Wohnort blieb.<sup>125</sup> Bereits im frühen 14. Jahrhundert griffen auch die Landesfürsten des Südostalpenraumes zu der Möglichkeit, individuelle Juden beziehungsweise Gruppen, an deren Ansiedlung sie besonders interessiert waren, durch Sonderprivilegien an sich zu binden.<sup>126</sup> Diese regelten einerseits die Interessen des Herrschers, worunter vor allem die individuell vereinbarte, meist jährlich zu leistende Sondersteuer sowie fallweise auch eine Bindung an eine bestimmte Niederlassung fielen. Andererseits entstanden auch den jüdischen Beteiligten Vorteile, die neben Schutzversprechen oft eine direkte gerichtliche Unterstellung unter den Herrscher zugesagt erhielten, bei Schuldeneintreibungen durch landesfürstliche Amtleute unterstützt und aus der allgemeinen Judensteuer ausgenommen wurden (was zu Konflikten mit der ansässigen jüdischen Gemeinde führen konnte).<sup>127</sup> Die privilegierten Juden stammten oft aus einem engeren geographischen Umkreis; auch Privilegierungen von bereits ansässigen Juden, über deren finanziellen Kapazitäten der Erteiler des jeweiligen Privilegs durch bereits bestehende geschäftliche Kontakte Bescheid wusste, waren durchaus üblich.<sup>128</sup> Während etwa der Bamberger Bischof durch eine Reihe von Privilegien 1346 die jüdische Ansiedlung auf sei-

---

**125** Zu 1319 BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 203, Nr 218; vgl. BRUGGER, Judenkontakte (wie Anm. 69), S. 33. Neben dem Juden Isserlein, seiner Frau Ester und seinen Söhnen Gerstlein und Tröstlein sind für die 1330er und 40er Jahre weitere jüdische Geldleiher belegt, die in Geschäftskontakt mit dem steirischen Adel, vor allem den Sanneggern und Cilliern standen, vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 180 f., Nr 180 (Süblein), S. 281, Nr 343 (Salomon, 1331), BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 29, Nr 497 (Jochanan, 1342), S. 47, Nr 540 (Salomon, 1345). Mit ein Grund für die Attraktivität Pettaus dürfte auch die Nähe zum herzoglichen Marburg gewesen sein, in dem sich eine der wichtigsten Gemeinden der Habsburgischen Länder entwickelte.

**126** Vgl. zu Ansiedlungsprivilegien im Südostalpenraum WENNINGER, Geld (wie Anm. 104), allgemein DIETMAR WILLOWEIT: Die Rechtsstellung der Juden. In: *Germania Judaica* 3/3 (wie Anm. 1), S. 2165–2207.

**127** Zu Beispielen für Österreich vgl. KEIL, Gemeinde und Kultur (wie Anm. 1), S. 45–47.

**128** Heinrich von Kärnten-Tirol privilegierte etwa 1328 eine Gruppe von Juden aus Cividale (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 248 f., Nr 291; vgl. MENTGEN, Netzwerkbeziehungen [wie Anm. 49], S. 225). Der Friesacher Jude Häslein erhielt seine Privilegierungen durch Rudolf Otto von Liechtenstein und Herzog Albrecht II. erst, als er bereits einige Zeit in den betreffenden Städten Murau und Judenburg ansässig gewesen war, wobei davon ausgegangen werden kann, dass der Ausstellung der Privilegien Verhandlungen vorausgegangen waren; vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 198, WENNINGER, Geld (wie Anm. 104), S. 315. Wadl (S. 180) geht zudem davon aus, dass Häslein auch unter Salzburger Herrschaft bereits ein Privileg erhalten hatte, das ihm größere Mobilität sowie geschäftliche Freiheiten zusicherte. Auch der Bamberger Bischof privilegierte mit Lesir aus St. Leonhard einen bereits auf bambergischem Gebiet wohnhaften Juden; der Friesacher Jude Abraham, der von ihm ebenfalls ein Privileg erhielt, war bereits vorher als sein Darlehensgeber aufgetreten.



nen Kärntner Besitzungen forcieren wollte,<sup>129</sup> ist die Urkunde Erzbischof Ortolf für den Juden Gerstlein, dessen Schwiegersohn Zacharias, deren Familie und Gesinde aus dem gleichen Jahr das einzige (überlieferte) Judenprivileg eines Salzburger Erzbischofs aus dem 14. Jahrhundert.<sup>130</sup> Für die Gewährung der typischen Privilegien (besonderer Gerichtsstand und in ihrem Fall auch ein Zeugenbeweis durch Juden und Christen, Hilfe bei der Schuldeneintreibung, freie Ausübung von Geschäften) und den ebenfalls üblichen Einschränkungen (Ausreise nur mit Bewilligung) mussten Gerstlein und Zacharias als jährliche Steuer die erhebliche Summe von 40 Pfund an den Salzburger Erzbischof zahlen, hatten also ähnliche finanzielle Kapazitäten wie der gerade von bambergischer Seite abgeworbene Friesacher Jude Abraham; bedauerlicherweise sind weitere Geschäfte der beiden (im Unterschied zu Abraham) nicht dokumentiert.

Die Herkunft Gerstleins und Zacharias' ist unklar; nur mit größter Vorsicht könnte Gerstlein als Sohn des prominenten Pettauer/Marburger Geldleihers Isserlein zu identifizieren sein. 1343 ist ein Pettauer Jude namens Gerstlein in Geschäftsbeziehung mit dem Kloster Oberburg (Gornji Grad, Slowenien) dokumentiert, was neben der Privilegierung das einzige Auftreten eines Juden dieses Namens darstellt. In dieser Urkunde erscheint Gerstlein gemeinsam mit seinem Bruder Tröstlein.<sup>131</sup> In Pettau ist in dieser Zeit ein Tröstlein, Sohn Isserleins, tätig; allerdings ist er in seinen weiteren Geschäften nur gemeinsam mit seinem Vater belegt.<sup>132</sup> Falls es sich bei dem Tröstlein von 1343 um den Sohn Isserleins und

---

**129** Gleichzeitig mit Abraham erhielt Zarach ein bis auf wenige Bestimmungen übereinstimmendes Privileg (zu den Unterschieden vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 57 f., Nr 561 mit der Anm.; WADL, Juden in Kärnten [wie Anm. 2], S. 172 f.). Wenige Tage davor hatte Lesir aus St. Leonhard ein inhaltlich ebenfalls ähnliches Privileg erhalten, das auch für den Juden Muschlein sowie die Juden Hekking, Seybot und Mosche und dessen Mutter ausgestellt wurde; vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 55, Nr 557 (Lesir), sowie die Anm. dazu (Muschlein, Hekking, Seybot, Mosche). Bis auf Friesach (Abraham) und St. Leonhard (Lesir) ist leider kein Herkunftsort bekannt; vgl. LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 112), S. 189, S. 194–199, S. 218 und S. 234; WENNINGER, Geld (wie Anm. 104), S. 311–313; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 161 f. und S. 172 f.

**130** BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 60 f., Nr 565; Druck: WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 179 f.; vgl. weiter WENNINGER, Geld (wie Anm. 104), S. 312 f.

**131** BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 35, Nr 510.

**132** Ebd., S. 48, Nr 541 (1345), S. 61 f., Nr 568 (1346), S. 101, Nr 652 (1350) und S. 103, Nr 656 (1350); LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 112), S. 218 f.; MAIER, Kathedralstädte (wie Anm. 11), S. 78, bezweifelt diese Identifizierung, kennt aber die Urkunde, die die Brüder Gerstlein und Tröstlein nennt, nicht. Die Bedeutung Isserleins hat die seiner Söhne weit überstiegen; sein Enkel Mosche, Sohn eines Jakob, trat bereits ab 1351 gemeinsam mit Isserlein auf (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 112, Nr 676) und dürfte einen Großteil von dessen Geschäften weitergeführt haben; möglicherweise war der 1350 das letzte Mal auftretende Tröstlein verstorben.

somit bei Gerstlein um einen weiteren Sohn des Pettauer Juden handeln sollte, hätte der Salzburger Erzbischof mit ihm einen bereits auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Juden privilegiert. Gegen eine solche Identifizierung spricht jedoch die im Privileg festgehaltene zeitliche Einschränkung des Gerichtsstands vor dem Erzbischof, der erst ab dem Zeitpunkt der Ansiedlung der Juden in seinem Gebiet gelten solle (*seindmalen und diselben juden hinder unser genad und sicherhait choemen sind, von derselben vrist schullen wir [...] recht von in tuon*). Im Hinblick auf die Familiengeschichte Isserleins (und Gerstleins?) könnte es sich jedoch auch um eine Sicherheitsmaßnahme des Erzbischofs angesichts einer drohenden Abwanderung gehandelt haben: Isserlein ist im August 1346, drei Monate nach Gerstleins Privilegierung, das letzte Mal in Pettau nachweisbar und übersiedelte irgendwann zwischen diesem Zeitpunkt und März 1350 ins herzogliche Marburg. Vielleicht hatten sich die Umzugspläne der Familie bereits Anfang 1346 abgezeichnet, und Erzbischof Ortolf wollte zumindest einen Sohn – dessen Darlehen von 500 Gulden und 65 Mark an Oberburg von durchaus großer finanzieller Kapazität zeugt – in seinem Herrschaftsgebiet halten.

Erst 1432 ist ein weiteres Spezialprivileg eines Salzburger Erzbischofs überliefert, das allerdings im Gegensatz zu Gerstlein nicht einen bereits in geographischer Nähe ansässigen Juden betrifft. Mayer aus Bernkastel erhielt mit Familie und Gesinde von Erzbischof Johann II. die Bewilligung zur Ansiedlung in Pettau *alslang uns und in das fuget*, jedoch mindestens auf zehn Jahre, innerhalb derer der Erzbischof Mayer versprach, ihn nicht ohne Grund auszuweisen; nach Ablauf der zehn Jahre sollte Mayer sodann, so er es wünschte, ungehindert ausreisen dürfen.<sup>133</sup> Neben einigen auch in Gerstleins Privileg angesprochenen Punkten – der besondere Gerichtsstand, in Mayers Fall vor dem Vize- dom von Leibnitz, die Hilfestellung beim Eintreiben von Schulden, die Ausreise nur mit Bewilligung, nebst Zahlung einer jährlichen Summe von zehn Gulden – versprach Erzbischof Johann, nur mit Mayers Zustimmung weitere jüdische Ansiedlung zuzulassen. Zudem regelte Johann Details der Geschäftspraxis: Häuser und Liegenschaften in Pettau und den Landgebieten, die die Juden von erzbischöflichen Untertanen an sich gebracht hatten und wieder veräußern wollten, sollten lediglich wieder an solche verkauft werden. Geldgeschäfte über zwei Pfund der im Land Steier üblichen Währung sollten durch Eide *auf Moyses puch*, Geschäfte darunter durch Versprechen bei ihrer Ehre abgesichert werden, während ihnen die Pfandnahme von Messgewändern, Kelchen, Mess-

<sup>133</sup> München, BHStA, Erzstift Salzburg Urkunden Nr 229 (abgelöster Einband eines Kodex); Druck: ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 149f., Nr 14, vgl. Germania Judaica 3/2 (wie Anm. 85), S. 1099f., Anm. 23, 26 und 28.

büchern und anderem Kirchenornat sowie ...gs Gewand und *ungewuntens korn* (Getreide auf dem Halm) untersagt war. Letzteres war ein in weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung immer wieder intensiv behandelten Streitpunkt und wurde auch im Pettauer Stadtrecht von 1376 thematisiert.<sup>134</sup> Sowohl die Eid- als auch die Pfandleihbestimmungen finden sich nicht in dem früheren Salzburger, aber in dem bambergischen Privileg Bischof Friedrichs für Abraham aus Friesach von 1346.

Die Kontrolle der Zu- und Abwanderung und der Mobilität innerhalb des Territoriums war ein in individuellen Privilegierungen gerade im Hinblick auf die damit einhergehenden Einschränkungen der Geschäftstätigkeit regelmäßig aufgegriffenes Thema.<sup>135</sup> Das Verlassen des Herrschaftsgebiets konnte, wenn die vorgesehene »Abmeldung« (entweder *anzeigen* oder *urlaub vordern*, also um Erlaubnis bitten)<sup>136</sup> von Seiten des oder der Juden (angeblich) nicht geschehen war, vom Herrscher als Flucht ausgelegt werden, die meist eine Konfiskation der zurückgelassenen Habe sowie eine Annullierung der Außenstände zur Folge hatte. Ein solches Vorgehen konnte den betreffenden Geschäftstreibenden wirtschaftlich ruinieren. 1361 traf es einen der bedeutendsten Geldleiher des kärntnerisch-stei-

---

**134** Das aufgrund starken Abriebs größtenteils unlesbare Wort vor *gewant* beginnt wahrscheinlich mit c oder t und endet sicher mit -gs; die drei oder vier Buchstaben dazwischen sind nicht zu lesen; sicher falsch ist die Lesung *swunigs* von ALTMANN, *Juden* (wie Anm. 4), S. 149 f., Nr 14. Die Bedeutung ist jedoch ohne Zweifel »nass« oder »blutig«, denn solche – potentiell durch ein Verbrechen erworbene – Kleidung durfte nach der Mehrzahl einschlägiger Ordnungen nicht als Pfand angenommen werden. So verbot auch das Pettauer Stadtrecht von 1376 Pfandleihe *auf kirchenchlained, auf plutigs gewant, auf rochz garn, auf ungewundenz choren und auf gesnittens gewant, daz noch unberait ist*, vgl. BRUGGER/WIEDL, *Regesten 3* (wie Anm. 2), S. 226, Nr 1515 und weiter unten. Vgl. überblicksmäßig CHRISTINE MAGIN: »Wie es umb der iuden recht stet.« Der Status der Juden in spätmittelalterlichen Rechtsbüchern. Göttingen 1999; im österreichischen Raum BIRGIT WIEDL: *Juden in österreichischen Stadtrechten des Mittelalters*. In: *Österreichisches Archiv für Recht & Religion 57* (2010), H. 2, S. 257–272, hier: S. 262 mit Anm. 17. Zur Pfandnahme von Kirchengewändern vgl. JÖRG R. MÜLLER: *Zur Verpfändung sakraler Kultgegenstände im mittelalterlichen Reich: Norm und Praxis*. In: *Pro multis beneficiis*. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raumes. Hg. von SIGRID HIRBODIAN, CHRISTIAN JÖRG, SABINE KLAPP und DEMS. Trier 2012 (Trierer Historische Forschungen; 68), S. 179–204; JOSEPH SHATZMILLER: *Cultural Exchange: Jews, Christians, and Art in the Medieval Marketplace*. Princeton, Oxford 2013 (Series *Jews, Christians, and Muslims from the Ancient to the Modern World*), S. 22–44; WIEDL, *Sacred Objects* (wie Anm. 117), S. 58–64. Zum Judeneid allgemein vgl. zuletzt ANDREAS LEHNERTZ: *The Erfurt Judeneid between Pragmatism and Ritual: Some Aspects of Jewish and Christian Oath-Taking in Medieval Germany*. In: *Erfurter Schriften zur jüdischen Geschichte 6: Ritual Objects in Ritual Contexts*. Hg. von MARIA STÜRZEBECHER und CLAUDIA D. BERGMANN. Erfurt 2020, S. 12–31.

**135** WENNINGER, *Geld* (wie Anm. 104), S. 308 f.

**136** Dazu ebd., S. 313.

rischen Raumes, den ab 1341 nachweisbaren Friesacher Juden Häslein.<sup>137</sup> Nach Stationen im liechtensteinischen Murau und im herzoglichen Judenburg, jeweils mit Privilegien ausgestattet, war Häslein um 1359 wieder nach Friesach zurückgekehrt, was der österreichische Herzog Rudolf IV. als Flucht auslegte, da Häsleins Übersiedelung noch vor Ablauf des herzoglichen Privilegs stattgefunden hatte, weshalb er daher dessen Güter und Ausstände konfiszierte.<sup>138</sup> Im Unterschied zu einem ähnlich gelagerten Fall wenige Jahre später, der »Flucht« der Cillier Brüder Mosche und Chatschim, an deren rechtlichen und finanziellen Konsequenzen die Grafen von Cilli sowohl als Stadt- beziehungsweise Landesherren als auch als Lehensinhaber Chatschims beteiligt waren,<sup>139</sup> scheint der Salzburger Erzbischof als (alter und neuer) Herr Häsleins nicht in die Abwicklung der Strafaktionen Rudolfs involviert gewesen zu sein, die immerhin einen der größten Financiers des Erzstifts langfristig ruinierten. Keiner der in der aktiven Zeit Häsleins regierenden Erzbischöfe Salzburgs – Heinrich von Pirnbrunn, Ortolf von Weißeneck, Pilgrim II. von Puchheim – stand allerdings nachweisbar in Geschäftskontakt mit Häslein, dessen Klientel den Bamberger und Gurker Bischof sowie mehrere Kärntner und steirische Adelige und Bürger umfasste; möglicherweise lag eine Intervention daher nicht im Interesse des Erzbischofs.

Während der Erzbischof dem Abzug finanzkräftiger Juden oft keinen (überlieferten) Widerstand entgegensetzte, unabhängig davon, ob er mit diesen in geschäftlichem Kontakt stand oder nicht,<sup>140</sup> zeigt ein Fall aus dem Jahr 1370, dass zumindest Pilgrim II. von Puchheim unter Umständen sehr wohl gewillt war, die

---

**137** BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 25 f., Nr 488.

**138** Zu Häslein allgemein vgl. BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 181 f.; DIES.: Loans of the father: Business Succession in Families of Jewish Moneylenders in Late Medieval Austria. In: Generations in Towns. Succession and Success in Pre-Industrial Urban Societies. Hg. von FINN-EINAR ELIASSEN und KATALIN SZENDE. Newcastle upon Tyne 2009, S. 112–129, hier: S. 119–121; LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 112), S. 194–197 und S. 218–220, WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 193–209. Eine ausführliche Analyse der Privilegien Häsleins bei WENNINGER, Geld (wie Anm. 104), S. 313–317, der auch darauf hinweist, dass die Strafaktion Rudolfs erst zwei Jahre nach der Übersiedelung einsetzte. Eine »Flucht« beziehungsweise die herzogliche Strafaktion musste nicht unbedingt den finanziellen Ruin bedeuten; Mosche aus Marburg, der Enkel Isserleins, etwa musste bei seiner Wiederaufnahme durch Herzog Albrecht III. zwar etliche Zugeständnisse machen, konnte aber auch einige Bedingungen für seine Rückkehr stellen (BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 [wie Anm. 2], S. 21 f., Nr 1165); vgl. WENNINGER, Geld (wie Anm. 104), S. 322.

**139** Vgl. den Überblick bei WENNINGER, Cilli (wie Anm. 91). Ein Spezialprivileg für Mosche und Chatschim ist nicht überliefert, kann aber aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der beiden angenommen werden; vgl. auch DERS., Geld (wie Anm. 104), S. 323–326.

**140** Mit Aron, der von Salzburg nach Regensburg zog, stand Erzbischof Friedrich III. in geschäftlichem Kontakt (vgl. BRUGGER, Judenkontakte [wie Anm. 69]), während sich (neben dem

Herrschafts- und Eigentumsrechte an seinen jüdischen Untertanen energisch zu vertreten. Merchel aus Friesach, Sohn des (wieder zurückgekehrten) Häslein, schwor nach einer Gefangennahme Erzbischof Pilgrim Urfehde, da er gegen die Bestimmungen eines früheren, nicht erhaltenen, Schirmbriefs verstoßen hatte, der ein Verlassen des Hoheitsgebietes regelte und in dem durchaus ein Spezialprivileg vermutet werden kann. In seinem Urfehdebrief musste Merchel nicht nur seinen Verbleib im Erzstift zusichern (*mit leib und mit guet unenpharen sein sol*), sondern für den Fall eines (erneuten) Wegzugs etliche Auflagen auf sich nehmen. Ein Verlassen des Landes war nicht nur durch den Erzbischof vorab zu genehmigen, sondern Merchel hatte in einem solchen Fall auch *die briefe die ich von in han* dem Vizedom zu übergeben. Bei einem Verstoß durch Merchel *oder von andern läuten von meinen wegen* drohte neben einer Konfiskation all seiner Güter auch eine Strafzahlung von 1.000 Pfund Wiener Pfennig, wobei Merchels neuer Herr dessen Besitzungen pfänden und davon den Erzbischof auszahlen sollte. Ob seine letztendlich doch erfolgte Übersiedelung nach Straßburg, Sitz des Bischofs von Gurk und damit nicht mehr unmittelbar in erzbischöflichen Zugriff, mit Zustimmung des Erzbischofs erfolgte, ist nicht zu klären; sie dürfte jedenfalls schon gegen Ende seines Lebens erfolgt sein.<sup>141</sup> Ähnliche zuvor getroffene Vereinbarungen über Abzug und Übersiedlung dürften der Konfiskation und dem nachfolgenden Verkaufs eines Hauses durch Erzbischof Pilgrim II. zugrunde gelegen sein: Pilgrim verkaufte 1395 das gegenüber der Salzburger Synagoge liegende Haus, *das uns von Efferlein dem juden ledig warden ist darumb das er uns entvaren ist under der briefflawt, die wir von im haben*, was darauf hindeutet, dass sich auch Efferlein hatte verpflichten müssen, nur mit Zustimmung des Erzbischofs dessen Herrschaftsbereich zu verlassen. Offenbar hatte sich Efferlein – zumindest aus Sicht Pilgrims – nicht an diese Bestimmungen

---

erwähnten Häslein) weder für Isserlein, der von Pettau ins landesfürstliche Marburg zog, noch für Abraham aus Friesach, der sich mit der Privilegierung des Bamberger Bischofs Friedrichs I. auf bambergischem Territorium niederließ, Kontakte mit den Salzburger Erzbischöfen nachweisen lassen.

**141** Wien, HHStA, Hs. Weiß 194/2 (Salzburger Kammerbücher), pag. 557–558, fol. 279rv (alt fol. 268rv), Nr 729; BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 95 f., Nr 1300; vgl. LEHNERTZ/WIEDL, How to get out of Prison (wie Anm. 2), S. 369; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 204 f. 1383 ist Merchel erstmals als Straßburger Jude genannt (BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 [wie Anm. 2], S. 353, Nr 1734). 1390 bezeugen seine Söhne für sich und ihre verstorbenen Vorfahren Häslein und Merchel, keine Ansprüche mehr gegen Erzbischof Pilgrim II. zu haben (BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 [wie Anm. 2], S. 65, Nr 1946); vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 206 f., der auch die seltene Verwendung des Begriffs »selig« für verstorbene Juden (in diesem Fall Merchel und Häslein) anmerkt.

gehalten, worauf Pilgrim seinen Besitz (oder zumindest dieses Haus) konfisziert hatte.<sup>142</sup>

## Städte

Im Herrschaftsgebiet des Salzburger Erzbischofs sind jüdische Niederlassungen nur für urbane Siedlungsorte belegt. Städtisches Recht beziehungsweise städtische Rechtssysteme entwickelten sich im heute österreichischen Raum erst allmählich als Einflussfaktor auf jüdisches Leben, und im Gegensatz zu anderen Gebieten des deutschsprachigen Raumes konnten weder die Städte der habsburgischen Länder noch jene des Erzstifts auf »ihre« Juden großen Einfluss gewinnen.<sup>143</sup> Städtische Zugriffe auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Juden sind in diesem Raum kaum vor dem 14. Jahrhundert greifbar und beschränkten sich weitgehend auf Regelungen von Pfandwesen und Zinssätzen sowie dem Zeugenbeweis vor Gericht. Erst im Rahmen der generellen Verdichtung der städtischen Verwaltung und ihrer zunehmenden Verschriftlichung wurde ab dem späten 14. Jahrhundert eine umfassendere und systematische Kontrolle jüdischer Wirtschaftstätigkeit versucht.<sup>144</sup> Für Salzburger Städte sind solche Bestrebungen lediglich im Rahmen von stadtrechtlichen Bestimmungen greifbar, die sich allesamt auf wirtschaftliche Regelungen beschränken. Deren Inhalt und Formulierungen sind jedoch trotz ihrer Knappheit vor allem im Hinblick auf die Einordnung in ein historisches Gesamtgefüge aufschlussreich; auch

**142** Salzburg, Archiv der Stadt, Städtische Urkunden 1395 V 24; BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 (wie Anm. 2), S. 142f., Nr 2068.

**143** Vgl. WIEDL, *Jews and the City* (wie Anm. 41), S. 279.

**144** So wurde jüdischer Grundbesitz sowie jüdisches Kreditwesen systematisch in städtischen Büchern erfasst, Satz- und Grundbücher sowie Stadtregister dokumentierten sowohl christlichen als auch jüdischen Besitz von Liegenschaften und zeichneten Verpfändungen von Häusern innerhalb der Stadt auf; auch spezifische Register wie etwa Bergregister, die teilweise ebenfalls durch städtische Amtsträger geführt wurden, verzeichneten jüdischen Besitz und jüdische Geschäftstätigkeit; vgl. WIEDL, *Juden in seriellen Quellen* (wie Anm. 49), S. 141f. Zu Ödenburg/Sopron und Pressburg/Bratislava vgl. KATALIN SZENDE: *Laws, Loans, Literates. Trust in Writing in the Context of Jewish-Christian Contacts in Medieval Hungary*. In: *Religious Cohabitation in European Towns (10<sup>th</sup> to 15<sup>th</sup> Centuries)*. Ed. by STÉPHANE BOISSELLIER and JOHN V. TOLAN. Turnhout 2014, S. 243–271, hier: S. 257; zu Prag, wo vor allem Geschäfte über höhere Summen in die Stadtbücher eingetragen wurden, vgl. MARTIN MUSÍLEK: *Juden und Christen in der Prager Altstadt während des Mittelalters. Koexistenz oder Konfrontation*. In: *Juden in der mittelalterlichen Stadt. Der städtische Raum im Mittelalter – Ort des Zusammenlebens und des Konflikts*. Hg. von EVA DOLEŽALOVÁ. Prag 2015 (*Colloquia mediaevalia Pragensia*; 7), S. 57–78, hier: S. 70.

eine Übernahme rechtlicher Traditionen von sich in geographischer Nähe befindlichen Städten anderer Herrscher bzw. landrechtlicher Traditionen des umgebenden Landes lässt sich nachvollziehen. Die ältesten für das Gebiet des Erzstifts überlieferten Satzungen, die aus der Zeit vor 1360 stammenden Bestimmungen des Mühldorfer Stadtrechts,<sup>145</sup> regelten neben dem Fleischverkauf die verbotene Pfandnahme von Harnischen (*eisenein gewant*) durch Juden und Wirte<sup>146</sup> und enthalten zudem einen möglichen Hinweis auf jüdisches Bürgerrecht.<sup>147</sup> Die meisten dieser Bestimmungen finden sich in unterschiedlichen Zusammensetzungen in bayerischen, jedoch kaum in anderen salzburgischen oder in habsburgischen Städten.<sup>148</sup> Ähnliche Befunde der Beeinflussung durch die geographisch nahe liegenden Städte unter anderer Herrschaft sind für einige Passagen des Pettauer Stadtrechts von 1376<sup>149</sup> zu treffen, in denen neben der Pfandnahme problemati-

---

**145** Zum Mühldorfer Stadtrecht allgemein HANS-GEORG HERMANN: Das Mühldorfer Stadtrecht im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Mühldorf am Inn (wie Anm. 52), S. 36–47; Druck der die Juden betreffenden Stellen bei BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 232 f., Nr 930.

**146** Eine entsprechende Passage ist im Stadtrecht von München zu finden, das ein generelles Verpfändungsverbot von Harnischen enthielt (1347, vgl. PIUS DIRR: Denkmäler des Münchner Stadtrechts, Bd 1: 1158–1403. München 1934 [Bayerische Rechtsquellen; 1], S. 375, § 209a). Zu weiteren derartigen Bestimmungen, z. B. in Frankfurt und allgemein MARKUS WENNINGER: Von jüdischen Rittern und anderen waffentragenden Juden. In: Aschkenas 13 (2003), S. 35–82, hier: S. 38 f.; zu einer vermutlichen Verpfändung eines Harnisches (*pantzier*) an einen Villacher Juden WIEDL, Panzer (wie Anm. 100), S. 211 f.

**147** Die Bestimmung *Di iuden suellen in purgerrecht hie sitzen an sein werung, di sol er haben auf seinem pfant*. ist nicht ganz klar, möglicherweise wurde bei der Kompilation ein Satzteil zwischen *sitzen* und *an sein werung* ausgelassen.

**148** Zur engen Verbindung Mühldorfs zum bayerischen Umland vgl. etwa auch, dass Mühldorf 1403 in den Zusammenschluss (»Igelbund«) von Adel, Prälaten und Städten Salzburgs gegen die erzbischöfliche Herrschaft nicht eingeschlossen war, offenbar also nicht als Teil des Landes betrachtet wurde (DOPSCH, Mühldorf [wie Anm. 52], S. 17), im Gegensatz zu den heute bayerischen Städten Laufen und Tittmoning, die mitsamt ihrem Umland (»Rupertwinkel«, ehemalige Herrschaftsgebiete der Grafen von Lebenau und Grafen von Plain) Teil des Landes waren.

**149** Neuester Druck: DUŠAN KOS: Abschrift und Übersetzung. In: Statut mesta Ptuj 1376. Hg. von MARIJA HERNJA MASTEN. Maribor 1998 (Publikacije Zgodovinskega arhiva Ptuj; Viri 2), S. 103–201; die die Juden betreffenden Passagen BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 226, Nr 1515. Allgemein zum Pettauer Stadtrecht vgl. VLADIMIR SIMIČ: Das Recht der Stadt Ptuj im Spätmittelalter. In: Statut mesta Ptuj 1376 sowie den Band Mestni statut 1376. Ptujsko mestno pravo v srednjeevropskem prostoru [Pettauer Stadtrecht im mitteleuropäischen Raum]. Hg. von MARIJA HERNJA MASTEN und PRIMOŽ PREMŽL. Ptuj 1997 (Publikacije Zgodovinskega arhiva v Ptuj; Gradivo in razprave; 1). Zu den Judenbestimmungen vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 108 und S. 176 f.; WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 751–753; WIEDL, Codifying Jews (wie Anm. 41), S. 216; DIES., Jews and the City (wie Anm. 41), S. 291 und S. 296; DIES., Juden in Stadtrechten (wie Anm. 134), S. 264 und S. 267. Zur Stellung des Stadtrechts von

scher Pfänder und Kirchengüter<sup>150</sup> und der Einschränkung von Weinausschank und Handelstätigkeit die Kompetenzen des Stadt- und Judenrichters geregelt wurden, was für österreichische und steirische Städte typisch ist.<sup>151</sup> Die einzige Judenbestimmung der bis 1368 angelegten Salzburger Stadtrechtssammlung hingegen behandelte die Strafe (Verbrennen), die einen getauften Juden bei Rückkehr zu seinem Glauben treffen sollte, möglicherweise ein Hinweis auf während der Pestverfolgungen in Salzburg stattgefundenen Zwangstaufen.<sup>152</sup>

Der Verkauf des sogenannten »Judenfleisches« – also derjenigen Teile eines Tieres, deren Verzehr Jüdinnen und Juden aus rituellen Gründen untersagt war bzw. deren Schächtung nicht korrekt verlaufen war – stellte in vielen Regionen ein als regelungswürdig empfundenenes Problem dar,<sup>153</sup> das man auf unterschiedliche Weisen zu lösen versuchte. Neben zusätzlichen Gebühren für die jüdischen Verkäufer und/oder besonderer Kennzeichnung des Verkaufsstandes sahen einige Städte den Verkauf durch Christen, entweder christliche Fleischhacker oder im Rahmen der (städtischen) Fleischbänke, an denen auch das Fleisch

---

Pettau im Rahmen der Stadtrechte des Erzstifts Salzburg und der Sonderstellung als Weistum vgl. DOPSCH, Recht (wie Anm. 53), S. 897–899.

**150** Diese Regelungen finden sich im österreichischen Judenprivileg von 1244 und in zahlreichen Rechtssammlungen beziehungsweise Stadtrechten (heute) österreichischer Städte (Villach, St. Pölten, Feldkirch); vgl. WIEDL, Juden in österreichischen Stadtrechten (wie Anm. 134).

**151** Verbote bezüglich Getränkeproduktion und -ausschank sowie Tuchproduktion und -handel finden sich in (heute) österreichischen Städten nur punktuell: um 1300 wurde den Juden von St. Veit (Kärnten, Sitz der Herzöge von Kärnten-Tirol) das Bierbrauen untersagt, und 1316 verbot König Friedrich »der Schöne« den Juden Wiener Neustadts das »Gewandschneiden«; vgl. WIEDL, Juden in österreichischen Stadtrechten (wie Anm. 134), S. 264. Der Warenhandel der Pettauer Juden ist 1423 erneut belegt, als Erzbischof Eberhard III. eine Zollbefreiung in St. Veit bei Herzog Ernst erreichte; vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 187. Zu den den Judenrichter betreffenden Bestimmungen vgl. WIEDL, Judenrichter (wie Anm. 62), S. 44 f. und weiter unten.

**152** BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 78, Nr 1264. Die Datierung der Rechtssammlung ist problematisch; weitgehend wird von einer schrittweisen Anlage bis 1368 sowie späterer Zusätze ausgegangen, vgl. HEINZ DOPSCH und PETER LIPBURGER: Die rechtliche und soziale Entwicklung. In: Geschichte Salzburg 1/2 (wie Anm. 2), S. 675–746, hier: S. 709–711; PETER LIPBURGER: Bürgerschaft und Stadther. Vom Stadtrecht des 14. Jahrhunderts zur Stadt- und Polizeiorde nung des Kardinals Matthäus Lang (1524). In: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg. Hg. von HEINZ DOPSCH. Salzburg 1987 (Salzburger Museum Carolino Augusteum Jahresschrift; 33), S. 40–63, hier: S. 44; PETER KRAMML, SABINE VEITS-FALK und THOMAS WEIDENHOLZER: Stadt Salzburg – Geschichte in Bildern und Dokumenten. Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv. Salzburg 2002 (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg; 16), S. 14 f., zu dem möglichen Zusammenhang mit Zwangstaufen siehe oben ad Anm. 86.

**153** Vgl. für das Reichsgebiet GREGOR MAIER: Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder von Juden im Reichsgebiet (ca. 1273 bis 1350). Trier 2010 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte; 1), S. 61–74.



erkrankter oder verwundeter, also minderwertiger, Tiere angeboten wurde, vor, so auch Mühldorf: *Pfinichs* [i. e. von Larven des Bandwurms befallenes] *flaischs, wolpfaizzichs flaische und swaz der jued ersuecht*, sollten die Fleischhacker an ihren Ständen anbieten und waren bei Strafe verpflichtet, potentielle Kunden zu informieren, *wie ez umb daz flaisch ste*. Auch in Salzburg wurde um 1420 eine räumliche Trennung vorgeschrieben: das Juden- und Pfinnigfleisch sollte *vor dem schlätorr* (also dem Schlagtor in der Mitte der Stadtbrücke) verkauft werden, als zusätzliche Kennzeichnung durfte es nicht aufgehängt präsentiert, sondern nur auf einem Stuhl liegend angeboten werden.<sup>154</sup>

## Der Judenrichter

Wie weit die rechtlichen Gepflogenheiten des Umlandes adaptiert wurden, ist besonders deutlich am (Nicht-)Auftreten eines Judenrichters<sup>155</sup> in den Salzburger Städten ersichtlich. Das Amt des christlichen Judenrichters, zuständig für Streitfälle zwischen Juden und Christen, die Einhebung von Strafzahlungen sowie für eine gewisse Kontrolle der jüdischen Wirtschaftstätigkeit, ist in der Judenordnung Herzog Friedrichs II. von 1244 erstmals erwähnt und in den Städten des

---

**154** ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 100 f., die von ihm zitierte Handschrift ist im Archiv des Stiftes St. Peter aufgrund der mangelnden Signaturangabe (»Handschrift in St. Peter«) allerdings nicht auffindbar. Neben diesen beiden Städten finden sich diesbezügliche Regelungen für den heute österreichischen Raum nur in den damals bayerischen Städten Schärding (1316, BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 194, Nr 202 mit weiterer Literatur) und Kitzbühel (1365, aus dem Münchner Stadtrecht übernommen, BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 [wie Anm. 2], S. 11, Nr 1145); vgl. KLAUS BRANDSTÄTTER: Jüdisches Leben in Tirol im Mittelalter. In: Jüdisches Leben im historischen Tirol, Bd 1: Vom Mittelalter bis 1805. Hg. von THOMAS ALBRICH. Innsbruck, Wien 2013, S. 11–134 und S. 333–361, hier: S. 46, S. 57, S. 66 f., S. 94 und S. 102; NIKOLAUS GRASS: Schriftdenkmäler des Metzgerhandwerks. In: Geschichte des Tiroler Metzgerhandwerks und der Fleischversorgung des Landes. Hg. von DEMS. und HERMANN HOLZMANN. Innsbruck 1982, S. 283–361, hier: S. 300–302; sowie in Judenburg (1467). Vgl. WIEDL, Jews and the City (wie Anm. 41), S. 297–299; DIES., Juden in österreichischen Stadtrechten (wie Anm. 134), S. 264–266. Die in der Literatur immer wieder zitierten Judenbestimmungen der Stadtrechte von Rattenberg und Kufstein (mit Vorbehalten und weiterer Literatur BRANDSTÄTTER, Jüdisches Leben in Tirol [wie oben], S. 46) finden sich nicht in den entsprechenden Quellentexten; vgl. FERDINAND KOGLER: Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter: Ein Beitrag zur altbayerischen Stadtrechtsgeschichte, München 1929 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte; 1), S. 87–90; DERS., Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters. Innsbruck 1912 (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs; 9), S. 60–63, Nr 7.

**155** Vgl. allgemein WIEDL, Judenrichter (wie Anm. 62).

Herzogtums Österreich bereits im 13. Jahrhundert nachweisbar.<sup>156</sup> Im Herzogtum Steiermark ist der Judenrichter in Städten mit großen jüdischen Gemeinden, vor allem dem untersteirischen Marburg und dem im Pittener Gebiet liegenden Wiener Neustadt, ab der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kontinuierlich nachweisbar, in den meisten anderen steirischen Städten hatte sich das Amt um die Mitte des Jahrhunderts ebenfalls etabliert.<sup>157</sup> Auch im salzburgischen Pettau, geographisch inmitten der Untersteiermark, tritt bereits 1333 ein Judenrichter auf. Obwohl er lediglich wenige Male und nur als Siegler von Urkunden jüdischer Aussteller dokumentiert ist<sup>158</sup> – eine durchaus typische Aufgabe<sup>159</sup> –, lässt sich aufgrund des Festhaltens seiner Kompetenzen in stadtrechtlichen Bestimmungen eine Kontinuität des Amtes vermuten. Im Stadtrecht von 1376 wurden knapp die rechtlichen (*der judenrichter schol den Juden awzwarten nach im rechten*) wie auch die wirtschaftlichen Zuständigkeiten des Judenrichters definiert, wobei er sich letztere mit dem Stadtrichter teilte. Während die Juden ihre Schreinpfänder (kleine, meist wertvolle Pfänder, die in einem Schrein aufbewahrt werden konnten) jeden Donnerstag dem Judenrichter vorlegen mussten, oblag die Kontrolle der Schuldbriefe dem Stadtrichter, dem die Juden jährlich durch Präsentation ihrer Urkunden in der Schranne ihre Forderungen melden mussten.<sup>160</sup> Diese

---

**156** Erstmals 1264 Krems, 1295 Wien (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 56 f., Nr 42 und S. 91, Nr 84), im Lauf des 14. Jahrhunderts auch in Städten mit kleinerer, möglicherweise nur einige Familien umfassender jüdischer Bevölkerung; vgl. WIEDL, *Jews and the City* (wie Anm. 41), S. 290–292; DISS., *Judenrichter* (wie Anm. 62), S. 32 f. Auch in einigen der Nachbarländer, die das babenbergische Privileg übernahmen, ist das Amt, wenn auch mit anderer Entwicklung der Kompetenzen, belegt, zu Ungarn vgl. SZENDE, *Laws* (wie Anm. 144), S. 254–257, zu Prag MUSÍLEK, *Juden* (wie Anm. 144), S. 68.

**157** Bereits 1262 hatte der böhmische König Ottokar II. Přemysl, seit 1261 auch Herzog der Steiermark, das babenbergische Privileg auch auf die Steiermark übertragen, vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 51–54, Nr 39. Judenrichter sind für Judenburg (1305, fraglich), Wiener Neustadt (1328), Marburg (1333) (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 124 f., Nr 132, S. 250 f., Nr 294 und S. 292, Nr 363, S. 292), und ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch für Graz, Radkersburg, Voitsberg und Bruck an der Mur sowie Neunkirchen belegt, vgl. die Indexeinträge bei BRUGGER/WIEDL, Regesten 2–4 (wie Anm. 2).

**158** BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 289, Nr 358 (1333), DISS., Regesten 2 (wie Anm. 2), S. 258 f., Nr 983 (1361), DISS., Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 200 f., Nr 1468 (1375).

**159** Vgl. WIEDL, *Judenrichter* (wie Anm. 62), S. 33 f.; zu Ungarn vgl. SZENDE, *Laws* (wie Anm. 144), S. 254–257.

**160** BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 226, Nr 1515; WIEDL, *Judenrichter* (wie Anm. 62), S. 44 f. Die Unterschiede in der Häufigkeit der Vorlage ist wohl darauf zurückzuführen, dass Schreinpfänder auf kürzere Kreditlaufzeiten gegeben wurden; vgl. weiter HERNJA MASTEN, *Mestni statut* (wie Anm. 149), SIMIČ, *Recht* (wie Anm. 149), S. 80 f.; WADL, *Juden in Kärnten* (wie Anm. 2), S. 108 und S. 176 f., WENNINGER, *Juden in Salzburg* (wie Anm. 2), S. 751–753, WIEDL, *Jews and the City* (wie Anm. 41), S. 291 und S. 296; DISS., *Juden in österreichischen Stadtrechten* (wie

Kontrollfunktion, ebenso wie die Kompetenzteilung mit dem Stadtrichter, ist den österreichisch-steirischen Gepflogenheiten entlehnt: Ähnliche Bestimmungen finden sich 1396 in einer Reihe steirischer Städte sowie bereits 1338 im passauischen St. Pölten.<sup>161</sup> Während das Amt des Judenrichters mit der Vertreibung der Pettauer Juden 1404 nicht mehr besetzt worden zu sein scheint, dürfte es im Rahmen der Neuansiedlung jüdischer Einwohner wieder zu einer Neuetablierung gekommen sein. Als Erzbischof Johann II. von Reisberg 1432 dem Juden Mayer einen Schutzbrief über zehn Jahre für dessen Ansiedlung in Pettau ausstellte, ist auch von *irem geseztem richter* die Rede, der in Vertretung der Juden vor dem Erzbischof oder dem Leibnitzer Vizedom Einwände erheben konnte.<sup>162</sup>

Anders als in Österreich und der Steiermark konnte sich im Kärntner Gebiet das Amt des Judenrichters nicht etablieren, obwohl nicht nur für die Herrschaftsbereiche des Herzogs von Kärnten (ab 1335 habsburgisch), sondern auch für die anderen in Kärnten als Territorial- und Stadtherren Auftretenden, die auch Herrschaft über die Juden ausübten,<sup>163</sup> eine Orientierung am österreichischen Judenrecht angenommen beziehungsweise durch dessen Kodifizierung nachgewiesen werden kann.<sup>164</sup> Für keine dieser Ansiedlungen ist jedoch ein Judenrichter nachweisbar, und so sind auch die beiden einzigen Nennungen eines Judenrichters

---

Anm. 134), S. 264 und S. 267. Zur Schranne als öffentlicher Ort auch für Juden DIES., Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten (wie Anm. 1).

**161** 1396 erließ Herzog Wilhelm gleichlautende Privilegien für Graz, Leoben, Voitsberg, Bruck an der Mur, Kindberg, Knittelfeld, Mürrzuschlag und Rottenmann (BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 [wie Anm. 2], S. 156–160, Nr 2090–2098, wobei nur jene für Leoben und Voitsberg im Original überliefert sind), die (unter anderem) eine verpflichtende Besiegelung der Schuldurkunden sowohl durch den Stadt- als auch den Judenrichter vorsahen, wobei sich nur für Graz, Bruck an der Mur, Voitsberg und Judenburg jüdische Einwohner nachweisen lassen. Das St. Pöltener Stadtrecht sah vor, dass Juden dreimal jährlich vor dem Stadtrichter ihre Geschäftsbriefe und Pfänder bestätigen lassen mussten, ansonsten würden sie ihre Ansprüche verlieren (BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 2], S. 341, Nr 444); vgl. WIEDL, Judenrichter (wie Anm. 62), S. 44 f.; ALFRED HAVERKAMP: Verschriftlichung und die Überlieferung von Quellen zur Geschichte des aschkenasischen Judentums während des späten Mittelalters: Überblick und Einsichten. In: Verschriftlichung und Quellenüberlieferung (wie Anm. 49), S. 1–64, hier: S. 28 f. Da nach 1338 keine jüdische Ansiedlung in St. Pölten mehr bekannt ist, nimmt LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 112), S. 156 f., an, dass die Satzungen aus einer Vorlage übernommen wurden.

**162** München, BHStA, Erzstift Salzburg Urkunden Nr 229; Druck: ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 149 f., Nr 14.

**163** Etwa die Bischöfe von Gurk (Straßburg), die Herren von Auffenstein (Bleiberg), die Grafen von Görz (Lienz, Obervellach); vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 23.

**164** Die Bischöfe von Bamberg, die mit Wolfsberg und Villach zwei Städte mit bedeutender jüdischer Ansiedlung besaßen, kodifizierten Anfang des 14. Jahrhunderts ein sich weitgehend am babenbergischen Privileg von 1244 ausgerichtetes Judenrecht für ihre Kärntner Besitzungen; vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 2), S. 255–257, Nr 302; WADL, Juden in Kärnten (wie

in Kärntner Städten, nämlich im salzburgischen Friesach 1368 und im herzoglichen Völkermarkt 1382,<sup>165</sup> eher als Ausnahmen zu werten. Wilhelm Wadl vermutet, dass es ein in Anlehnung an steirische Verhältnisse zugelegter Titel war und die beiden Titelträger eigentlich als Stadtrichter amtierten,<sup>166</sup> was im Fall Friesachs insofern plausibel erscheint, als der Judenrichter Ulrich Praun als Siegler einer Urkunde des Juden Lesir aus Friesach auftritt, in der dieser Ansprüche auf Güter steirischer Adelliger dokumentiert. Gerade die Funktion als Siegelzeuge für Urkunden jüdischer Aussteller war eine im österreichisch-steirischen Raum typische Aufgabe des Judenrichters, Praun könnte daher mit Rücksicht auf die steirischen Empfänger als Juden- und nicht als Stadtrichter bezeichnet worden sein, um seine Funktion als Siegelzeuge eines jüdischen Ausstellers zu beschreiben.<sup>167</sup> Etwas rätselhafter ist das (bislang) einzig belegte Auftreten eines Judenrichters in der Stadt Salzburg. 1429 schwor der Jude Salomon, Sohn Moyses aus *Sibodat Dibolunge* (Belluno)<sup>168</sup> nach Gefangennahme durch den Salzburger Judenrichter Peter Pätter Urfehde.<sup>169</sup> Diese Nennung wirft gleich mehrere Fragen auf. Peter

---

Anm. 2), S. 159 f. Herzog Wilhelm übertrug das habsburgische Judenrecht 1396 auch offiziell auf das Herzogtum Kärnten; vgl. ebd., S. 23 f.

**165** BRUGGER/WIEDL, Regesten 3 (wie Anm. 2), S. 70 f., Nr 1251 und S. 337, Nr 1706.

**166** WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 101 f. (zu Friesach und Völkermarkt), S. 142 f. (zu Völkermarkt), S. 211 f. (zu Friesach); BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 200. Zur parallelen Ämterführung von Stadt- und Judenrichter, die nicht nur in kleineren Städten mit begrenzter Auswahl an geeigneten Bürgern, sondern auch in Wien und Krems belegt ist, vgl. WIEDL, Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten (wie Anm. 1), S. 245; DIES., Judenrichter (wie Anm. 62), S. 42.

**167** Die ausführliche Analyse zu Friesach bei WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 211 f., der auch einschränkt, dass Ulrich Praun nicht als Friesacher Stadtrichter nachgewiesen ist. Der ebenfalls in dieser Urkunde auftretende Herman Pfaffendorfer könnte (ehemaliger) Judenburger Judenrichter gewesen sein (mehrere Mitglieder seiner Familie sind in späteren Jahren als solche bezeugt), dies würde auch Wadls mögliche Identifizierung Lesirs aus Friesach mit dem 1335 in Judenburg auftretenden Juden gleichen Namens unterstützen. Der Völkermarkter Fall ist von WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 142 f., ebenfalls ausführlich analysiert worden. Der in der Urkunde als Judenrichter auftretende Siegelzeuge ist zwar nicht in diesem Jahr, aber in dieser Zeit als Stadtrichter belegt. Wadl vermutet daher, dass er aufgrund des steirischen Ausstellers der Quittung als Judenrichter bezeichnet wurde. Der Aussteller ist Baruch aus Cilli; für das untersteirische Cilli/Celje, ab 1341 Sitz der reichsunmittelbaren Grafen von Cilli, ist jedoch kein Judenrichteramt belegt. Dies spricht allerdings nicht gegen Wadls These, da Amt und Kompetenzen des Judenrichters sicher auch in der Cillier jüdischen Gemeinde, die enge Verbindungen nach Marburg hatte, bekannt waren.

**168** Die Schreibung *Sibidat* wird üblicherweise für *Civitas Austriae/Civitate del Friuli* verwendet, ist aber auch für (Civitate di) Belluno belegt (z. B. Regesta Imperii Online, RI 8, Nr 4037; [http://www.regesta-imperii.de/id/1364-05-09\\_1\\_0\\_8\\_0\\_0\\_4415\\_4037](http://www.regesta-imperii.de/id/1364-05-09_1_0_8_0_0_4415_4037) [Zugriffsdatum: 30. 7. 2021]). Ich danke Eveline Brugger für diesen Hinweis.

**169** Wien, HHStA, AUR 1429 X 10; Teildruck: KLEIN, Geschichte (wie Anm. 15), S. 191 f., Anm. 65.

Pätrers Beziehungen dürften weniger zur Stadt Salzburg – im gleichen Jahr tritt er als Eigentümer eines von Juden bewohnten Hauses auf<sup>170</sup> – als zum Erzbischof bestanden haben, in dessen Diensten er bis in die Mitte des Jahrhunderts immer wieder auftritt.<sup>171</sup> Während es im Friesacher (und Völkermarkter) Fall durchaus möglich ist, dass die Bezeichnung »Judenrichter« für die Siegelzeugen mit Rücksicht auf Beteiligte aus anderen Herrschaftsgebieten gewählt wurde, erscheint diese Erklärung hier kaum zutreffend. Die Gründe für Salomons Gefangennahme durch Pätter, aus der ihn *mein genaediger herr von Salczburg etc. und sein raet ledig geschafft habent*, wurden in dem Urfehdebrief nur mit von *merckhlicher sach wegen* thematisiert. Salomons Versprechen schloss allerdings auch diejenigen mit ein, *die an meiner vaenkhnuesse schuld habent und darinnen verdacht und verwont sind*. Diese Formulierungen legen einen vorangegangenen Streit nahe, in dessen Verlauf Peter Pätter Salomon gefangen nahm. Möglicherweise war es daher eine – allerdings unklare, vom Erzbischof beauftragte? – richterliche Kompetenz, die Salomon (beziehungsweise den Schreiber der Urkunde) zu der Bezeichnung greifen ließ. Gerade die Zuständigkeit für jüdisch-christliche Streitigkeiten war ja eine der wohl auch im Salzburger Raum bekannten Kernkompetenzen des Judenrichters.<sup>172</sup> Es ist nicht ganz klar, ob Salomon längerfristig in Salzburg ansässig war; er könnte mit dem einige Monate früher in Salzburg nachzuweisenden Salomon zu identifizieren: Im Jänner 1429 bestätigten Wiltbold von Polheim und dessen Frau Anna, geborene von Rechberg, dem Juden Salomon, *gesessen ze Salczburg*, und dessen (namentlich nicht genannter) Ehefrau die Übergabe der von ihnen bei ihm ausgelösten *pfant und klaynad*.<sup>173</sup>

## Fazit

Die Beziehungen der Salzburger Erzbischöfe des 13. und 14. Jahrhunderts zu ihren Juden geben ein erratisches Bild. Während auf der einen Seite relativ wenige Kontakte und ein gemessen an anderen Landesfürsten geringeres Interesse an einer bewussten Ansiedlung zu vermerken ist und auch keine Einbeziehung jüdischer Geldgeber sowie Ausnutzung jüdischer und jüdisch-christlicher Netz-

**170** Das Haus Steingasse 18, in dem lt. Urbar des Bürgerspitals *dy juden darin [sind]*, vgl. KLEIN, Geschichte (wie Anm. 15), S. 192.

**171** Vgl. KLEIN, Geschichte (wie Anm. 15), S. 192f.

**172** Pätter selbst war als erzbischöflicher Hofmeister im niederösterreichischen Arnsdorf tätig, ist dort allerdings erst ab 1439 belegt; vgl. KLEIN, Geschichte (wie Anm. 15), S. 192f.

**173** Wien, HHStA, Hs. Weiß 194/3 (Salzburger Kammerbücher), pag. 763–764 (alt pag. 731–732), Nr 330; ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 108, und Druck S. 151, Nr 15.

werke in den Landesauf- und -ausbau stattfand,<sup>174</sup> stehen auf der anderen Seite bedeutende und wirtschaftlich erfolgreiche Geschäftsleute, die als Geldgeber der österreichischen Herzöge, der Bischöfe von Bamberg und Gurk sowie etlicher Adelige, nicht aber oder nur sehr eingeschränkt als Finanziers ihrer Landesherren auftreten. Dazwischen aber blitzen intensive Kontakte auf: Isak war um 1286 in die erzbischöfliche Finanzverwaltung in Friesach eingebunden; Haniko zog 1388 mit dem Erzbischof zu Friedensverhandlungen, wurde gemeinsam mit den christlichen Gefolgsleuten gefangengenommen und musste sich wie diese freikaufen; und nicht zuletzt wünschte Erzbischof Eberhard III. am Torpfosten seiner »Burg« (was sowohl die Festung als auch – wahrscheinlicher – den Bischofshof meinen kann) eine Mesusa anzubringen. Die vorsichtige Ablehnung des Mainzer Rabbiners Maharil, an den sich sein Salzburger Kollege Salman, den der Erzbischof um die Mesusa gebeten hatte, um Rat gewandt hatte, zeigt die Ambivalenz jüdischen Lebens. Zwar verbot Maharil die Überlassung einer Mesusa wegen der Gefahr der Entweihung, befürchtete aber, dass Salmans Leben durch den Zorn des Erzbischofs bedroht sein könnte. Der Grund für den Wunsch des Erzbischofs nach einer Mesusa ist nicht ersichtlich, aber die präzise – und korrekte – Angabe, diese am Türpfosten anbringen zu wollen, lässt auch auf eine Kenntnis jüdischer Gepflogenheiten seinerseits schließen.<sup>175</sup>

Sowohl die Geschichte der Juden des Erzstifts Salzburg als auch ihre Beziehung zum erzbischöflichen Landesfürsten sind für das 15. Jahrhundert nur überblicksmäßig erforscht.<sup>176</sup> Die Wiederansiedlung nach 1404 ist topographisch innerhalb der Stadt Salzburg kaum zu erfassen, auch die Existenz einer Synagoge – von Altmann am Kranzmarkt 2–4 postuliert, allerdings »nur unzureichend beschrieben, geschweige denn begründet«<sup>177</sup> – ist für die kleine Siedlung

**174** Als Gegenbeispiele vgl. etwa die Grafen von Cilli; vgl. CHRISTIAN DOMENIG: Die Rolle der Juden im Herrschaftsaufbau der Grafen von Cilli. In: Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter (wie Anm. 66), S. 343–356.

**175** *Germania Judaica* 3/2 (wie Anm. 85), S. 1290 f.; BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 2), S. 203; KEIL, Gemeinde und Kultur (wie Anm. 1), S. 71. Zur Platzierung von Mesusot vgl. NATHANAEL RIEMER: Das jüdische Haus in seiner Materialität. In: Einführungen in die materiellen Kulturen des Judentums. Hg. von DEMS. Wiesbaden 2016 (Jüdische Kultur; 31), S. 35–37 und S. 50–54. ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 199–201 stellt die Ablehnung der Bitte in Zusammenhang mit dem Pogrom von 1404, dafür gibt es aber keinen Hinweis.

**176** WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 749 f. und S. 755 f.; *Germania Judaica* 3/2 (wie Anm. 85), S. 1096–1100 (Pettau) und S. 1288–1295 (Salzburg) sowie 3/3 (wie Anm. 1), S. 2000–2004 (Gebietsartikel Erzstift und Erzbistum).

**177** PAULUS, Architektur der Synagoge (wie Anm. 29), S. 397. Die beiden Häuser befanden sich im 15. Jahrhundert ununterbrochen in christlichem Besitz, vgl. *Germania Judaica* 3/2 (wie Anm. 85), S. 1292, Anm. 21.

rechts der Salzach kaum anzunehmen; wie von Markus Wenninger vermutet, dürfte ein Raum in einem Privathaus als Betraum genutzt worden sein.<sup>178</sup>

Darüber hinaus sind punktuelle Ereignisse beziehungsweise Personen dokumentiert: etwa die Salzburger Jüdin Hanna Peltlin, die in Wien<sup>179</sup> lebende Witwe Peltleins, die wohl der Wiener Gesera 1420/21 zum Opfer fiel, während sich ihre Tochter Lea, dann Elisabeth genannt, unter den Zwangsgetauften fand,<sup>180</sup> oder der bereits zitierte Mayer aus Bernkastel, der sich mit Familie und Gesinde und ausgestattet mit einem umfassenden Privileg als möglicherweise einziger jüdischer Haushaltsvorstand in Pettau niederließ, und dessen Privileg auch als Hinweis auf die nachlassende Intensität der Herrschaft des Erzbischofs über Pettau (das bereits wenige Jahrzehnte später vorläufig und 1555 endgültig an die Steiermark kam) gelesen werden kann.<sup>181</sup> Um 1435 sind Beziehungen des Marburger Juden Mair und seines Vertreters Jakob nach Friesach belegt, wo sich seit 1404 keine jüdische Ansiedlung mehr nachweisen lässt.<sup>182</sup>

**178** WENNINGER, Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 755.

**179** GEYER/SAILER, Urkunden aus Wiener Grundbüchern (wie Anm. 116), S. 612 verzeichnen neben Peltlein und Hanna noch zwei weitere nach Salzburg genannte Juden, Musch und Saklein, die allerdings nur je mit einer Nennung (1392 beziehungsweise 1401) auftreten.

**180** WIEDL, Panzer (wie Anm. 100), S. 221. Das Todesjahr Peltleins ist nicht ganz klar: Im 1401 angelegten Schottenurbar wird seine Frau Hanna, in den folgenden Jahren eine der am häufigsten belegten Geldgeberinnen, bereits als Peltleins Witwe bezeichnet; der Eintrag könnte jedoch aus einem späteren Jahr stammen. In den Wiener Grundbüchern wird Hanna im November 1410 als Witwe bezeichnet, Peltlein selbst tritt allerdings fast ein Jahr später (September 1411) das letzte Mal auf. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um zwei verschiedene Peltleins handelt, ist aufgrund des meist vorhandenen Namenszusatzes »aus Salzburg« sehr unwahrscheinlich. Entweder war Peltlein 1411 doch bereits tot und beim Eintrag im September wurde Hannas Name vergessen, oder der Eintrag ist falsch datiert (allerdings unwahrscheinlicher, da die Einträge chronologisch sind) (alle Einträge bei GEYER/SAILER, Urkunden aus Wiener Grundbüchern [wie Anm. 116], Nr 1508, S. 452 [1410], Nr 1554, S. 465 [1411], und Nr 1926, S. 575 [Urbar]). Im August 1420 ist Hanna Peltlin ein letztes Mal nachweisbar (Wien, Stadt- und Landesarchiv, H. A., Urk. 2142), 1424 wurde ihr ehemaliges Haus von Herzog Albrecht V. weiterverkauft, vgl. ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 146, Nr 12; IGNAZ SCHWARZ: Das Wiener Ghetto. Seine Häuser und seine Bewohner. Wien 1909 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich; 2), S. 95, Nr 1. Zumindest eine ihrer Töchter überlebte als Zwangsgetaufte die Wiener Gesera: Herzog Albrecht schenkte 1422 *Elspeth [der] newkristinn, etwann genant Lea, der Peltlin judin tochter* das Haus, das früher dem Juden Meisterlein gehört hatte; vgl. ebd., S. 86, Nr 385D; KEIL, Christians (wie Anm. 87), S. 102.

**181** So Markus Wenninger in *Germania Judaica* 3/2 (wie Anm. 85), S. 1099, Anm. 23 und DERS., Juden in Salzburg (wie Anm. 2), S. 750.

**182** Wien, HHStA, AUR 1434 XI 24 und 1435 VII 20, wobei die Urkunden (Verpfändung eines Hauses in Friesach an Mair und Klage auf Anspruch der Überteuer durch Jakob und Mair) zwar die Präsenz von Juden in Friesach dokumentieren – Jakob dürfte persönlich vor dem Stadtge-

Die Abgaben der jüdischen Einwohner des Erzstiftes im Rahmen von Reichsteuern, vor allem dem dritten Pfennig, lässt auf wenn auch zahlenmäßig eher geringe, so doch längerfristig vorhandene jüdische Ansiedlungen schließen. 1423 beauftragt König Sigismund den Reichsvikar zu Verona und Vicenza, Brunoro della Scala, mit Verhandlungen mit einigen Landesfürsten, darunter Erzbischof Eberhard III. über die Einhebung des dritten Pfennigs zur Bekämpfung der Ketzer (Hussiten).<sup>183</sup> 1434 und 1438 finden sich die Abgaben Salzburger Juden zum dritten Pfennig;<sup>184</sup> 1434 finden sich die Salzburger in einer Reihe jüdischer Gemeinden, denen König Sigismund eine Exemption von Sondersteuern für zehn Jahre sowie einen Verzicht auf Schuldentilgungen versprach.<sup>185</sup> 1439, als Rabbiner David Tebel Sprinz erfolgreich einen Steueraufschub der Salzburger Juden in Nürnberg erreichen konnte, betonte auch Erzbischof Johann II. von Reisberg

---

richt erschienen sein – jedoch keinen Beleg für eine längerfristige Anwesenheit darstellt. Ende des 14. Jahrhunderts ist der aus Bamberg stammende Jude Samuel in Friesach ansässig, der engere Verbindungen an den erzbischöflichen Hof gehabt haben dürfte (BRUGGER/WIEDL, Regesten 4 [wie Anm. 2], S. 75, Nr 1961, S. 209, Nr 2179, S. 268, Nr 2273 und S. 269, Nr 2276). WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 2), S. 184, vermutet aufgrund des Ausstellungsorts Salzburg der Urkunde von 1399, in der sich Samuel und der in erzbischöflichen Diensten stehende Georg von Silberberg dem Schiedsspruch des Erzbischofs unterwarfen, dass Samuel in die Residenzstadt übersiedelt war. Im August 1403 wird er anlässlich der Quittierung einer Schuld des Salzburger Hauptmannes allerdings wieder als Friesacher Jude bezeichnet. vgl. *Germania Judaica*, Bd 3: 1350–1519, Tl 1: Ortschaftsartikel Aach-Lychen. Hg. von ARYE MAIMON s. A. und YACOV GUGGENHEIM. Tübingen 1987, S. 416, Anm. 14, und 3/2 (wie Anm. 85), S. 1535, Anm. 10. Dort findet sich auch die Annahme, dass mit *Pabenberch* nicht die Stadt Bamberg, sondern das bambergische Villach gemeint war.

**183** RI XI,1 n. 5457, in: Regesta Imperii Online, URL: [http://www.regesta-imperii.de/id/1423-01-15\\_1\\_0\\_11\\_1\\_0\\_6076\\_5457](http://www.regesta-imperii.de/id/1423-01-15_1_0_11_1_0_6076_5457) (Zugangsdatum: 3. 8. 2021), *Germania Judaica* 3/3 (wie Anm. 1), S. 2002.

**184** 1434 bezahlten die Juden des Erzbischofs 400, vgl. *Germania Judaica* 3/3 (wie Anm. 1), S. 2002 bzw. lt. GUSTAV BECKMANN: Deutsche Reichstagsakten 11, Kaiser Sigismund, Abt. 5: 1433–1435. Göttingen 1867, S. 305–307, Nr 165, 800 fl.; letzteres würde eine im Vergleich hohe Abgabe (die nicht unbedingt der tatsächlichen Wirtschaftskraft entsprechen musste) bedeuten, z. B. sind in der gleichen Abrechnung für die Juden Frankfurts 600, für die Juden Herzog Ottos von Bayern lediglich 200, für die Juden Erfurts hingegen 3000 und die Oppenheims 1000 fl. angegeben. 1438 wurden für die Salzburger Juden 1000 fl. veranschlagt, *Germania Judaica* 3/3 (wie Anm. 1), S. 2002, zum Vergleich: die Juden des Hochstiftes Bamberg wurden für 1438 mit 2000 fl. veranschlagt, ebd., S. 1759, 1417 war die Summe der Juden Österreichs ebenfalls auf 2000 fl. festgesetzt worden (HHStA, RK Reichsregister F (15. Jh.), fol. 31r, RI XI,1 n. 2313, in: Regesta Imperii Online, URL: [http://www.regesta-imperii.de/id/1417-05-17\\_4\\_0\\_11\\_1\\_0\\_2646\\_2313](http://www.regesta-imperii.de/id/1417-05-17_4_0_11_1_0_2646_2313) (Zugangsdatum: 3. 8. 2021).

**185** RI XI,2 n. 10077, in: Regesta Imperii Online, URL: [http://www.regesta-imperii.de/id/1434-02-24\\_25\\_0\\_11\\_2\\_0\\_4276\\_10077](http://www.regesta-imperii.de/id/1434-02-24_25_0_11_2_0_4276_10077) (Zugangsdatum: 3. 8. 2021); die Reihe der Privilegierungen Nr 10065–10082.



gegenüber Vertretern König Albrechts II. die geringe Zahl und wirtschaftliche Schwäche der erzstiftischen Juden – *wenig und auch in klainem vermügen* seien die Salzburger Juden, ein Argument, das zwar wohl dazu diene, eine Minderung der Steuerauflage zu erlangen, da diese aus der Sicht des Landesfürsten seine eigenen Einnahmen an der Judensteuer schädigen konnten, aber dennoch die geringe Größe der Ansiedlungen widerspiegeln dürfte.<sup>186</sup>

Die Juden des Herzogtums Österreich waren 1420/21 ermordet und die Überlebenden vertrieben worden; auch in Bayern fanden im Lauf des 15. Jahrhunderts mehrere klein- und großräumigere Judenvertreibungen statt.<sup>187</sup> 1477/78 wurden die Juden der Stadt Passau einer Hostienschändung beschuldigt und am 10. Februar 1478 festgenommen; mit den am 10. März begonnenen Hinrichtungen und der Verbannung der Überlebenden war das Ende der mittelalterlichen Passauer Gemeinde gekommen.<sup>188</sup> Unter den gegen die Passauer Juden erhobenen Vorwürfen war auch – wie 1404 in Salzburg – die Verschickung von Hostien an andere jüdische Gemeinden, die sich damit ebenfalls der unmittelbaren Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt sahen. Dies betraf auch die Salzburger Gemeinde, die unter den angeblichen Empfängern von Hostien genannt wurde. Dass die Ereignisse nicht auf Salzburg übergriffen, ist allerdings keiner erzbischöflichen Maßnahme, sondern eher der Intervention Kaiser Friedrichs III. zuzuschreiben, an den sich die Salzburger Juden unter dem Druck der Passauer und wohl auch Trienter Verfolgungen um Hilfe gewandt hatten. Dessen (nur als Konzept erhaltenes) Schreiben an Erzbischof Bernhard von Rohr (1466–1482), zwei Tage nach den ersten Hinrichtungen in Passau datiert, warnte den Erzbischof davor, den »Geständnissen« der Juden bezüglich der von ihnen geschändeten Hostien

---

**186** *Germania Judaica* 3/3 (wie Anm. 1), S. 2001. Zu ähnlichen Argumenten anderer Landesfürsten und Städte vgl. MATHIAS KLUGE: *Verschuldete Könige. Geld, Politik und die Kammer des Reichs im 15. Jahrhundert*. Wiesbaden 2021 (MGH Schriften; 77), S. 485–487. Im Zusammenhang mit Zoll- und Mautstellen genannte Abgaben von Juden (Werfen bzw. Teisendorf) betrafen nicht nur Einheimische, sondern auch Durchreisende, vgl. *Germania Judaica* 3/3 (wie Anm. 1), S. 2002.

**187** Vgl. den kurzen Überblick bei JOSEF KIRMEIER: *Aufnahme, Verfolgung und Vertreibung. Zur Judenpolitik bayerischer Herzöge im Mittelalter*. In: *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern*. Hg. von MANFRED TREML und DEMS. München u. a. 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur; 17/88), S. 95–104.

**188** Eine umfassende Einzelstudie der Passauer Judenverfolgung von 1477/78 ist noch ausständig, kurze Zusammenfassungen in LUDGER DROST und ADOLF HOFSTETTER: *Bürgerliche Unruhen*. In: *Passau – Mythos und Geschichte*. Hg. von MAX BRUNNER. Regensburg 2007, S. 30 sowie HERBERT W. WURSTER: *Die jüdische Bevölkerung*. In: *Geschichte der Stadt Passau*. Hg. von EGON BOSHOFF. Regensburg 1999, S. 385–392, ein knapper Forschungsüberblick bei MAIER, *Kathedralstädte* (wie Anm. 11), S. 8 und S. 53.

und getöteten christlichen Kinder Glauben zu schenken, *daz sy solhs von marter wegen bekennen muessen [...] wiewol sy des unschuldig sein.*<sup>189</sup>

Lässt sich diese politische Intervention des Kaisers nur aufgrund der zeitlichen Übereinstimmung auch auf die Passauer Ereignisse beziehen, so ist ein Wissen über die Vorfälle in der bayerischen Stadt innerhalb der Salzburger Gemeinde auf persönlicher Ebene gewiss: Am 7. April 1478 richtete der in Salzburg ansässige Jude Zacharias im Namen seines Sohnes Jakob einen Urfehdebrief an Bischof Ulrich von Passau (1451–1479), dessen Domkapitel und die Stadt Passau, in dem er, dem Hafturfehdeformular entsprechend,<sup>190</sup> versprach, keine Ansprüche bezüglich der Gefangennahme seines Sohnes *mit ander judischkait* durch den bischöflichen Marschall Sebastian von der Alm stellen zu wollen.<sup>191</sup> Wenn auch der Text der Urkunde weder den Grund der Inhaftierung Jakobs und der »anderen Juden« nennt noch die zu dieser Zeit untersuchten antijüdischen Vorwürfe thematisiert, ist in Jakob mit ziemlicher Sicherheit ein Opfer der Passauer Verfolgung zu sehen. Es ist zwar aus den Formulierungen des Urkundentextes zu vermuten, dass er (zumindest Anfang April) noch am Leben war; ob er aber Passau bereits verlassen hatte oder erst von den später im Jahr stattfindenden Ausweisungen betroffen war, lässt sich (derzeit) nicht rekonstruieren – jedenfalls aber wusste sein Vater, und damit wohl die gesamte Salzburger Gemeinde, um die Ereignisse in Passau unmittelbar Bescheid. Die permanente Unsicherheit, in der die (nicht nur) Salzburger Juden Ende des 15. Jahrhunderts lebten, wurde auch durch optische Signale verstärkt. So ließ es sich die Stadt Salzburg 1487 mehr als sechs Gulden kosten, um an zentraler Stelle im Stadtgefüge und an einem Platz mit Öffentlichkeits- und Autoritätscharakter, nämlich auf dem Rathausturm, die Skulptur einer sogenannten »Judensau« anzubringen.<sup>192</sup>

1496/97 gab Maximilian I. dem Druck (und den finanziellen Versprechungen) der steirischen und Kärntner Landstände nach und ließ die Juden der beiden Herzogtümer vertreiben;<sup>193</sup> dies dürften sich die Salzburger Landstände zum Vorbild genommen haben, um Erzbischof Leonhard von Keutschach (1495–1519) zur Vertreibung der Salzburger Juden zu bewegen. 1498 versprachen die wenigen ver-

**189** JOSEPH CHMEL: *Monumenta Habsburgica. Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilian's I*, Bd 2. Wien 1855, S. 342; vgl. ALTMANN, *Juden* (wie Anm. 4), S. 112f. (auf Trient bezogen).

**190** Zu dem Formular vgl. LEHNERTZ/WIEDL, *How to get out of Prison* (wie Anm. 2), S. 364 und S. 381–390 (zum Eid), LEHNERTZ, *Hafturfehden* (wie Anm. 2), allgemein BLAUERT, *Urfehdedewesen* (wie Anm. 2).

**191** München, BHStA, Hochstift Urkunden Passau, Nr 2301 (1478 IV 7), LEHNERTZ/WIEDL, *How to get out of Prison* (wie Anm. 2).

**192** Vgl. WIEDL, *Laughing at the Beast* (wie Anm. 5), S. 356.

**193** Vgl. LAUX, *Vertreibung* (wie Anm. 7).

bliebenen jüdischen Bewohner – fünf Haushaltsvorstände in der Stadt Salzburg und drei in Hallein – dem Erzbischof, für immer aus dem Gebiet des Erzstifts wegzuziehen.<sup>194</sup> Die Lücken, die in der Geschichte der Salzburger Juden von 1404 bis zu dieser letzten Vertreibung noch bestehen, sind nicht zuletzt begründet in einer für diese Zeit erst am Anfang stehenden Aufarbeitung des umfangreichen Quellenmaterials; zumindest ein Teil davon soll den folgenden Bänden des Projekts »Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich« erfolgen.

---

**194** Wien, HHStA, AUR 1498 III 5 (Salzburg) und 1498 III 12 (Hallein); Druck: ALTMANN, Juden (wie Anm. 4), S. 158–160, Nr 21 und S. 161f., Nr 22: in Salzburg Ascher/Gänsel, die Brüder Feyfel/Ury, Moyse (in den hebräischen Gelöbnisformeln unterschreibt sein Bruder Ury für ihn) und Samuel sowie Loeser/Eleasar, in Hallein Pingnus/Säligman, Ascher/Gänsel und Perel, Witwe Nathans (deutsche Unterschrift Aschers stellvertretend für alle).